



2024-0.760.065-27-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerden von 1. der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG Wien) und 2. A, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom 16.10.2024 wie folgt entschieden:

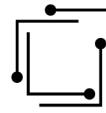
I. Spruch

1. Die Beschwerde der IKG Wien wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der Beschwerde von A, gegen den ORF betreffend die am 04.09.2024 um 22:30 Uhr im Rahmen der Sendereihe „WELTjournal“ im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlte und im Anschluss unter <https://on.orf.at> zum Abruf bereitgehaltenen Sendung „Gaza Krieg – Hölle auf Erden“ wird, soweit sich diese gegen
 - a. die fehlende Kontextualisierung der durch die Sendung führenden Protagonistin Hind Khoudary hinsichtlich ihrer öffentlich geäußerten Sympathie für die Hamas und ihrer Ablehnung des Existenzrechts des Staates Israel, womit ein verzerrter Eindruck für den Zuschauer entstanden ist,
 - b. die nicht weiter substantiierte i Behauptung, Israel bzw. die israelischen Streitkräfte seien für einen Anschlag auf einen Flüchtlingskonvoi am 13.10.2023 verantwortlich, zumal hierzu nicht die israelische Sichtweise dargelegt wurde, sowie
 - c. die jedenfalls in Minuten 45 und 48 vorkommende wörtlich unzutreffende Übersetzung des im unterlegten Originalton auf Arabisch zu vernehmenden Ausdrucks „Yahud“ durch „Israeli“, wodurch ein verzerrter Eindruck des Gesprochenen entstanden ist,richtet, Folge gegeben und gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 37 Abs. 1 ORF-G festgestellt, dass der ORF dadurch die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 und § 18 Abs. 1 ORF-G verletzt hat.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde von A als unbegründet abgewiesen.
4. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 2. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Mittwoch um 22:30 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 2“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt:

Im Rahmen der Ausstrahlung der Sendung „Gaza Krieg – Hölle auf Erden“ der ORF-Sendereihe ‚WELTjournal‘ am 04.09.2024 auf ORF 2 und in Folge durch die Bereitstellung der Sendung zum Abruf unter <https://on.orf.at> wurde bei der Darstellung der Auswirkungen der Luftangriffe durch die israelischen Streitkräfte auf den Gaza-Streifen die durch die Sendung führende palästinensische Protagonistin Hind Khoudary hinsichtlich ihrer öffentlichen geäußerten Sympathie für die Hamas sowie ihrer Ablehnung des Existenzrechts des Staates Israel nicht ausreichend kontextualisiert, weiters die Behauptung nicht substantiiert, Israel sei für einen Anschlag auf einen Flüchtlingskonvoi am 13.10.2023 verantwortlich, zumal hier nicht die israelische Sichtweise wiedergegeben wurde, und der arabische Begriff „Yahud“ (auf Deutsch „Jude“) durch „Israeli“ übersetzt, wodurch ein verzerrter Eindruck des tatsächlich Gesprochenen entstanden ist.“.

Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

Darüber hinaus hat der ORF die diese Veröffentlichung enthaltende Sendung für sieben Tage nach deren Ausstrahlung unter <https://on.orf.at> zum Abruf bereit zu halten.

5. Das darüberhinausgehende Veröffentlichungsbegehren wird abgewiesen.
6. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung und deren Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages nach Spruchpunkt 4. vorzulegen.
7. Das Verfahren betreffend die Säumnisbeschwerde wird gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, eingestellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 16.10.2024 erhoben die Israelitische Kultusgemeinde (im Folgenden: IKG bzw. Erstbeschwerdeführerin) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G sowie A (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G eine Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) betreffend die am 04.09.2024 um 22:30 Uhr im Rahmen der Sendereihe „WELTjournal“ ausgestrahlte Sendung „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ sowie gegen dessen Bereithaltung im Abrufdienst des ORF unter <https://on.orf.at>.

Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation der Erstbeschwerdeführerin wurde ausgeführt, dass diese als jüdische Gemeinde Wiens, wie auch ihre Mitglieder, im Sinne von § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G unmittelbar geschädigt worden sei. In den ersten zwei Tagen nach Ausstrahlung der inkriminierten Sendung sei eine wesentliche Zunahme von antisemitischen Hasspostings und dezidiert

antisemitischen Schmierereien an Hauswänden, unter denen sich auch offene Gewaltaufrufe gegen Juden befunden hätten, von der Antisemitismus-Meldestelle der Erstbeschwerdeführerin verzeichnet worden.

Der Zweitbeschwerdeführer ist A, unterstützt von mehr als 120 Personen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G.

Inhaltlich wurde ausgeführt, dass es sich bei der inkriminierten Sendung um eine Fremdproduktion handle, die der Beschwerdegegner von palästinensischen Reportern übernommen habe, deren journalistische Neutralität in Frage zu stellen sei. Die deutsche Bearbeitung sei laut Abspann der Sendung durch den Beschwerdegegner erfolgt, weswegen zwangsläufig eine inhaltliche Auseinandersetzung des Beschwerdegegners mit der übernommenen Produktion stattgefunden habe, die außerdem im Zuge der Übersetzung und Neuvertonung auch durch den Beschwerdegegner bearbeitet worden sei. Die Sendungsverantwortung liege daher eindeutig beim Beschwerdegegner. Die Sendung sei im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch auf dem Abrufdienst des Beschwerdegegners „ORF ON“ abrufbar gewesen.

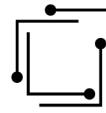
Im Rahmen der Sendung werde über die aktuellen Geschehnisse im Gazastreifen in Folge des Terrorangriffs der Hamas vom 07.10.2023 berichtet, auch von palästinensischen Journalisten, wie der Journalistin Hind Khoudary, und durch Interviews mit dem palästinensischen Arzt Dr. Ghassan Abu-Sittah. Es würden offenkundig Informationen aufbereitet, die nicht umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv dargestellt würden.

Die Journalistin Hind Khoudary sei aktuell unter anderem für Al-Jazeera tätig, ein Sender aus Katar, der offen die Hamas unterstütze und wiederholt exklusives Material von der Hamas erhalten und veröffentlicht habe. Hind Khoudary spreche sich auf ihren Social-Media-Kanälen regelmäßig für ein bewaffnetes Vorgehen gegen Israelis, auch gegen Zivilisten, aus. Sie fordere die Zerstörung Israels und die Vertreibung aller Juden. Sie gehe selbst aktiv gegen Friedensaktivisten im Gazastreifen vor und habe öffentlich Hamas-Funktionäre aufgefordert, gegen palästinensische Aktivisten vorzugehen, die eine Videokonferenz mit israelischen Friedensaktivisten durchgeführt hätten.

Allein dadurch, dass die Sendung von einer solchen Journalistin gestaltet und unkommentiert übernommen worden sei, werde verhindert, dass die darin enthaltenen Informationen umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv präsentiert würden. Über den Arzt Ghassan Abu-Sittah sei aufgrund seiner Kontakte zur Hamas eine Zeit lang ein Einreiseverbot in Deutschland und Frankreich verhängt worden, nachdem dieser wiederholt durch relativierende Aussagen zum Holocaust aufgefallen sei.

Es wäre dem Beschwerdegegner bereits durch kurze, oberflächliche Recherche möglich gewesen, festzustellen, dass es sich bei den Ausführenden der übernommenen Produktion um keine neutralen Berichterstatter handle, sondern um Hamas-freundliche Akteure des Konflikts, worauf entsprechend hinzuweisen gewesen wäre. Diese Recherchen seien nicht nur aufgrund der allgemeinen journalistischen Sorgfaltspflichten, sondern insbesondere im Sinne des ORF-G, geboten gewesen.

In der Sendung werde ab ca. Minute 31 über einen Flüchtlingskonvoi berichtet, der auf dem Weg in eine sichere Zone im Süden des Gasastreifens angegriffen werde. Zu sehen sei der als Sanitäter ausgewiesene Yousef Hindi, der augenscheinlich während des Angriffs aufgebracht zum Ausdruck



bringe, dass „sie uns“ angegriffen hätten. Wer damit gemeint sei, werde nicht erklärt, aus den Umständen ergebe sich jedoch, dass sich diese Aussage im Zusammenhang mit dem Bericht über die davor ausgesprochene Warnung der israelischen Armee vor Angriffen im Norden des Gazastreifens auf Israel bzw. die israelische Armee beziehe. Auch nach der Aussage von Yousef Hindi werde noch einmal ein Bezug zwischen dem Angriff und Israel bzw. der israelischen Armee hergestellt. Der interviewte Sanitäter spreche in seiner Aussage – in Bezug auf die Schuldzuweisung für den Angriff des Konvois – auch mehrmals das arabische Wort „Yahud“ aus, also das arabische Wort für „Jude“. Damit werde die Schuld an diesem Angriff nicht nur fälschlicherweise den israelischen Streitkräften, sondern pauschal allen Juden zugeschrieben. Dass „Juden“ allgemein die Verantwortung für das Leid im Gazastreifen vorgeworfen werde, werde zumindest von arabischsprachigen Sehern des WELTjournals so verstanden. Dies befeue Antisemitismus und Feindseligkeit gegen Juden per se.

Für eine Beteiligung der israelischen Armee an dem Angriff auf diesen Flüchtlingskonvoi gebe es keine Beweise, dies werde auch von dieser bestritten. „BBC Verify“, ein Projekt der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Vereinigten Königreichs „BBC“, dessen Ziel die Verifizierung und Überprüfung von Videomaterial und der Berichterstattung darüber sei, habe keine Nachweise für eine Beteiligung der israelischen Armee am Angriff auf diesen Flüchtlingskonvoi finden können.

Ab ca. Minute 3 und 11 Sekunden werde im O-Ton behauptet, dass der Sprecher der israelischen Armee bekannt gegeben habe, dass drei israelische Siedlungen nahe der Grenze zum Gazastreifen unter der Kontrolle der Hamas stünden. Als „Siedlungen“ würden im Rahmen der Nahost-Berichterstattung explizit und ausschließlich israelische Dörfer und Städte in völkerrechtlich als umstritten oder besetzt geltenden Gebieten bezeichnet. Die am 07.10.2023 von Terroristen aus dem Gazastreifen überfallenen Städte wie Sderot oder Ashkelon sowie Dörfer und Kibbuzim wie Beerli, Nahal Oz, Re'm, Kfar Aza und andere befänden sich jedoch auf völkerrechtlich unumstrittenen Staatsgebiet Israels. Nur die Hamas und andere palästinensische Terrorgruppen würden für diese Städte und Dörfer die Bezeichnung „Siedlungen“ verwenden, um diese zu delegitimieren. Diese Diktion sei insbesondere in Anbetracht der Tatsache unsachlich, dass es seit dem Jahr 2005 keine einzige israelische „Siedlung“ mehr im Gazastreifen gebe. Dies bleibe in der gesamten Sendung unerwähnt.

Generell bleibe der Auslöser des jetzigen Konflikts, nämlich der Angriff der Terrororganisation Hamas am 07.10.2023, eine Randnotiz in der Sendung. Es werde lediglich in drei Sätzen ab ca. Minute 2 und 50 Sekunden der Sendung darauf Bezug genommen und das ohne auf die unzähligen darauffolgenden Angriffe der Hamas, etwa den kontinuierlichen Raketenbeschuss seit dem 07.10.2023 oder die Ausmaße dieses Massakers, hinzuweisen.

Auch würden eingeblendete Tonaufnahmen aus dem Zusammenhang gerissen und teilweise falsch übersetzt. So werde bei Minute 4 und 20 Sekunden der Sendung eine Aufnahme des israelischen Verteidigungsministers Gallant eingespielt und in folgender Weise übersetzt: *„Wir verfügen über eine vollständige Blockade von Gaza. Kein Strom, kein Wasser, kein Treibstoff. Wir bekämpfen menschliche Tiere und werden entsprechend handeln.“*

Dabei werde ausgelassen, dass der Verteidigungsminister nicht „Gaza“ oder „Gaza-Streifen“ sage, sondern „Gaza-Stadt“. Die Bezeichnung „menschliche Tiere“ habe sich explizit auf die Terroristen der Hamas unter Bezugnahme auf die Grausamkeit, mit der ihre Attentäter am 07.10.2023 gegen die israelische Zivilbevölkerung vorgegangen seien, bezogen, und nicht auf alle Einwohner des

Gaza-Streifens oder von Gaza-Stadt. Durch die falsche Übersetzung und das Weglassen des Kontextes werde der Eindruck erweckt, dass der gesamte Gazastreifen abgeriegelt worden sei und der Minister alle Bewohner von Gaza als menschliche Tiere bezeichne. Dies sei unwahr und ein Narrativ der Hamas.

Auch die Berichterstattung rund um das „Al-Shifa“-Krankenhaus sei unvollständig und irreführend. In der Sendung werde ab ca. Minute 38 der Sendung die Behauptung aufgestellt, dass kein Hamas-Hauptquartier in einem Bunker unter dem Krankenhaus gefunden worden sei. Es werde lediglich darauf hingewiesen, dass es einen Tunnelzugang und Waffenfunde gegeben habe, nicht jedoch, dass klare Hinweise dafür gefunden worden seien, dass die Hamas das Krankenhaus als Kommandozentrale verwendet habe.

Dementsprechend liege hier eine Berichterstattung vor, die Informationen nicht umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv aufbereite, einordne und kontextualisiere, sondern bewusst Details zum berichteten Sachverhalt auslasse und so eine unabhängige Meinungsbildung der Zuseher unmöglich mache.

Außerdem werde dadurch eine klar antisemitische Betrachtungsweise des aktuellen Konflikts im Gaza-Streifen und der dortigen Geschehnisse befördert, da hier unkommentiert und ohne Kontext ein Narrativ der Terrororganisation Hamas, das eine vermeintliche Beteiligung der israelischen Armee an obigem Angriff propagiere, wiedergegeben werde. Die Sendung verfolge und kommentiere die Situation im Gaza-Streifen nur aus Sicht der dortigen Bevölkerung, des medizinischen Personals vor Ort und palästinensischer Reporter, ohne darauf hinzuweisen, dass mehrere Proponenten, wie etwa die Journalistin Hind Khoudary, nachweislich Hamas-nahe seien, und dass im Gazastreifen unter der totalitären Herrschaft der Hamas keine freie Meinungsäußerung herrsche.

Dabei würden wiederholt drastische Szenen eines Kriegsschauplatzes mit kontextlosen Audioausschnitten aus Reden des israelischen Verteidigungsministers unterlegt, ohne dass dabei auf den Auslöser des derzeitigen Konflikts, nämlich den Terrorangriff der Hamas am 07.10.2023, Bezug genommen werde. So werde ein verzerrtes und tendenziöses Bild des Konflikts gezeichnet, nämlich dass Israel und seine Armee alleinige Verantwortliche für den Ausbruch des aktuellen Konflikts seien. Es werde nicht erwähnt, dass sich die israelische Armee bemühe, Zivilisten im Konflikt zu schonen und die Hamas umgekehrt gezielt versuche, Zivilisten und zivile Einrichtungen in Kampfhandlungen zu verwickeln.

Da der Beschwerdegegner die Sendung übernommen und trotz eigener deutscher Bearbeitung unkommentiert ausgestrahlt habe, befördere er eine einseitige Berichterstattung, die einen antisemitischen Diskurs bediene und die keinesfalls mit den gesetzlich vorgeschriebenen Programmgrundsätzen, vor allem nicht mit den inhaltlichen Grundsätzen des § 10 ORF-G, vereinbar sei.

Die tendenziöse und einseitige Berichterstattung verunmögliche geradezu eine freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers, da die Informationen nicht umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv aufbereitet worden seien. Vielmehr würden bewusst umfassende Informationen zu den Geschehnissen im Gaza-Konflikt ausgelassen, wie etwa die Tatsache, dass es für eine Beteiligung der israelischen Armee an oben erwähntem Angriff auf einen Flüchtlingskonvoi keinerlei Beweise gebe und die israelische Armee eine solche auch bis

heute dementiere. Die Nachrichten in der Sendung seien dementsprechend nicht sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft geprüft worden.

Dadurch würden antisemitische Narrative befeuert, die unmittelbar zu Hass und Gewaltaufrufen gegen die jüdische Bevölkerung in Österreich führen. Diese würden noch zusätzlich über weitere Plattformen wie das APA-Originaltext-Service und die Facebookseite des Beschwerdegegners beworben und verbreitet, was der inkriminierten Sendung eine noch höhere Reichweite verschaffe. Aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Programmgrundsätzen des Beschwerdegegners stelle die Ausstrahlung und weitere Abrufbarkeit der Sendung WELTjournal vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ eine Verletzung der Bestimmungen des ORF-G, konkret der §§ 10 Abs. 4 und 5 ORF-G und damit des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß § 4 ORF-G dar.

Die Beschwerdeführer stellten daher die Anträge, festzustellen, dass der Beschwerdegegner § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt habe, dem Beschwerdegegner aufzutragen, unverzüglich einen der Rechtsansicht der Behörde entsprechenden Zustand herzustellen und eine weitere Zurverfügungstellung der Sendung im Abrufdienst des Beschwerdegegners mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ im WELTjournal vom 04.09.2024 zu unterlassen und dem Beschwerdegegner die Veröffentlichung der Entscheidung in seinen Rundfunk-, Hörfunk- und Onlineprogrammen wegen der großen Bedeutung zwischen 19:00 und 20:15 Uhr im periodischen elektronischen Medium „Originaltext Service (OTS)“ der APA und auf der Facebookseite des ORF, abrufbar unter <https://www.facebook.com/ORF>, sowie in eventu an von der KommAustria zu entscheidenden Stellen aufzutragen.

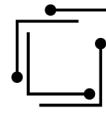
Mit Schreiben vom 31.10.2024 ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH um Überprüfung der vorgelegten Unterstützungserklärungen.

Mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag wurde die Beschwerde an den Beschwerdegegner mit der Aufforderung zur Stellungnahme sowie zur Vorlage von Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung übermittelt.

Darüber hinaus wurde – ebenfalls mit Schreiben der KommAustria vom 31.10.2024 – die Erstbeschwerdeführerin zur Stellungnahme zum Vorhalt aufgefordert, dass die KommAustria vorläufig davon ausgehe, dass die Beschwerde aufgrund der fehlenden Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, insbesondere hinsichtlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung, zurückzuweisen sein werde.

1.2. Stellungnahme der OBS

Mit Schreiben vom 18.11.2024 führte die OBS aus, dass der Zweitbeschwerdeführer den ORF-Beitrag entrichtete. Von den vorliegenden 180 Unterschriften sei in drei Fällen keine Zuordnung möglich gewesen, keine Unterschrift liege doppelt vor. Von den verbleibenden 177 Unterschriften seien 96 von Personen geleistet, die den ORF-Beitrag entrichteten, und 78 stammten von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichteten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Eine Unterschrift sei von einer Person geleistet worden, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sei, und zwei Unterschriften seien von Personen geleistet worden, in deren Haushalt eine andere Person von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sei.



1.3. Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 21.11.2024

Mit Schreiben vom 21.11.2024 führten die Beschwerdeführer hinsichtlich der Beschwerdelegitimation der Erstbeschwerdeführerin aus, dass nach ständiger Rechtsprechung als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G die Behauptung einer Rechtsverletzung gefordert sei, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen und weiters den Beschwerdeführer unmittelbar schädigen müsse (Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 21.06.2023, Ra 2023/03/0120).

Die Beschwerdelegitimation der Erstbeschwerdeführerin ergebe sich aus ihrer unmittelbaren Schädigung durch die in der Beschwerde vorgebrachte Verletzung des ORF-G. Die Erstbeschwerdeführerin repräsentiere als jüdische Gemeinde Wiens den mit Abstand größten Teil der Juden in Österreich. Sie sei also, nachgereiht der Israelitischen Religionsgesellschaft (IRG), eine zentrale Institutionalisierung des Judentums in Österreich. Antisemitische An- und Übergriffe seien dementsprechend als generelle Angriffe gegen Juden auch als Angriffe gegen die Erstbeschwerdeführerin als eine der zentralen jüdischen Organisationen und Repräsentantin des Judentums zu werten. Durch sie werde auch die Erstbeschwerdeführerin selbst getroffen und geschädigt (Verfassungsgerichtshof [VfGH] 27.02.1989, B1414/88).

Die Behörde führe aus, dass als immaterielle Schäden iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G nur solche angesehen werden könnten, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden könnten, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer bestimmten Person oder beleidigende Äußerungen. Zur Untermauerung dieser Ansicht werde aber auf eine Entscheidung verwiesen, der ein gänzlich anderer Sachverhalt zugrunde liege als jener der gegenständlichen Beschwerde.

Bei der Entscheidung des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013, sei keine Schädigung eines Berufungswerbers iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G vorgelegen, weil dieser in der dort inkriminierten Sendung weder namentlich genannt noch sonst irgendwie eine identifizierende Angabe gemacht worden sei. In diesem Fall handelte es sich beim Beschwerdeführer jedoch um eine Person, die im inkriminierten Beitrag tatsächlich keine Erwähnung gefunden habe und auch sonst nicht durch den inkriminierten Beitrag geschädigt worden sei. Es habe sich beim Beschwerdeführer vielmehr um eine natürliche Person gehandelt, die Mitglied im gleichen Verein gewesen sei wie die im damals inkriminierten Beitrag tatsächlich erwähnten Personen, und der durch die inkriminierte Sendung keinerlei Schaden entstanden sei, weswegen der BKS auch richtigerweise keine Aktivlegitimation gesehen habe.

Hier liege eine völlig andere Fallkonstellation vor: Die Erstbeschwerdeführerin werde als eine der wichtigsten repräsentativen Institutionen des Judentums in Österreich zwar nicht ausdrücklich im inkriminierten Beitrag erwähnt, sie werde jedoch durch ihn unmittelbar geschädigt.

Wie in der Beschwerde bereits ausgeführt, seien die nach Ausstrahlung der inkriminierten Sendung verzeichneten antisemitischen Übergriffe offenkundig eine direkte Folge der nicht den Bestimmungen des ORF-Gesetzes entsprechenden Berichterstattung in der Sendung "WELTjournal" vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“.

Es sei zu einer wesentlichen Zunahme von antisemitischen Hasspostings und dezidiert antisemitischen Schmierereien an Hauswänden, unter denen sich auch offene Gewaltaufrufe gegen Juden befunden hätten, gekommen.

Ein Beispiel sei ein Graffito, in dem am Tag nach Ausstrahlung der inkriminierten Sendung „den Juden“ allgemein die Begehung von Völkermord unterstellt werde. Die Unterstellung der Begehung von Völkermord richte sich pauschal gegen alle Juden, aufgrund der Positionierung des Graffitos in Wien vor allem auch gegen alle Juden in Wien.

Auch in den sozialen Medien sei es vermehrt zu antisemitischen Äußerungen und Kommentaren, die auch konkret auf die Sendung „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ Bezug genommen hätten, gekommen.

Antisemitische Übergriffe wie diese, bedingt durch die tendenziöse und einseitige Berichterstattung in der inkriminierten Sendung, seien aber natürlich nicht nur gegen Juden in Österreich gerichtet, sondern auch gegen die Erstbeschwerdeführerin als eine institutionelle Repräsentantin des größten Teils der Juden in Österreich. Solche Übergriffe würden ihre aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbaren rechtlichen Interessen schädigen, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne.

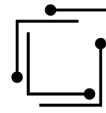
Allein die oben genannte falsche Unterstellung der Begehung von Völkermord, oder der Beteiligung daran, sei auch für die Erstbeschwerdeführerin jedenfalls ehrenbeleidigend und kreditschädigend im Sinne von § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB, ganz abgesehen davon, dass diese und ähnliche Aussagen den Straftatbestand der Verhetzung iSd § 283 StGB erfüllen würden. Diese Schädigung der Erstbeschwerdeführerin, ein Beispiel von vielen, sei nicht nur eine „Folgeschädigung“, sondern eine unmittelbare Schädigung.

Die hierzu erwähnte Entscheidung der KommAustria vom 23.01.2013, KOA 12.017/12-001, habe für die Frage der Aktivlegitimation der Erstbeschwerdeführerin keine Bedeutung, da es sich bei ihr weder um einen Dritten handeln würde, bei dem der Schaden entstanden sei, noch um eine einem Dritten zugeordnete Person. Die Erstbeschwerdeführerin sei wie bereits ausgeführt vielmehr unmittelbar und direkt durch die antisemitischen Übergriffe betroffen.

Dass sich die inkriminierte Sendung „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ nicht direkt mit der Erstbeschwerdeführerin beschäftige, oder diese kein direktes Thema der Sendung sei, ändere nichts an der Tatsache, dass die Erstbeschwerdeführerin durch vorgebrachte Verletzungen des ORF-Gesetzes unmittelbar geschädigt worden sei, da diese zu antisemitischen Übergriffen geführt haben, die auch die Erstbeschwerdeführerin als eine der wichtigsten institutionellen Vertretungen der österreichischen Juden getroffen hätten.

Sie sei auch unmittelbar in materieller Hinsicht geschädigt worden. In Folge der Sendung „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ habe die Erstbeschwerdeführerin Zusatzmaßnahmen im Sicherheitsbereich ergreifen müssen.

Konkret sei eine Aufstockung des Sicherheitspersonals vorgenommen worden, um den Objektschutz bei Gebäuden und Einrichtungen der Erstbeschwerdeführerin zu erhöhen und eine vermehrte Bestreifung zu ermöglichen. Diese Maßnahmen seien in den frühen Morgenstunden des 05.09.2024, also unmittelbar nach Ausstrahlung der inkriminierten Sendung, von der Sicherheitsabteilung der Erstbeschwerdeführerin nach Rücksprache mit Polizei und Verfassungsschutz getroffen worden.



Insgesamt seien die beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen an fünf Tagen, also von 05.09.2024 bis einschließlich 09.09.2024, um insgesamt 190 Einsatzstunden erhöht worden, was einen erhöhten Kostenaufwand der Erstbeschwerdeführerin in der Höhe von EUR 8.550,00 zur Folge gehabt habe.

Diese erhöhten Sicherheitsmaßnahmen seien in Folge der Ausstrahlung der Sendung „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ notwendig geworden, um die Erstbeschwerdeführerin und ihre Mitglieder vor durch die Sendung bedingten, vermehrt auftretenden antisemitischen Übergriffen zu schützen. Die entsprechende Empfehlung der Sicherheitsbehörden, die Sicherheitsmaßnahmen zu erhöhen, erfolge unmittelbar als Reaktion auf die Ausstrahlung der inkriminierten Sendung.

1.4. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 29.11.2024

Mit Schreiben vom 29.11.2024 legte der Beschwerdegegner die Aufzeichnungen der verfahrensgegenständlichen Sendung vor.

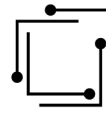
Inhaltlich wurde ausgeführt, dass es sich bei der Sendung um eine zugekaufte Originalproduktion mit dem Titel „Kill-Zone – Inside Gaza“ handle. Die Produktion sei von einer in London ansässigen internationalen Produktionsfirma hergestellt worden und von dem renommierten britischen öffentlich-rechtlichen Sender „Channel 4“ in Auftrag gegeben und dort am 27.05.2024 erstausgestrahlt worden. Der internationale Vertrieb erfolge durch das in Toronto ansässige kanadische Medien-Unternehmen „Blue Ant Media“, von dessen Londoner Niederlassung der Beschwerdegegner die Nutzungsrechte erworben habe.

Regie habe die mehrfach preisgekrönte britisch-libanesisische Dokumentarfilmerin Vanessa Bowles geführt. Die Produktion sei für den renommierten Journalistenpreis „Impact Award for Current Affairs“ der Rory-Peck-Stiftung nominiert worden, die freiberufliche Kameraleute in Kriegs- und Krisengebieten weltweit unterstütze.

Für die Bearbeitung, Aktualisierung und Ausstrahlung durch den Beschwerdegegner zeichne die Sendungsverantwortliche und WELTjournal“-Chefin verantwortlich, ebenfalls mehrfach ausgezeichnete Außenpolitik-Journalistin und langjährige Kennerin der Nahost-Region. In Anbetracht der Sensibilität des Themas habe sie sowohl den Hintergrund der Protagonisten der Reportage als auch die dargestellten Geschehnisse im Hinblick auf den aktuellen Erkenntnisstand einer sorgfältigen Überprüfung und Recherche unterzogen.

Die Reportage „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ sei dem öffentlich-rechtlichen Auftrag des Beschwerdegegners entsprechend mit aller zu Gebote stehenden journalistischen Sorgfalt ausgewählt worden. Sie sei Teil der umfassenden, ausführlichen, unabhängigen Berichterstattung des Beschwerdegegners, der gemäß seinem Auftrag verpflichtet sei, beide Seiten eines Konflikts abzubilden. Die Sendungsverantwortliche habe vor der Ausstrahlung im Zuge der Herstellung einer deutschsprachigen Fassung die Fakten umfassend geprüft.

An dieser Stelle sei anzumerken, dass seit Kriegsbeginn die israelischen Behörden internationalen Journalisten den unabhängigen Zugang zum Gazastreifen verwehren würden. Diesbezüglich sei eine entsprechende Beschwerde der Vereinigung der Auslandspresse in Israel beim Obersten Gerichtshof in Jerusalem eingebracht worden. Aufgrund dieser Einschränkung seien internationale Medien wie auch der Beschwerdegegner bei der Berichterstattung über die Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung auf externe, unabhängige Quellen bzw. auf unabhängige



Produktionsfirmen, die mit palästinensischen Journalisten im Gazastreifen zusammenarbeiten, angewiesen.

Die Sendung „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ zeige das Leid der palästinensischen Zivilbevölkerung angesichts der massiven israelischen Militärangriffe auf Gaza, die auf das Hamas-Massaker vom 07.10.2023 in Israel gefolgt seien und bis heute andauern würden. Es handle sich dabei nicht um eine politische Sendung, sondern der politische Kontext ergebe sich indirekt aus der dargestellten Thematik. In der gegenständlichen Reportage würden palästinensische Reporter, Ärzte und Kinder aus Gaza erzählen, wie sie den Krieg erleben. Die Reportage biete einen äußerst seltenen Einblick in das enorme Ausmaß der Zerstörungen und die schwierigen Lebensbedingungen der Menschen im Gazastreifen angesichts der fortdauernden Luftangriffe.

Nicht nur in der Reportage selbst, sondern auch davor habe der Beschwerdegegner darauf hingewiesen, dass es sich um eine Reportage aus palästinensischer bzw. über die palästinensische Sicht handle.

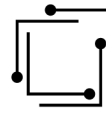
Bereits in der Ankündigung (Promo) der Sendung in den Tagen davor sei dies klargestellt worden:

„Gaza-Streifen: eine schonungslose Reportage aus dem Inneren des Krieges. O-Ton: ‘More injuries are coming. This is obviously another child.’ Palästinensische Journalistinnen, Ärzte und Kinder erzählen aus einer Hölle, die kein Ende findet. O-Ton: ‘All I see is destruction.’“

Auch in der „Zeit im Bild 2“ unmittelbar vor der Ausstrahlung des „WELTjournal“ sei die Perspektive der Sendung betont worden: *„Mehr als 40.000 Tote, mehr als 90.000 Verletzte, flächendeckende Zerstörung. Im „WELTjournal“ berichten palästinensische Journalisten und Reporterinnen, Ärzte und Sanitäter - und Kinder, die ihre gesamte Familie verloren haben.“* Die Sendung selbst beginne mit der Headline: *„‘Gaza-Krieg – Hölle auf Erden’ Flächendeckende Zerstörung, mehr als 40.000 Menschen getötet, mehr als 90.000 verletzt. Palästinensische Journalisten und Reporterinnen, Ärzte und Kinder erzählen.“* Auch im weiteren Verlauf der Sendung werde ausdrücklich auf diese Perspektive hingewiesen. Zudem werde in der offiziellen Presseaussendung vom 03.09.2024, OTS-Nummer 0077, ausdrücklich auf die Perspektive hingewiesen: *„Das ‚WELTjournal‘ zeigt die israelischen Militärangriffe auf Gaza, die auf das Hamas-Massaker vom 7. Oktober in Israel folgten und bis heute andauern. Es ist ein schonungsloser Blick erzählt von palästinensischen Journalisten und Journalistinnen in Gaza, von Ärzten und Sanitätern - und aus der Sicht eines Kindes.“*

Die palästinensische Reporterin Hind Khoudary sei Protagonistin der Sendung, jedoch weder Gestalterin noch Ausführende. Die durchgeführten Recherchen hätten ergeben, dass Hind Khoudary eine palästinensische Journalistin sei, die in Gaza geboren worden sei und dort die American International School besucht habe. Sie arbeite für das UNO-Welterrnährungsprogramm in Gaza und berichte als Reporterin und Korrespondentin für verschiedene Nachrichtenagenturen und internationale Medien, unter anderen für den arabischen Nachrichtensender „Al Jazeera“, für die Nachrichtenagentur „Middle East Eye“ und das Online-Magazin „+972 Magazine“ mit Sitz in Israel und in den palästinensischen Autonomiegebieten. Darüber hinaus arbeite sie für Nichtregierungsorganisationen wie die US-amerikanische NGO „The Intercept“. Ihre Posts auf Twitter und Instagram würden von etablierten Medien, darunter die „New York Times“, zitiert.

Bezüglich der von den Beschwerdeführern geäußerten Kritik an der Journalistin Hind Khoudary und den dafür angeführten Quellen sei festzuhalten, dass auf zwei Links der Organisation „UN-Watch“



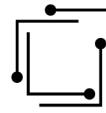
verwiesen werde. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass diese von israelischen Medien als „proisraelische Lobby-Gruppe“ angesehen werde. Zum dritten Beweis, einem Artikel auf der Schweizer Website „www.audiatour-online.ch“, sei anzumerken, dass „Audiatour-Online“ von Schweizer Journalisten als „proisraelische Website“ angesehen werde. Alle diese Quellen seien daher im Hinblick auf ihre Neutralität und Unparteilichkeit kritisch zu betrachten, würden daher eine eingeschränkte Glaubwürdigkeit aufweisen und könnten die Professionalität und Objektivität der Journalistin Hind Khoudary nicht überzeugend in Frage stellen.

Der britisch-palästinensische Arzt Dr. Ghassan Abu-Sittah sei Rektor der Universität von Glasgow in Schottland, einer der im internationalen Ranking 100 besten Universitäten der Welt. Dr. Abu-Sittah sei Protagonist der beanstandeten Sendung und nicht Gestalter oder Ausführender. Er sei rekonstruktiver Chirurg, spezialisiert auf Trauma-bedingte Verletzungen, und leiste seit Studienzeiten medizinische Hilfe in Kriegs- und Krisengebieten wie dem Irak, Syrien, Libanon, Jemen und dem Gazastreifen. Im Oktober und November 2023 sei Dr. Abu-Sittah im Rahmen eines Einsatzes der internationalen Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ im „Al-Shifa“-Krankenhaus, dem größten Krankenhaus im Gazastreifen, sowie im christlichen „Al-Ahli-Arab“-Krankenhaus in Gaza als Chirurg tätig gewesen und habe Kriegsverwundete, unter ihnen zahlreiche Kinder, operiert. Er sei Zeuge der Belagerung und des Beschusses des „Al-Shifa“-Krankenhauses, das 2024 komplett zerstört worden sei, gewesen, und habe Scotland Yard in London und den Ermittlern des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag über seine Erfahrungen berichtet. Der internationale Strafgerichtshof in Den Haag ermittle sowohl gegen Vertreter der Hamas als auch gegen Vertreter Israels wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Gazastreifen. Ein im April 2024 verhängtes Einreiseverbot gegen Dr. Abu-Sittah nach Deutschland sei am 14.05.2024 vom Verwaltungsgericht in Potsdam umgehend als rechtswidrig aufgehoben worden.

In der Sendung werde unter anderem der Angriff auf einen Flüchtlingskonvoi am 13.10.2023 thematisiert. Der Konvoi habe sich vom nördlichen Gazastreifen in Richtung Süden bewegt. Gezeigt würden Szenen der Zerstörung, brennende Fahrzeuge sowie ein weiterer Angriff auf den Rettungswagen, dies mit dem in der Reportage begleitenden palästinensischen Sanitäter Yousef Hindi, der im Einsatz sei, um den zahlreichen Verletzten zu helfen bzw. die Toten zu bergen.

Bezugnehmend auf die von den Beschwerdeführern vorgelegte Untersuchung von „BBC-Verify“ sei anzumerken, dass diese bestätigt habe, dass der Angriff auf den Konvoi auf der Salah-al-Din-Straße stattgefunden habe, einer der Haupteвакуierungsrouten von Nord- nach Süd-Gaza. Allerdings habe die „BBC-Verify“-Recherche keine eindeutigen Hinweise darauf liefern können, wer bzw. wer nicht für den Angriff verantwortlich gewesen sei. Wörtlich heiße es in der Analyse: *“We spoke to several weapons experts, but they said it is hard to tell what caused the explosion based on the videos of the aftermath.”*

Hinsichtlich des von den Beschwerdeführern als Beweis angeführten YouTube-Beitrags der Zeitung „The Sun“ vom 15.10.2023 mit einem Militärsprecher der israelischen Armee, sei anzumerken, dass der IDF-Sprecher einen absichtlichen Angriff zu Beginn seines Statements dementiere, etwas später aber im selben Statement einen versehentlichen Angriff der israelischen Armee auf den Flüchtlingskonvoi nicht ausschließe. Wörtlich sage er: *“What is conclusive is that we for sure didn’t strike on purpose. It may have been some kind of accident, which I doubt”*.



Einige Protagonisten würden in der Reportage, wenn sie von Israelis sprechen, das Wort „Yahud“, das arabische Wort für „Jude“, verwenden. In der Ausstrahlung des Beschwerdegegners werde es, wie in der Ausstrahlung im britischen öffentlich-rechtlichen Sender „Channel 4“, mit dem Wort „Israeli“ übersetzt. In Bezug auf Israels gesetzlich-verankertes Selbstverständnis als „Nationalstaat des jüdischen Volkes“ sei die Bezeichnung „Yahud“ im arabischen Raum im täglichen Sprachgebrauch gleichbedeutend mit „Israeli“ und stehe nicht für Juden in aller Welt.

Im Rahmen der Reportage sei eine arabische Radio-Sprecherin zu hören, die am 07.10.2023 angesichts des Terrorangriffs der Hamas vermeldet habe, dass nach Angaben der israelischen Armee drei israelische Siedlungen nahe der Grenze zum Gazastreifen unter der Kontrolle der Hamas stehen würden. Der O-Ton inkl. der Bezeichnung „Siedlungen“ sei wörtlich übersetzt worden.

Der in der Reportage eingespielte Ausspruch des israelischen Verteidigungsministers Yoav Gallant zum Terrorangriff der Hamas sei wörtlich übersetzt worden und finde sich in zahllosen deutschsprachigen Medienberichten in ebendiesem Wortlaut: *„Wir verfügen eine vollständige Blockade von Gaza. Kein Strom, kein Wasser, kein Treibstoff. Wir bekämpfen menschliche Tiere und werden entsprechend handeln.“*

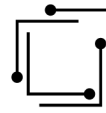
Der Terrorangriff der Hamas vom 07.10.2023 werde in der Reportage bereits in den ersten Minuten thematisiert. Auch das Ausmaß des Massakers werde ausdrücklich erwähnt.

Wie in der Sendung dargestellt, seien nach derzeitigem Erkenntnisstand im bzw. unter dem „Al-Shifa“-Krankenhaus in Gaza nach der Erstürmung durch die israelische Armee im November 2023 Waffen und ein Tunnel-Abschnitt gefunden worden, nicht aber eine Kommando-Zentrale oder ein Hamas-Hauptquartier. Zu den Waffen-Funden, genauer elf Gewehre und neun Granaten, und dem Tunnel-Abschnitt lägen verifizierte Bildaufnahmen der israelischen Armee vor.

Zu einer Kommando-Zentrale bzw. einem Hauptquartier hingegen seien von der israelischen Armee bis dato weder verifizierte Bildaufnahmen vorgelegt noch sonstige Beweise erbracht worden. Ein Recherche-Team der „Washington Post“ komme in seiner Analyse zu dem Schluss, dass die von Israel vorgelegten Materialien keine unmittelbaren Hinweise auf eine militärische Nutzung durch die Hamas erbracht hätten.

Die Menschenrechtsorganisation „Amnesty International“ habe im November 2023 ebenfalls betont, dass Israel bisher keine glaubwürdigen Beweise vorgelegt habe, ebenso die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen. Die US-amerikanische Nachrichtenagentur „Associated Press“ (AP) sei unter den wenigen Medienunternehmen gewesen, die am 22.11.2023 an einer vierstündigen Tour mit einem israelischen Militär-Konvoi zu von Israel ausgewählten Plätzen in Gaza hätten teilnehmen können, dies unter der Bedingung, dass ihr Journalist den Konvoi nicht verlasse und sämtliches Material vor einer Veröffentlichung dem israelischen Militär vorgelegt werde. Auch der Journalist der „AP“-komme zum Schluss: *„The Associated Press could not independently verify Hagari’s claims“*.

Die Rechercheplattform „BBC Verify“ habe die Behauptungen der Israelischen Armee bezüglich des „Al-Shifa“-Krankenhauses untersucht und dabei zahlreiche Unstimmigkeiten dokumentiert. Der BBC-Reporter sei einer von zwei Medienvertretern gewesen, die vier Tage nach der Erstürmung des „Al-Shifa“-Krankenhauses vom israelischen Militär zu von Israel ausgewählten Orten im „Al-Shifa“-Krankenhaus geführt worden seien. „BBC Verify“ komme dennoch zu dem Schluss, dass es keine



Beweise für ein Hamas-Hauptquartier im Krankenhaus gebe: „Israel has either not found supporting evidence or is not sharing it“.

Die von den Beschwerdeführern als Beweis vorgelegten Artikel zum Angriff auf das „Al-Shifa“-Krankenhaus und der Behauptung, dass dieses als Kommandozentrale der Hamas genutzt worden sei, würden keine „klare(n) Hinweise“ beinhalten, dass die Hamas das Krankenhaus als Kommandozentrale verwendet habe. Hinsichtlich des angeführten orf.at-Beitrags sei anzuführen, dass es sich bei den beinhaltenen Informationen lediglich um Behauptungen des US-Geheimdienstes handle. Der als Beweis vorgelegte Artikel des ZDF mit dem Titel „Das offene Geheimnis der Hamas Keller“ berichte zwar, dass Israel der Hamas vorwerfe, den Keller des Krankenhauses als Kommandozentrale zu nutzen, bestätige aber nicht, dass es Beweise dazu gäbe. Der Artikel stelle abschließend die Frage: „Wer sagt die Wahrheit?“. Ein Beweis für die aufgestellte Behauptung fehle daher. Eine endgültige unabhängige Klärung des Sachverhalts, wie u.a. von den Vereinten Nationen gefordert, sei nicht möglich, da Israel unabhängigen internationalen Ermittlern den Zugang zum Gazastreifen verwehre.

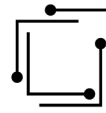
Unmittelbar nach Ausstrahlung der verfahrensgegenständlichen Sendung habe sich die Sendung „WELTjournal+“ mit dem Titel „Die Spaltung der amerikanisch jüdischen Gemeinschaft“ mit der Spaltung der amerikanisch-jüdischen Gemeinschaft beschäftigt. Vor allem junge Juden in den USA seien entsetzt über Israels Vorgehen und würden das Israel-Bild, das ihnen von klein auf vermittelt wurde, in Frage stellen. Die Sendung sei in der „ZIB 2“ dieses Tages gemeinsam mit der verfahrensgegenständlichen Sendung angekündigt worden.

Der Beschwerdegegner habe seit Ausbruch des Krieges eine umfassende und ausgewogene Berichterstattung über die Auswirkungen sowohl auf israelischer als auch auf palästinensischer Seite in mehreren Formaten und Medien geliefert. Insbesondere die ORF-Nachrichten-, Magazin- und Doku-Formate in TV, Radio und Online würden seit dem Terrorangriff der Hamas am 07.10.2023 intensiv und ausführlich über die Ereignisse in Israel und im Gaza-Streifen sowie über die internationale Dimension des Konflikts berichten, insgesamt mehr als über hundert Stunden.

Allein im Rahmen des Auslandsmagazins „WELTjournal“ seien die folgenden Produktionen ausgestrahlt worden:

- 11.10.2023 „WELTjournal“ „Die eiserne Faust der Hamas“
- 15.11.2023 „WELTjournal+“ „Terrorangriff 7. Oktober - wie konnte es dazu kommen?“
- 22.11.2023 „WELTjournal“ „Gaza – Kampf ums Überleben“
- 10.04.2024 „WELTjournal“ „Israels kritische Stimmen“
- 10.04.2024 „WELTjournal+“ „Zeitenwende – Israel nach dem 7. Oktober“
- 04.09.2024 „WELTjournal+“ „Die Spaltung der amerikanisch jüdischen Gemeinschaft“
- 02.10.2024 Zum Jahrestag des Hamas-Massakers in Israel habe sich das „WELTjournal“ mit der israelischen Dokumentation „Hamas-Angriff – die letzten Aufnahmen“ (Original-Titel: „The Last Recordings“) ausführlich den Opfern des Terrorangriffs der Hamas gewidmet und mit der Doku „Angriff auf Israel – Versagen an der Grenze“ (Originaltitel: „Failure at the Fence“) der Frage, warum Israel den Terrorangriff nicht verhindern habe können.

Um ein umfassendes Bild der Ereignisse zu zeichnen, würden sich die Medien des Beschwerdegegners gemäß ihrem Auftrag neben der aktuellen Berichterstattung auch den



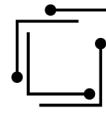
Hintergründen des Konflikts und in diesem Zusammenhang den Einschätzungen verschiedener Experten, Schilderungen von Betroffenen in Israel und dem Gaza-Streifen sowie Stellungnahmen politischer Vertreter widmen. Auf diese Weise biete der Beschwerdegegner eine umfassende, unabhängige und unparteiliche Information und ermögliche eine freie Meinungsbildung.

In rechtlicher Hinsicht wurde hinsichtlich der Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin ausgeführt, dass diese mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sei, da die Erstbeschwerdeführerin in der Sendung nicht erkennbar sei und keine unmittelbare Schädigung vorliege. Das von der Antisemitismus-Meldestelle der Erstbeschwerdeführerin gemeldete Ansteigen antisemitischer Vorfälle lasse sich nicht kausal und unmittelbar auf die Ausstrahlung der Sendung durch den Beschwerdegegner am 04.09.2024 zurückführen. Vielmehr sei festzustellen, dass antisemitische Vorfälle durch eine Vielzahl von Ursachen verursacht und begünstigt sein könnten, wie insbesondere die Entwicklungen im Rahmen des eskalierenden Kriegsgeschehens in Gaza und im Libanon. Diese geopolitischen Ereignisse würden erfahrungsgemäß zu einer erhöhten Polarisierung und Radikalisierung in der öffentlichen Wahrnehmung führen, was sich auch auf das Auftreten antisemitischer Vorfälle auswirken könne.

Weiters wurde ausgeführt, dass den Beschwerdegegner je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen treffen würden, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen. Dazu enthielten die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes. Daher sei bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner ausstrahle, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese falle und ob sie die dort normierten Anforderungen erfülle.

Nach § 4 Abs. 5 ORF-G sei bei der Wiedergabe eines Standpunktes unter anderem entscheidend, ob die Wiedergabe unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen (Z 2) erfolgte. Aus dem Objektivitätsgebot folge das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung. Die allfällige Nichtbeachtung dieses Erfordernisses könne aber jedenfalls nicht auf die einzelne Sendung durchschlagen und eine Verletzung des Objektivitätsgebotes durch diese Sendung bewirken. Bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G vorliege, könne daher nicht bloß auf die einzelne Sendung abgestellt werden, vielmehr sei die Gesamtberichterstattung über das jeweilige Thema zu beurteilen (vgl. VwGH vom 10.11.2004, 2002/04/0053). Es sei daher nicht nur auf die aktuelle Berichterstattung des Beschwerdegegners über den Gaza-Krieg hinzuweisen, sondern auch darauf, dass der Beschwerdegegner (ua) in der Sendereihe „WELTjournal“ in den letzten eineinhalb Jahren zahlreiche Sendungen nur zu diesem Thema ausgestrahlt habe.

Wichtig zu betonen sei auch, dass es nur sehr wenige Dokumentationen auf dem Markt gebe, die im Gazastreifen selbst gedreht worden seien und die Sichtweise der Palästinenser thematisieren würden. Der Redaktion des Beschwerdegegners wären konkret nur drei derartige Produktionen bekannt. Dem stehe eine Vielzahl von Programmangeboten aus israelischer Sicht gegenüber. Die Ausstrahlung der beanstandeten Sendung trage daher wesentlich zur Förderung der Meinungsvielfalt bei, die für einen ausgewogenen Diskurs im Sinne des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Beschwerdegegners unerlässlich sei. Die Ausstrahlung der Sendung „*Die Spaltung der amerikanisch-jüdischen Gemeinschaft*“ gleich im Anschluss an die verfahrensgegenständliche Sendung „*Gaza-Krieg – Hölle auf Erden*“ sei geradezu ein „Bilderbuchbeispiel“ für die angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen im Rahmen der Gesamtberichterstattung (abgesehen von der aktuellen Berichterstattung und der im Rahmen der Sendereihe „WELTjournal“ ausgestrahlten Reportagen zu diesem Thema).

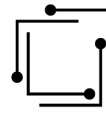


Die Sachlichkeit einer Sendung bemesse sich grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung, das festlege, was „Sache“ sei. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimme. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Einzelne Formulierungen könnten daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden. Unzulässig seien jedenfalls polemische oder unangemessene Formulierungen, also solche, die eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lassen würden und in denen es erkennbar darum ginge, jemanden bloßzustellen bzw. um Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entstehe (vgl. VwGH vom 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH vom 26.06.2014, 2013/03/0161).

Das Thema der Sendung *„Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“* sei das Leid der palästinensischen Zivilbevölkerung während der israelischen Militärangriffe auf den Gazastreifen. Die Sendung enthalte keinerlei polemische oder unangemessene Formulierungen. Mögliche verschiedene Sichtweisen zu einzelnen Themenbereichen, wie etwa dem „Al-Shifa“-Krankenhaus als angeblicher Kommandozentrale der Hamas oder dem Angriff auf einen Flüchtlingskonvoi, seien in dem Gesamtzusammenhang – insbesondere angesichts der klar erkennbaren Perspektive aus palästinensischer Sicht – jedenfalls gerechtfertigt.

Ungeachtet der Auffassung, dass § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G bei fremdgestalteten Kaufproduktionen nicht bzw. nicht uneingeschränkt zur Anwendung gelangen würden, seien die entsprechenden Bestimmungen im vorliegenden Fall dennoch eingehalten worden. Die Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner nach § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G erfordere die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob Berichte sorgfältig geprüft worden seien, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 1.3.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS 2010). Dies gelte nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung sei die Regulierungsbehörde verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert habe, in dem Sinne, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben hätten können. Maßstab für diese Prüfung sei, ob der Beschwerdegegner mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt recherchiert habe (Bundesverwaltungsgericht (BVwG) 04.07.2017, W 1752117445-1/3E). Dies sei im vorliegenden Fall zu bejahen, da die in der Sendung dargestellten Inhalte und Ereignisse einer sorgfältigen Überprüfung durch die Redaktion unterworfen worden seien. Wie die Sachverhaltsdarstellung zeige, sei die Recherche und die Überprüfung der in der Sendung enthaltenen Informationen umfassend und unter strikter Anwendung der journalistischen Sorgfaltspflichten durch die Sendungsverantwortliche des „WELTjournals“ erfolgt. Es liege daher keine Verletzung des Objektivitätsgebots vor.

Hinsichtlich des Veröffentlichungsbegehrens wurde festgehalten, dass es überschießend sei und mangels „gleichen Veröffentlichungswertes“ keinen „contrarius actus“ darstelle (vgl. VfSlg 12.497/1990). Weiters sei festzuhalten, dass es sich bei der APA-OTS nicht um ein Programm oder Online-Angebot des Beschwerdegegners im Sinne des § 37 Abs. 4 ORF-G handle und die



KommAustria diesbezüglich keine Veröffentlichung anordnen könne. Die genannten Anträge seien daher abzuweisen.

Diese Stellungnahme wurde den Beschwerdegegnern mit Schreiben der KommAustria vom 06.12.2024 bzw. 20.12.2024 übermittelt.

1.5. Replik der Beschwerdeführer vom 17.01.2025

In ihrer Replik führten die Beschwerdeführer folgendes aus:

1.5.1. Zu den Eckdaten der Sendung

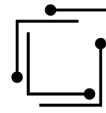
Der Beschwerdegegner bringe vor, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Sendung nicht um eine Eigenproduktion, sondern um eine Fremdproduktion handeln würde, deren Nutzungsrechte über ein kanadisches Medienunternehmen erworben worden seien. Gleichzeitig räume er jedoch ein, dass die „WELTjournal“-Chefin und -Sendungsverantwortliche die Bearbeitung, Aktualisierung und Ausstrahlung im Fernsehprogramm des Beschwerdegegners, die die in der Sendung „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ dargestellten Geschehnisse *„im Hinblick auf den aktuellen Erkenntnisstand einer sorgfältigen Überprüfung und Recherche unterzogen“* habe. Die Sendung sei laut Beschwerdegegner dementsprechend *„dem öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF entsprechend mit aller zu Gebot stehenden journalistischen Sorgfalt ausgewählt“* worden. Damit bestätige dieser, dass die ausgestrahlte deutschsprachige Variante des "WELTjournal" vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ jedenfalls innerhalb seiner Organisation unter der Aufsicht der Sendungsverantwortlichen des Beschwerdegegners hergestellt worden sei und dementsprechend auch die journalistische und redaktionelle inhaltliche Verantwortung bei ihm liege.

Der Beschwerdegegner führe weiters aus, dass internationalen Journalisten seit Kriegsbeginn durch die israelischen Behörden der Zugang zum Gazastreifen verwehrt werde, weshalb er auf *„externe, unabhängige Quellen bzw. auf unabhängige Produktionsfirmen, die mit palästinensischen Journalisten und Journalistinnen im Gazastreifen zusammenarbeiten“*, angewiesen sei.

Zunächst dürfe nicht unterwähnt bleiben, dass diese Maßnahmen des beschränkten Zugangs durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofs in Israel gedeckt seien und ausschließlich dem Schutz von Menschenleben dienen würden. Des Weiteren rechtfertige dieser Umstand keinesfalls, dass der Beschwerdegegner im Rahmen seiner Berichterstattung über den Gazastreifen auf Produktionen von parteiischen und der Hamas nahestehenden Journalisten zurückgreife und diese unkommentiert übernehme. Gerade im Fall von Hind Khoudary könne keinesfalls die Rede von einer „unabhängigen Quelle“ sein.

1.5.2. Zum Inhalt der Sendung

Der Beschwerdegegner führe aus, dass es sich beim „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ nicht um eine politische Sendung handle, der politische Kontext sich aber *„indirekt aus der dargestellten Thematik“* ergebe. Dabei werde von palästinensischen Reportern, Ärzten und Kindern aus Gaza erzählt, wie sie den Krieg erleben. Es sei dabei sowohl in der Sendung selbst als auch in der Ankündigung (Promo) zur Sendung darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine Reportage aus palästinensischer Sicht handeln würde.



Der Beschwerdegegner übersehe jedoch, dass sich die Verletzung der Programmgrundsätze, vor allem der inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G nicht daraus ergebe, dass aus palästinensischer Perspektive berichtet würde, sondern vielmehr daraus, dass die Berichterstattung durch die darin auftretenden Personen ideologisch gefärbt sei, was wiederum durch den Beschwerdegegner, trotz angeblicher umfassender Prüfung der Sendung bei der Bearbeitung, nicht kommentiert oder entsprechend kontextualisiert worden sei.

Der Beschwerdegegner bringe vor, dass Hind Khoudary die Protagonistin der inkriminierten Sendung sei, nicht jedoch Gestalterin oder Ausführende. Nichts anderes sei von den Beschwerdeführern behauptet oder vorgebracht worden. Der Beschwerdegegner behaupte jedoch, dass die durchgeführte Recherche seiner Redaktion ergeben habe, dass es sich bei Khoudary um eine palästinensische Journalistin handeln würde, die für das UNO-Welternährungsprogramm in Gaza und unter anderem für "Al Jazeera", das „+972-Magazine“ und andere Nachrichtenagenturen arbeiten würde. Ihre Postings auf Twitter und Instagram würden von etablierten Medien, wie u.a. der "New York Times" zitiert.

Dabei sei allerdings u.a. der Umstand unberücksichtigt geblieben, dass Hind Khoudary auch für Amnesty International gearbeitet habe, diese Zusammenarbeit jedoch beendet worden sei, nachdem sie Friedensaktivisten bei der Hamas denunziert habe und sich gegen eine „Normalisierung“ der Beziehungen mit Israel ausgesprochen habe. Hierzu legten die Beschwerdeführer entsprechende Artikel internationaler Medien vor.

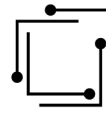
Auch in ihren Social Media-Beiträgen habe sich Hind Khoudary wiederholt Hamas-freundlich gezeigt, sie habe u.a. die Terroristen, die den Terrorangriff auf Israel verübten, als „Freiheitskämpfer“ bezeichnet.

Im Rahmen eines von den Beschwerdeführern vorgelegten Interviews in der Sendung „Jung & Naiv“ habe sie den Terror der Hamas verharmlost und bekundet: *„Ich hasse Zionisten.“* Sie fordere die Zerstörung Israels und die Vertreibung der Juden. Als der Moderator sie gefragt habe, ob sie Israel verschwinden sehen wolle, habe sie lächelnd geantwortet: *„Selbstverständlich. Das ist unser Land.“*

Beim „+972-Magazine“ handle es sich um ein einschlägig anti-israelisches Portal, das zumeist Meinungsbeiträge veröffentliche. Anhand der Berichterstattung des Portals zum Terrorangriff der Hamas am 07.10.2023 lasse sich klar erkennen, dass es sich dabei um keine seriöse Nachrichtenquelle handle.

Auch der Umstand, dass Khoudary für „Al Jazeera“ arbeite, sei kein Argument für ihre Eigenschaft als vermeintlich seriöse und neutrale Journalistin. Der Sender „Al Jazeera“ unterstütze in seiner Berichterstattung offen die Hamas. Dieser Umstand führte auch dazu, dass der Empfang von „Al Jazeera“ seit Jahren in mehreren arabischen Staaten unterbunden sei. In Israel sei dies erst seit 2024 der Fall. Selbst die palästinensische Autonomiebehörde habe „Al Jazeera“ nun verboten, u.a. mit der Begründung, dass der Sender Hamas-nahe sei. Die Terrororganisationen Hamas und Islamischer Dschihad würden das Verbot kritisieren. Dazu legten die Beschwerdeführer einige Beiträge internationaler Medien sowie des Beschwerdegegners vor.

Der Beschwerdegegner versuche auch, die von den Beschwerdeführern vorgelegten Beweise für das Naheverhältnis von Hind Khoudary zur Hamas zu diskreditieren, indem er die Organisation „UN-Watch“ als „pro-israelische Lobbygruppe“ bezeichne, die Schweizer Nachrichtenseite

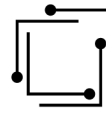


„www.auditur-online.ch“ als „pro-israelische Website“ und behaupte, dass diese Quellen eine „*eingeschränkte Glaubwürdigkeit*“ hätten, woraus sich ergebe, dass die „*Professionalität und Objektivität*“ von Hind Khoudary als Journalistin dadurch nicht in Frage gestellt werden könne. Dabei übersehe der Beschwerdegegner jedoch vollkommen, dass sich beide genannten Quellen nicht lediglich auf eine Berichterstattung über Hind Khoudary beziehen würden, sondern auf deren eigene Social Media-Beiträge. Außerdem handle es sich bei „UN-Watch“ um eine Menschenrechtsorganisation, die am Sitz der Vereinten Nationen in Genf angesiedelt sei und die sich sowohl für die Wahrung der Menschenrechte in aller Welt einsetze als auch Missstände in den Vereinten Nationen aufzeige. Nicht zuletzt der Beschwerdegegner selbst zitiere in seiner Berichterstattung wiederholt „UN-Watch“ als seriöse Quelle. Dazu verwiesen die Beschwerdeführer auf einige Artikel des Beschwerdeführers auf orf.at.

Wie die durchgeführte Recherche der Redaktion des Beschwerdegegners diese Fakten zur Person von Hind Khoudary übersehen haben könne, sei nicht erklärlich, insbesondere da auch die von diesem selbst angesprochene „New York Times“ über die Verstrickungen von Khoudary berichtet habe. Eine sorgfältige Überprüfung der Aussagen und des politischen Hintergrunds von Hind Khoudary durch sachkundige und verantwortungsbewusste Redakteure könne dementsprechend nicht erfolgt sein. Wäre diese, wie vom Beschwerdegegner behauptet, doch erfolgt, so wäre von einer vorsätzlichen Entscheidung der Redakteure auszugehen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des ORF-Gesetzes sei, nämlich im „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „*Gaza-Krieg – Hölle auf Erden*“ nicht darauf hinzuweisen, dass es sich bei Hind Khoudary nicht einfach nur um eine Journalistin handle, sondern dass ihrerseits auch ein Nahverhältnis zur Hamas bestehe, sie deren Ansichten mitunter auch teile und auf sozialen Netzwerken verbreite.

Der Beschwerdegegner habe auch noch zur Vita von Dr. Ghassan Abu-Sittah Ausführungen getätigt und erwähne dabei u.a. das über ihn verhängte Einreisverbot in Deutschland. Dass es sich bei Dr. Abu-Sittah dementsprechend zumindest um eine umstrittene Persönlichkeit handle, bleibe jedoch, ebenso wie in der inkriminierten Sendung selbst, unerwähnt. Dies hätte sich jedoch für die Redaktion oder die Sendungsverantwortliche nach kurzer Recherche zeigen müssen. Hierzu legten die Beschwerdeführer den Artikel aus der Daily Mail „*Tribute to a terrorist... rector's tears for Palestine extremist at memorial*“ vom 14.04.2024 vor. Auch hier liege eine Verletzung der Programmgrundsätze, vor allem der inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G, im Umstand, dass trotz angeblicher Prüfung der Quellen durch die Redaktion des Beschwerdegegners Dr. Ghassan Abu-Sittah einfach nur als „Arzt“ dargestellt werde, ohne dass dabei seine umstrittene Haltung auch nur erwähnt werde.

In Bezug auf die Berichterstattung zum Angriff auf einen Flüchtlingskonvoi vom 13.10.2023 führe der Beschwerdegegner aus, dass Recherchen Dritter keine eindeutigen Hinweise darauf liefern hätte können, wer bzw. wer nicht für den Angriff verantwortlich gewesen wäre. In Anbetracht ebendieser Tatsache habe die Berichterstattung im „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „*Gaza-Krieg – Hölle auf Erden*“ nicht den Programmgrundsätzen entsprochen, vor allem nicht den inhaltlichen Grundsätzen des § 10 ORF-G, da durch die Berichterstattung eindeutig der Eindruck erweckt werde, dass Israel bzw. die israelische Armee für diesen Angriff verantwortlich sei. Es werde nie erwähnt, dass nicht klar sei, wer für diesen Angriff verantwortlich sei, vielmehr würden Kommentare Einzelner zu den makabren Szenen so dargeboten, dass nur der Eindruck entstehen könne, dass Israel bzw. die israelische Armee diesen Konvoi angegriffen hätte. Der Beschwerdegegner führe dazu aus, dass er auch Zweifel an der Darstellung der Geschehnisse der israelischen Armee habe, er habe aber keine Zweifel an der Darstellung der Hamas, der Hamas-geführten Gesundheitsbehörde im Gazastreifen oder der Hamas-nahen Protagonisten



vorgebracht, die jedenfalls bestünden. Es seien vielmehr unwidersprochen die Angaben aus dem von einer Terrororganisation kontrollierten Gebiet und ihr nahestehenden Akteuren als Tatsachen verbreitet und die anderslautenden Angaben aus dem demokratischen Israel nicht einmal erwähnt worden.

Der Beschwerdegegner führe weiters aus, dass in der inkriminierten Sendung eine arabische Radio-Sprecherin zu hören sei, die am 07.10.2023 angesichts des Terrorangriffs der Hamas vermeldet habe, dass drei israelische Siedlungen unter der Kontrolle der Hamas stünden. Der O-Ton sei hier, inklusive der Bezeichnung „Siedlungen“, wörtlich übersetzt worden. Diese Behauptung sei zumindest irreführend. Der Vollständigkeit halber werde hier die Transkription der betreffenden Stelle in der inkriminierten Sendung (Timecode 00:02:33) wiedergegeben:

[Texteinblendung „Sprecher der Israelischen Armee“]

„Die Hamas hat die Tore der Hölle im Gazastreifen geöffnet und wird dafür einen sehr hohen Preis zahlen.“

[Texteinblendung: „Gaza City, 7. Oktober 2023“]

„Gaza Stadt am 7. Oktober 2023, am Tag des beispiellosen Terrorangriffs der Hamas auf Israel.“

[Szenenwechsel, Arabisch im Hintergrund]

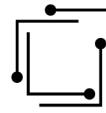
„Heftiges Raketenfeuer auf die israelische Besatzung.“

[Szenenwechsel, Arabisch im Hintergrund]

„Der Sprecher der israelischen Armee gab bekannt, dass drei israelische Siedlungen nahe der Grenze zum Gazastreifen unter der Kontrolle der Hamas stehen.“

Damit werde insinuiert, dass die Bezeichnung „Siedlungen“ für israelische Städte, Dörfer und Kibbuzim auf völkerrechtlich unumstrittenem Staatsgebiet Israels von einem arabischsprachigen israelischen Armeesprecher verwendet worden sei. Dass es sich um eine arabische Radio-Sprecherin handle, sei in der Sendung nicht einmal angedeutet worden. Selbst der Formulierung in der Stellungnahme des Beschwerdegegners sei nicht zu entnehmen, um welchen Sender es sich handle. Arabische Radiosprecherinnen gebe es grundsätzlich auch in Israel, auch solche, die sowohl auf Arabisch wie auch auf Hebräisch und Englisch sprechen. Ungeachtet dieser Manipulation hätte die Verwendung der Bezeichnung „Siedlung“, die Völkerrechtswidrigkeit impliziert, durch die Redaktion und die Sendungsverantwortliche entsprechend kontextualisiert und eingeordnet bzw. richtiggestellt werden müssen.

Der Beschwerdegegner bringe auch vor, dass die arabische Bezeichnung „Yahud“ im arabischen Raum im täglichen Sprachgebrauch gleichbedeutend mit „Israeli“ sei und damit nicht Juden im Allgemeinen gemeint seien. Belege für diese Behauptung lege der Beschwerdegegner keine vor, sie sei auch falsch. Wie von den Beschwerdeführern bereits vorgebracht, bedeute das arabische Wort „Yahud“ ins Deutsche übersetzt „Jude“. Die damit verbundene Schuldzuweisung für den Angriff auf den Flüchtlingskonvoi im „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ richte sich dementsprechend nicht gegen die israelische Armee, oder auch nur gegen Israelis allgemein, sie richte sich dezidiert gegen Juden im Allgemeinen und stütze sich damit auf ein



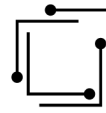
antisemitisches Narrativ. Auch hier fehle eine Kontextualisierung der gezeigten Szenen durch den Beschwerdegegner.

Der Beschwerdegegner bringe vor, dass die Aussage des israelischen Verteidigungsministers Yoav Gallant zum Terrorangriff der Hamas wörtlich übersetzt worden sei und wie folgt laute: *„Wir verfügen eine vollständige Blockade von Gaza. Kein Strom, kein Wasser, kein Treibstoff. Wir bekämpfen menschliche Tiere und werden entsprechend handeln.“* Auch wenn der Beschwerdegegner vorbringe, dass der Terrorangriff der Hamas am 07.10.2023 am Beginn der Sendung „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel *„Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“* erwähnt werde, werde dabei nicht auf das Ausmaß des Massakers eingegangen. Gerade die zahllosen Vergewaltigungen, Folterungen und Ermordungen von Kindern und Kleinkindern durch die Hamas hätten Verteidigungsminister Gallat dazu bewogen, die Hamas als *„menschliche Tiere“* zu bezeichnen. Diese fehlende Kontextualisierung verhindere eine objektive Darstellung der Aussage des israelischen Verteidigungsministers. Auch die Behauptung des Beschwerdegegners, die Passage sei wörtlich übersetzt worden, sei schlichtweg falsch, da Gallant keinesfalls von Gaza allgemein gesprochen habe, sondern sich in seiner Aussage explizit auf Gaza-Stadt („Ir Gaza“) bezogen habe. Zum Beweis für diese Übersetzung legten die Beschwerdeführerinnen einen Screenshot von „Google Translate“ vor. Diese falsche Übersetzung werde auch deshalb nicht richtiger, weil sie von anderen Nachrichtenplattformen übernommen worden sei.

In Bezug auf die Berichterstattung zum „Al-Shifa“-Krankenhaus führe der Beschwerdegegner eine Reihe von Beiträgen an, die angeblich belegen sollen, dass es keine militärische Nutzung des Krankenhauses durch die Hamas gegeben habe. Dieses Vorbringen sei vor allem in Anbetracht der Tatsache unschlüssig, dass u.a. auch Tim Cupal, ein Korrespondent des Beschwerdegegners selbst, der Ende 2023 direkt aus Israel und auch dem Gaza-Streifen berichtet habe, bereits im Jahr 2014 von Hamas-Aktivitäten innerhalb des „Al-Shifa“-Krankenhauses berichtet habe. Nach den Dreharbeiten im Krankenhaus sei er über das Treppenhaus zu weit in den Keller gegangen und plötzlich von bewaffneten Männern festgehalten worden. Es sei damals ein offenes Geheimnis gewesen, dass sich im „Al-Schifa“-Krankenhaus Hamas-Kämpfer aufgehalten hätten.

Hierzu legten die Beschwerdeführer einen Beitrag von „ZDF Heute“ vom 15.11.2023 vor und führten aus, ZDF berichte nicht nur über den Vorwurf Israels, sondern explizit über die Aussagen von Korrespondenten des ZDF und des Beschwerdegegners, die bei mehreren Gelegenheiten im „Al-Shifa“-Krankenhaus Hamas-Leute gesehen hätten und vom Personal vor diesen gewarnt worden seien. Die israelische Armee habe des Weiteren bereits Ende 2023 mehrere Beweisvideos direkt aus dem „Al-Shifa“-Krankenhaus veröffentlicht, die eine militärische Nutzung durch die Hamas belegen würden. Die Beschwerdeführer legten hierzu einige Beiträge der IDF vor. All diese Berichte und Beiträge seien von der Redaktion des Beschwerdegegners sowohl im Rahmen der Bearbeitung und Aufbereitung der inkriminierten Sendung unter Missachtung der gebotenen journalistischen Sorgfalt als auch bei der Erstellung seiner Stellungnahme vom 29.11.2024 ignoriert worden.

Weiters führten die Beschwerdeführer aus, die sonstigen Produktionen des Beschwerdegegners bzw. des „WELTjournal“ seien nicht Gegenstand der Beschwerde vom 16.10.2024. In ihrer Presseaussendung vom 05.09.2024 habe die Erstbeschwerdeführerin explizit darauf hingewiesen, dass die inkriminierte Sendung nicht nur grob falsch gewesen sei und Narrative der Terrororganisation Hamas wiedergebe, sondern dass damit auch denjenigen Redakteuren des Beschwerdegegners, die gewissenhaft, objektiv und professionell und vor allem im Einklang mit den Bestimmungen des ORF-Gesetzes arbeiten würden, ein Schaden entstehe, weil dadurch die

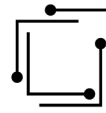


Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit des Beschwerdegegners generell beschädigt werde. Nichtsdestotrotz fänden sich auch in der übrigen Berichterstattung des „WELTjournal“ unzählige Beispiele für unsachliche, israelfeindliche Agitation bzw. unzureichende Einordnung. Weitere Ausführungen zum Vorbringen des Beschwerdegegners in Bezug auf sein sonstiges Programm seien daher unerheblich.

Die Beschwerdeführer brachten hinsichtlich der Beschwerdelegitimation der Erstbeschwerdeführerin vor, der Beschwerdegegner führe unschlüssig aus, warum keine Beschwerdelegitimation aufgrund der Verletzung religiöser Gefühle vorläge. Eine Verletzung der religiösen Gefühle sei jedoch seitens der Beschwerdeführer nicht behauptet worden. Diese Formulierung wirke in Anbetracht der Tatsache, dass der Erstbeschwerdeführerin erwiesenermaßen eine unmittelbare Schädigung in Folge der Sendung „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ entstanden sei, maßlos und verharmlosend. Keinesfalls gehe es hier nur um die Verletzung etwaiger Befindlichkeiten, sondern um die tatsächliche Schädigung der Erstbeschwerdeführerin.

Auch zu den verharmlosenden Ausführungen des Beschwerdegegners zum fehlenden Kausalzusammenhang zwischen der Sendung und der Schädigung der Erstbeschwerdeführerin werde auf die umfassende Stellungnahme vom 21.11.2024 und die dortigen Beweise verwiesen.

Hinsichtlich der Verletzung des Objektivitätsgebots führe der Beschwerdegegner aus, dass bei jeder Sendung, die er ausstrahle, zu prüfen sei, unter welche der drei genannten Tatbestände diese falle und ob sie die dort normierten Anforderungen erfülle. Bezug nehme er dabei auf § 4 Abs. 5 ORF-G, der in Z 1-3 drei Voraussetzungen für die Einhaltung des Objektivitätsgebots enthalte. Diese Bestimmung enthalte jedoch keinen Tatbestandskatalog, unter den eine Sendung eingeordnet werden könne. Das Vorbringen des Beschwerdegegners sei daher unschlüssig. Weiters verweise dieser darauf, dass aus dem Objektivitätsgebot auch das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringende Programmgestaltung folge. Bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot iSd § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G vorliege, könne daher nicht bloß auf die einzelne Sendung abgestellt werden, es müsse die Gesamtberichterstattung zum jeweiligen Thema beurteilt werden. Zur Untermauerung dieses Vorbringens verwies der Beschwerdegegner auf eine Entscheidung des VfGH vom 10.11.2004, 2002/04/0053. Der Beschwerdegegner übersehe dabei jedoch, dass sich diese Entscheidung bezüglich des Objektivitätsgebots nur auf Kommentare beziehe. Der vom Beschwerdegegner vorgebrachte Rechtssatz beziehe sich also gerade nicht auf Sachnachrichten, wie das „WELTjournal“ vom 04.09.2024 mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“. Bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot iSd § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G vorliege, müsse daher nur bei Kommentaren, also bei der interpretativen Beurteilung eines Sachverhaltes, auf die Gesamtberichterstattung zum jeweiligen Thema abgestellt werden. Bei Sachnachrichten wie der verfahrensgegenständlichen Sendung sei demnach auch die Berichterstattung in einer Sendung nach dem Objektivitätsgebot zu beurteilen. Diese Rechtsansicht vertrete auch der VfGH, der nicht zuletzt auch ausführe, dass Kommentare und Nachrichten deutlich voneinander zu trennen seien, um so dem Objektivitätsgebot zu entsprechen (VfGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016). Dementsprechend sei es auch für die konkrete Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Sendung vollkommen unerheblich, welche und wie viele Sendungen der Beschwerdegegner zum Thema "Gaza-Krieg" ausgestrahlt habe. Die Sendung entspräche aufgrund ihrer tendenziösen und einseitigen Berichterstattung jedenfalls nicht dem Objektivitätsgebot iSd § 4 Abs. 5 ORF-G und verunmögliche eine freie individuelle und öffentliche



Meinungsbildung im Dienste der mündigen Bürger, da die Informationen darin nicht umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv aufbereitet worden sei.

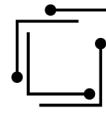
Auch in seinem Vorbringen zur Sachlichkeit der Sendung berufe sich der Beschwerdegegner auf die Rechtsprechung des VfGH, die auch vorgäbe, dass Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten würden, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entstehe, unzulässig seien (VwGH 05.02.2020, Ra 2020/03/0009). Hier könne vor allem auf die Übersetzungsfehler im Rahmen der Sendung hingewiesen werden, die jedenfalls beim Durchschnittsbetrachter einen verzerrten Eindruck entstehen lassen würden. Es handle sich nicht, wie vom Beschwerdegegner vorgebracht, um verschiedene Sichtweisen, sondern schlicht um eine falsche Berichterstattung, die nicht die gebotene Sachlichkeit erfülle.

Das Vorbringen des Beschwerdegegners dazu, dass § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht auf fremdgestaltete Kaufproduktionen anwendbar sei, sei insofern unschlüssig, als der Beschwerdegegner selbst eingeräumt habe, dass die Sendung zwar vom Beschwerdegegner zugekauft, jedoch sowohl die deutsche Bearbeitung als auch die Aktualisierung und die Ausstrahlung im ORF durch eine Mitarbeiterin des Beschwerdegegners, nämlich der Chefin und Sendungsverantwortlichen des „WELTjournals“, übernommen und verantwortet worden sei. Die Sendungsverantwortung liege daher eindeutig allein beim Beschwerdegegner.

Zur fehlenden Einhaltung des Objektivitätsgebots werde auf die obigen Ausführungen zu den inhaltlichen Beanstandungen der Sendung verwiesen. Daraus ergebe sich eindeutig, dass der Beschwerdegegner keinesfalls mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt gehandelt habe, da er sonst die fehlenden Kontextualisierungen jedenfalls vorgenommen und von einer tendenziösen und einseitigen Berichterstattung wie jener im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Sendung Abstand genommen hätte. Hierzu werde auf eine Entscheidung des BVwG (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1) verwiesen, in der das Gericht festgelegt habe, dass der Beschwerdegegner in einem von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchieren hätte müssen, in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben. Ebendies sei bei zahlreichen Passagen in der inkriminierten Sendung nicht der Fall, da der Beschwerdegegner bereits bei einer oberflächlichen Recherche hätte erkennen können und müssen, dass u.a. die Protagonisten der Sendung zumindest ein Nahverhältnis zur Hamas pflegen würden, was dementsprechend kontextualisiert werden hätte müssen.

Für die Veröffentlichung von Entscheidungen der KommAustria sei entscheidend, ob die Kenntnis der Allgemeinheit über den Gegenstand der Entscheidung erforderlich sei, um ihren (der Allgemeinheit) Anspruch auf Information, die den in Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk angeführten Kriterien genügt, zu befriedigen. Die Objektivität des Rundfunks sei laut Judikatur des VfGH nur gewährleistet, wenn er peinlich genau darauf achte, dass er über Angelegenheiten, die ihn selbst berühren, in derselben Weise berichte wie über andere im Lichte der Öffentlichkeit stehende Institutionen. Nur in jenem, verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse sei, könne eine Veröffentlichung unterbleiben (VfSlg. 12.497/1990). Die Entscheidung der KommAustria zur vorliegenden Beschwerde sei jedenfalls von öffentlichem Interesse. Dementsprechend sei der gestellte Antrag auf Veröffentlichung berechtigt.

Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdegegner gemeinsam mit der Stellungnahme der OBS mit Schreiben der KommAustria vom 26.01.2025 übermittelt.



1.6. Replik des Beschwerdegegners vom 24.02.2025

In seiner Replik führte der Beschwerdegegner aus, die Sendung „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ sei Teil der umfassenden und unabhängigen Berichterstattung des Beschwerdegegners, der verpflichtet sei, vielfältige Perspektiven eines Konflikts abzubilden, um eine differenzierte Meinungsbildung zu ermöglichen. Alle in der Reportage dargestellten Ereignisse seien sorgfältig recherchiert und geprüft worden und entsprächen dem damaligen wie auch heutigen Wissens- und Erkenntnisstand.

Zum Verweis der Beschwerdeführer auf das Urteil des israelischen Obersten Gerichtshofs, das die Zugangsbeschränkungen für internationale Journalisten zum Gazastreifen für zulässig erkläre, da sie dem Schutz von Menschenleben dienen sollen, sei anzumerken, dass die „Foreign Press Association“ (FPA) das genannte Urteil scharf kritisiert und darauf hingewiesen habe, dass das völlige Fehlen einer unabhängigen internationalen Berichterstattung durch den fortgesetzten Ausschluss von Journalisten eine Maßnahme ohne Präjudiz darstelle.

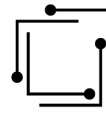
Vor diesem Hintergrund sei die Zusammenarbeit des Beschwerdegegners mit unabhängigen Produktionsfirmen, die mit palästinensischen Journalisten im Gazastreifen zusammenarbeiten würden, nicht nur nachvollziehbar, sondern unerlässlich, um seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag einer ausgewogenen Berichterstattung gerecht zu werden. Die pauschale berufliche Abwertung dieser Journalisten entbehre jeder sachlichen Grundlage und ignoriere die wesentliche Rolle, die palästinensische Reporter bei der Dokumentation des Konfliktes spielen würden, da ihre Arbeit wertvolle Einblicke und einen wichtigen Beitrag zu einer pluralistischen Berichterstattung liefere, die dem Kern eines demokratischen Informationsauftrags entspreche. Dazu legte der Beschwerdegegner ein Statement der „Foreign Press Association“ vom 10.01.2024 vor.

Die von den Beschwerdeführern aufgestellte Behauptung, Hind Khoudary habe auf X die *„Terroristen, die den Angriff auf Israel verübten, als Freiheitskämpfer bezeichnet“*, sei unrichtig. Der von den Beschwerdeführern vorgelegte Tweet vom 05.11.2023 beziehe sich ausdrücklich auf den Widerstand gegen die israelische Bodeninvasion im Gazastreifen und sei in diesem Kontext zu verstehen.

Ebenso unrichtig sei der Vorwurf der Beschwerdeführer, Hind Khoudary habe im Beitrag von „Jung & Naiv“ vom 03.01.2019 *„die Zerstörung Israels und die Vertreibung der Juden und Jüdinnen“* gefordert. Eine objektive Analyse des Gesprächs zeige vielmehr, dass Frau Khoudary den Wunsch geäußert habe, die Angriffe auf den Gazastreifen mögen beendet werden. Eine Forderung nach Zerstörung Israels sei daraus nicht ableitbar.

Zum „+972-Magazin“, das von den Beschwerdeführern als *„einschlägig antiisraelisches Portal“* bezeichnet werde, sei anzumerken, dass es sich um ein unabhängiges Online-Magazin handle, das von einem Kollektiv aus palästinensischen und israelischen Journalisten gegründet worden sei. Das Medium sei für seine investigativen Recherchen bekannt und beschränke sich nicht auf bloße *„Meinungsbeiträge“*.

Bezüglich Hind Khoudarys Tätigkeit für „Al Jazeera“ werde angemerkt, dass der arabische Nachrichtensender zwar in Israel und einigen arabischen Staaten verboten sei, nicht jedoch in Österreich oder der EU. Die Arbeit für diesen Sender stelle keineswegs ihre journalistische Professionalität in Frage.



Zur Organisation „UN-Watch“ sei anzuführen, dass sie zwar in Genf, nicht aber – wie von den Beschwerdeführern behauptet – am Sitz der Vereinten Nationen angesiedelt sei. Darüber hinaus werde „UN-Watch“ von israelischen Medien als pro-israelische Lobbygruppe angesehen. Die Organisation trete regelmäßig für die Entlassung kritischer UN-Beauftragter ein und fordere etwa aktuell die Entlassung der UN-Sonderberichterstatterin zur Menschenrechtssituation in den besetzten palästinensischen Gebieten Francesca Albanese, die Auflösung des „Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten“ (UNWRA) und die Beendigung der *„Ständigen Fakt-Findungsmission der UNO zum Israel-Palästina-Konflikt“*. Hierzu legte der Beschwerdegegner einen Artikel aus der Times of Israel vor.

Festzustellen sei, dass die Beschwerdeführer keine einzige Äußerung von Hind Khoudary in der inkriminierten Sendung kritisieren und auch nicht ihre Tätigkeit für diese Produktion beanstanden würden. Vielmehr unterzögen sie die Person Hind Khoudary einer generellen Kritik. Insofern sei die Beschwerde nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar.

Die Beschwerdeführer brächten vor, dass Dr. Abu-Sittah in der beanstandeten Sendung *„nur als Arzt“* dargestellt wurde, ohne auf seine angeblich *„umstrittene Haltung“* hinzuweisen – eine Beschwerde, die nicht nachvollziehbar sei. Dr. Abu-Sittah werde in der Reportage eindeutig in seiner Funktion als Arzt im belagerten „Al-Shifa“-Krankenhaus begleitet und befragt. Der Fokus liege auf seiner medizinischen Tätigkeit unter den schwierigen Bedingungen des Krieges.

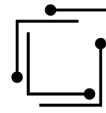
Darüber hinaus sei festzustellen, dass die Beschwerdeführer keine einzige konkrete Äußerung von Dr. Abu-Sittah innerhalb der Sendung beanstanden würden. Auch in dieser Hinsicht sei die Beschwerde der Beschwerdeführer nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar.

Im Zusammenhang mit dem Angriff auf einen Flüchtlingskonvoi vom 13.10.2023 sei an dieser Stelle nochmals betont, dass die israelische Armee selbst einen versehentlichen Angriff auf den Flüchtlingskonvoi nicht ausgeschlossen habe, sondern diesen sogar für möglich halte. Der Militärsprecher der israelischen Armee habe in dem bereits vorgelegten YouTube-Beitrag der Zeitung „The Sun“ vom 15.10.2023 wörtlich erklärt:

„What is conclusive is that we for sure didn't strike on purpose. It may have been some kind of accident.“

Die Behauptung der Beschwerdeführer, dass in der inkriminierten Sendung insinuiert werde, *„dass die Bezeichnung ‘Siedlungen’ (...) von einem arabischsprachigen israelischen Armee-Sprecher verwendet wurde“* sei nicht nachvollziehbar, da es sich erkennbar um einen Radio-Originalton handle, welcher wörtlich übersetzt worden sei und mit der Einblendung *„Gaza-City, 7. Oktober 2023“* bei Timecode 2.53 auch geografisch verortet wurde, sodass klar sei, dass es sich in Folge um Bilder aus dem Gazastreifen und insofern um eine arabische Radio-Sprecherin handle.

Die Ausführungen der Beschwerdeführer zur Bedeutung der arabischen Bezeichnung *„Yahud“*, arabisch für „Jude“, seien zurückzuweisen. Zum Beweis dafür, dass die Bezeichnung *„Yahud“* in der Alltagssprache im arabischen Raum gleichbedeutend mit „Israeli“ verwendet werde – und damit nicht Juden in aller Welt gemeint seien – werde die Einnahme des ORF-Korrespondenten Karim El-Gawhary angeboten, der seit Jahrzehnten in und aus dem arabischen Raum berichte.



Die von den Beschwerdeführern angeführte Aussage des früheren ORF-Korrespondenten Tim Cupal zum „Al-Shifa“-Krankenhaus beziehe sich auf die Situation im Jahr 2014 und sei für die inkriminierte Sendung von keinerlei Relevanz. Der Bericht thematisiere ausschließlich Ereignisse aus dem Jahr 2023.

In der beanstandeten Sendung werde wortwörtlich gesagt: *„Nach der Erstürmung des Spitals zeigen sie (gemeint: die Israelische Armee) Fotos von Waffen und einen Tunnel-Abschnitt, der Zitat ‘ein eindeutiger Beweis dafür ist, dass das Krankenhaus für Terrorzwecke genutzt wurde’. Ein Hamas-Hauptquartier in einem Bunkerkomplex wurde nicht gefunden.“* Diese Darstellung sei korrekt und werde durch die von den Beschwerdeführern als Beweise angeführten Videos der israelischen Armee (IDF) nicht nur nicht widerlegt, sondern bestätigt: Im Beitrag der IDF vom 16.11.2023 zeige der IDF-Sprecher lediglich drei AK-47-Sturmgewehre, zwei Kalaschnikows und Granaten, die im „Al-Shifa“-Krankenhaus gefunden worden seien. Ein Hamas-Hauptquartier werde jedoch weder in diesem Beitrag noch in den weiteren Beiträgen der IDF vom 31.10.2023 und 21.11.2023 nachgewiesen. Die Tatsache, dass kein Beweis für ein Hamas-Hauptquartier vorgelegt worden sei, bestätige die korrekte und sorgfältige journalistische Arbeit des Beschwerdegegners.

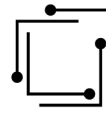
Die Behauptung der Beschwerdeführer, wonach die inkriminierte Sendung *„grob falsch war und Narrative der Terrororganisation Hamas wiedergibt“* sei nicht zutreffend. In der eigenen Stellungnahme vom 29.11.2024 seien bereits entsprechende Beweise vorgelegt worden, die die inhaltliche Richtigkeit der Sendung und die sorgfältige journalistische Arbeit des Beschwerdegegners belegen würden. Ebenso werde der Vorwurf der Beschwerdeführer, wonach sich *„unzählige Beispiele für unsachliche, israelfeindliche Agitation“* in der übrigen Berichterstattung des „WELTjournal“ fänden, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen.

Wie bereits in der ersten Stellungnahme ausgeführt, folge aus dem Objektivitätsgebot das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung, die im Sinne einer Gesamtberichterstattung über das jeweilige Thema zu beurteilen sei und somit für den gegenständlichen Fall bedeute, dass die gesamte Berichterstattung zum Thema Israel-Gaza zu berücksichtigen sei.

Die ORF-Nachrichtenformate in TV, Radio und Online, wie die ZiB-Sendungen, Magazine, Doku-Formate, Gesprächs- und Diskussionssendungen auf ORF1, ORF 2 und ORF III, Nachrichten und Journale in allen ORF-Radio-Sendern und aktuelle Beiträge auf orf.at, würden seit dem Terrorangriff der Hamas am 07.10.2023 intensiv und ausführlich über die Ereignisse in Israel und im Gaza-Streifen sowie über die internationale Dimension des Konflikts berichten. Die inkriminierte Sendung sei daher nicht isoliert, sondern in diesem größeren Berichterstattungskontext zu betrachten.

Festzuhalten sei, dass in der beanstandeten Sendung Ereignisse im Kriegsgeschehen im Gazastreifen gezeigt würden. Mit Juden in Österreich habe dies von vornherein nichts zu tun, geschweige denn mit der Erstbeschwerdeführerin selbst. Der Beitrag beziehe sich überhaupt nicht auf diese. Die Erstbeschwerdeführerin – und ebenso österreichische Juden, als deren Vertretung sie sich verstehe – sei vom Beitragsinhalt nicht betroffen, werde darin nicht erwähnt und könne davon von vornherein nicht unmittelbar geschädigt sein.

Nach der in der ersten Stellungnahme der Beschwerdegegner zitierten Rechtsprechung könnten als immaterielle Schäden iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“



an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden könnten (BKS 611.929/0002-BKS/2013). Daran fehle es hier. Aus der in der Stellungnahme vom 21.11.2024 angeführten VfGH-Entscheidung vom 27.02.1989, B1414/88, sei für die Erstbeschwerdeführerin nichts zu gewinnen. Dort meine der VfGH ja nur, dass breite Teile der Öffentlichkeit die in der dortigen Sendung angesprochene „Elektrizitätswirtschaft“ weithin mit der Verbundgesellschaft gleichsetzen würden (auch wenn diese nicht namentlich genannt werde), die den gegenwärtigen und künftigen Strombedarf zu ermitteln habe, weshalb der inkriminierte sinngemäße Vorwurf, immer wieder unrichtige (Strom-) Verbrauchsprognosen zu liefern, dort die Beschwerdeführerin unmittelbar treffen habe können. Hier sei die Situation aber völlig anders gelagert. Kein einziger Zuseher würde Kriegshandlungen der Israelischen Armee im Gazastreifen auf die österreichische jüdische Gemeinschaft bzw. konkret auf die Erstbeschwerdeführerin beziehen, die damit überhaupt nichts zu tun habe.

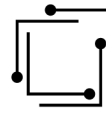
Außerdem habe der OGH in seiner Entscheidung vom 12.10.2006, 6 Ob 321/04f, festgehalten, dass die Annahme einer Betroffenheit von „Juden“ im Allgemeinen im Widerspruch zur Rechtsprechung zum Kriterium der „Überschaubarkeit“ bei Kollektivangriffen stehe. Dieses Kriterium sei jedoch Voraussetzung für die individuelle Betroffenheit des Einzelnen, die im gegenständlichen Fall aufgrund der Vielzahl der als betroffen angesehenen Personen nicht gegeben sei. Selbst wenn man annehmen wollte, dass auch die österreichische jüdische Gemeinschaft betroffen sei – wofür es im Beitrag keinen einzigen Anhaltspunkt gebe –, seien dies zu viele unüberschaubare und nicht individualisierte Personen. Zudem müssten dann konsequenterweise auch alle anderen Juden weltweit als betroffen angesehen werden.

Im Ergebnis sei festzuhalten, dass es schon an der Schädigung „einer Person“ iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G fehle. Die Position der Erstbeschwerdeführerin, sie könne als Repräsentantin der österreichischen Juden eine Beschwerde erheben, laufe auf eine Verbandsklagebefugnis hinaus, welche § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G aber gerade nicht liefere. Abgesehen davon sei weder vorgebracht noch sonst objektivierbar, dass die Berichterstattung über das Kriegsgeschehen im Gazastreifen von allen Angehörigen des Kollektivs als Beeinträchtigung ihrer ideellen Sphäre gesehen werde.

Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass seit 07.10.2023 kontinuierlich ein starker Anstieg an antisemitischen Vorfällen registriert worden sei. Aus den ins Treffen geführten X-Postings der Antisemitismus-Meldestelle ergebe sich nur, dass ein anderer User am 05.09.2024 ein Foto von einem Graffito gepostet habe, welches aber auch ein altes sein könne. Möglicherweise sei der Anlass des Postings – oder auch angeblich vermehrter antisemitischer Vorfälle – der Vorfall im Umfeld des israelischen Konsulats in München vom 05.09.2024, also am Morgen nach der Sendung, bei dem der Angriff offenbar durch einen Österreicher erfolgt sei.

Dazu komme, dass der 5. September auch der Jahrestag des Münchner Olympia-Attentats palästinensischer Terroristen auf die israelische Olympia-Mannschaft 1972 sei. Es sei viel plausibler, dass das Bekanntwerden des Münchner Vorfalls genau am Jahrestag des früheren Attentats andere antisemitische Angriffe „inspiriert“ habe. Jedenfalls erscheine es völlig lebensfremd, dass ausgerechnet der gegenständliche „WELTjournal“-Beitrag kausal dafür verantwortlich sei. Es fehle daher von vornherein an einer „unmittelbaren Schädigung“ der Erstbeschwerdeführerin.

Die weiteren Ausführungen in diesem Zusammenhang gingen daher ins Leere, insbesondere das Argument der zusätzlichen Maßnahmen im Sicherheitsbereich und ganz abgesehen davon, dass der



Beschwerdegegner keine ehrenrührigen, kreditschädigenden oder verhetzenden Äußerungen getätigt habe und solche auch aus der Sendung nicht ableitbar seien.

Zum Objektivitätsbegehren führte der Beschwerdegegner aus, dass der Beschwerdegegner den Vorwurf der „tendenziösen und einseitigen Berichterstattung“ in der inkriminierten Sendung entschieden zurückweise.

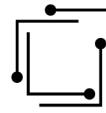
Im Übrigen treffen den Beschwerdegegner nach der Rechtsprechung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen, u.a. auch abhängig davon, ob es sich um von ihm „selbst verantwortete Programme“ iSd § 4 Abs. 5 ORF-G handelt oder bloß um die Ausstrahlung von ihm übernommener fremder Programme (VwGH 15.9.2006, 2004/04/0074 sowie VfSlg 17.082/2003). Anders als in der zitierten Entscheidung, im Rahmen derer die Zurechnung der dort beanstandeten Sendung zum Beschwerdegegner bejaht worden sei (u.a. wegen Abstimmung von Drehbuch und Moderationstext mit dem Beschwerdegegner und Beistellung der Regie für die Veranstaltung und der Aufzeichnung durch den Beschwerdegegner), habe der Beschwerdegegner im gegenständlichen Fall weder wesentlich zum Sendungsinhalt beigetragen noch habe er einen gestalterischen Einfluss genommen. Der Beschwerdegegner habe sich auf die Herstellung der deutschsprachigen Fassung, die redaktionelle Bearbeitung (=Aktualisierung) sowie die Überprüfung der Fakten im Zuge der Herstellung einer deutschsprachigen Fassung beschränkt.

Diese Stellungnahme wurde den Beschwerdeführern – gemeinsam mit der Stellungnahme der OBS – mit Schreiben der KommAustria vom 28.02.2025 übermittelt.

1.7. Duplik der Beschwerdeführer vom 19.03.2025

Hinsichtlich des Urteils des israelischen Obersten Gerichtshofs werde seitens des Beschwerdegegners ausgeführt, dass es für Medien zweifellos eine große Herausforderung sei, aus Kriegsgebieten zu berichten, was nicht in Frage gestellt werde. Allerdings könne ein Urteil, das dem Schutz von Menschenleben diene, nicht als Ausrede genommen werden, um eine einseitige und falsche Berichterstattung zu rechtfertigen. Es werde auch nicht in Abrede gestellt, dass der Beschwerdegegner auf die Zusammenarbeit mit unabhängigen Produktionsfirmen bzw. palästinensischen Journalisten angewiesen sei. Umso wichtiger sei es jedoch, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit dieser zu überprüfen und gegebenenfalls diese im entsprechenden Kontext zu präsentieren. Dies sei jedoch leider unterlassen worden.

Der Beschwerdegegner bringe in seiner ergänzenden Stellungnahme vor, dass Hind Khoudary nicht wegen ihrer Aussagen und ihrer Tätigkeit im inkriminierten Beitrag kritisiert werde, sondern bloß aufgrund ihrer Person, weswegen die Beschwerde nicht schlüssig und nachvollziehbar sei. Dabei verkenne der Beschwerdegegner jedoch, dass es zur Einordnung der Aussagen von Hind Khoudary unerlässlich sei, dem Publikum darzulegen, wer diese Person eigentlich sei, wofür sie stehe und weshalb gerade sie im Beitrag vorkomme. Ohne eine Einordnung der Person könne deren Standpunkt und Sichtweise in einem derartig komplexen Konflikt, wie dem Gaza-Krieg, vom Publikum nicht nachvollzogen werden. Der Inhalt einer Aussage könne nicht von der Person, die sie tätigt, abstrahiert werden. Je nachdem, welche Person eine Aussage tätige, könne sich dadurch der Inhalt der Aussage aber auch die Glaubwürdigkeit ändern. Die Aussagen von Hind Khoudary seien daher vor dem Hintergrund ihrer israelfeindlichen Gesinnung anders zu verstehen. Darüber hätte der Beschwerdegegner informieren müssen.



Exemplarisch für Hind Khoudarys israelfeindliche Einstellung stehe ihr Twitter-Post vom 05.11.2024, in dem sie jene Kämpfer als „*freedom fighters*“ bezeichne, die sich den israelischen Bodentruppen entgegenstellen. Dabei handle es sich aber nicht um „*freedom fighters*“, sondern um paramilitärische Terrorgruppen, wie die Quassam-Brigaden der Hamas, die am 07.10.2023 den größten Massenmord an Juden seit der Shoah begangen und über 250 Geiseln in den Gazastreifen verschleppt hätten. Dass der Beschwerdegegner diesen Tweet derart bagatellisiere, zeige, von welcher Perspektive aus der Beschwerdegegner das Geschehen in Gaza betrachte. Denn der Tweet lasse offenkundig keinen Raum für Interpretationen offen.

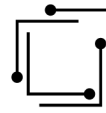
Unterstrichen werde dies, wenn Hind Khoudary auf die Frage: „*But do you want, like, the State of Israel gone?*“ im Youtube-Video (Jung & Naiv) ab Minute 13:38 mit „*Of course, this is our land*“ antworte und der Beschwerdegegner darin den Wunsch sehe, der Krieg möge beendet werden. Im selben Video deklariere sich Hind Khoudary auch als Antisemitin, wenn sie ab Minute 13:17 sage: „*We don't hate Jews [...] I am a Muslim, I have Christian friends, I also have jews (sic!) friends. That doesn't mean we hate them. We're hating all of their actions.*“ Mit anderen Worten: „*Wir hassen die Juden nicht, wir hassen ihre Taten.*“

Ebenso unverständlich sei es, wenn der Beschwerdegegner Hind Khoudarys Arbeitgeber „Al Jazeera“ verteidige mit den Worten, „Al Jazeera“ sei nur „*in Israel und ein paar arabischen Staaten verboten.*“ Dass „Al Jazeera“ selbst von der palästinensischen Autonomiebehörde verboten worden sei, lasse der Beschwerdegegner dabei unerwähnt. Dabei sei gerade die Haltung der Palästinensischen Autonomiebehörde zum Sender „Al Jazeera“ als „wichtiger Beitrag einer pluralistischen Berichterstattung“ erforderlich gewesen. Es sei unredlich, nicht objektiv und widerspreche journalistischen Standards, Journalisten, die für einen Sender, der als Sprachrohr der Hamas diene, arbeiten, als unabhängige und professionelle Journalisten darzustellen.

Unverständlich erscheine in diesem Zusammenhang auch, weshalb der Beschwerdegegner gerade bei „Al Jazeera“ keine Einordnung vornehme, dagegen aber in seinem Online-Angebot ORF.at Rechtsaußen-Medien wie „Auf1“, „Info-Direkt“ oder den russischen Staatssender „Russia Today“ als „*Programm für Corona-Leugner*“, „*Verschwörungsformate von rechts*“ und „*um keinen Spin verlegene[n] russische[n] Staats-TV*“ bezeichne. Der Beschwerdegegner habe den russischen Staatssender „Russia Today“ bereits vor dessen Sende- und Verbreitsverbot innerhalb der EU so bezeichnet. Ein weiteres Beispiel sei die vom Beschwerdegegner durchgeführte Einordnung eines Senders aus Polen als „*Sprachrohr der Regierung*“. Auch dieser Sender sei in der EU bisher nicht verboten. Dazu legten die Beschwerdeführer eine Reihe von Artikeln des Beschwerdegegners auf orf.at vor.

Dasselbe gelte für Dr. Abu-Sittah. Dabei handle es sich nicht einfach um einen „*Arzt aus der Zivilgesellschaft*“, sondern um einen Arzt, der die USA, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Australien und Kanada als „*die Achse des Völkermords*“ bezeichne und zahlreiche terroristenfreundliche Posts in den sozialen Medien verfasst habe. Wegen dieser Postings laufe derzeit sogar eine Untersuchung seiner Arbeitgeberin, der Universität Glasgow, gegen ihn.

Eine solche Person schlicht als Arzt im Gazastreifen zu präsentieren, ohne auf seine problematischen Ansichten, seine politisch-aktivistischen Tätigkeiten sowie seine Glorifizierung von Terroristen im Beitrag hinzuweisen, stelle nichts anderes als eine Irreführung des Publikums dar. Hierzu legten die Beschwerdeführer einige Artikel aus internationalen Medien vor.



Zum Angriff auf einen Flüchtlingskonvoi führten die Beschwerdeführer aus, dass der Militärsprecher der israelischen Armee vom Beschwerdegegner falsch und geradezu manipulativ wiedergegeben worden sei. Der Militärsprecher sage nämlich wörtlich: „*What is conclusive is that we for sure didn't strike on purpose. It may have been some kind of accident which I doubt.*“ Damit weise der Militärsprecher explizit darauf hin, dass selbst ein durch die israelische Armee verursachter Unfall unwahrscheinlich sei, was auch von Militärexperten so gesehen und durch zahlreichen Medienberichte bestätigt werde. Damit wurde vom Beschwerdegegner unwidersprochen das Hamas-Narrativ eines Angriffs Israels wiedergegeben und das, obwohl es bis heute keinerlei Belege für einen israelischen Angriff gebe. Hierzu legten die Beschwerdeführer eine Reihe von Beiträgen aus internationalen Medien vor.

Zum starken Anstieg antisemitischer Vorfälle führten die Beschwerdeführer aus, dass die Aussage des Beschwerdegegners, dass antisemitische Vorfälle seit dem Angriff der Hamas vom 07.10.2023 kontinuierlich stark angestiegen seien, so dass der Beitrag zumindest nicht zu einem stärkeren Anstieg an antisemitisch motivierten Vorfällen geführt habe, nicht eines gewissen Zynismus entbehre. Es zeige aber auch das fehlende Verantwortungsbewusstsein des Beschwerdegegners für die Auswirkungen einseitiger Berichterstattung auf die in Österreich lebenden Juden. Derartige Beiträge würden nicht über die tatsächlich äußerst prekäre Situation der Palästinenser im Gazastreifen aufklären, sondern wären Wasser auf die Mühlen all jener, die die israelfeindlichen und antisemitischen Ansichten der im Beitrag vorkommenden Personen teilen würden.

Dieser Mangel an Reflexion erkläre auch, weshalb es der Beschwerdegegner für angemessen halte, Personen wie Hind Khoudary oder Dr. Abu-Sittah zu Wort kommen zu lassen, ohne das Publikum über sie und ihre antisemitische Gesinnung aufzuklären. Ein Beitrag wie „*Gaza-Krieg – Hölle auf Erden*“ müsse unter Berücksichtigung der in Österreich und ganz Europa gegebenen Umstände und der aufgeheizten Stimmung innerhalb der Bevölkerung beurteilt werden. § 10 Abs. 2 ORF-G müsse daher in diesem Kontext strenger ausgelegt werden.

Mit einer Tagesreichweite von 3,731 Millionen Sehern – das entspreche 49,4% der TV-Bevölkerung – verfüge in Österreich kein Sender über eine größere Reichweite als der Beschwerdegegner. Dazu komme seine besondere Glaubwürdigkeit, wonach 56% dem Beschwerdegegner von allen Medien am meisten vertrauen. Beiträge des Beschwerdegegners seien daher besonders gut für den Missbrauch zu Propagandazwecken geeignet. Der Beschwerdegegner müsse berücksichtigen, dass bereits kleinste Fehler in der Berichterstattung zu Hass oder Gewalt gegen eine Personengruppe anstacheln bzw. für die Anstachelung zu Hass oder Gewalt gegen eine Personengruppe missbraucht werden könnten. Gerade im Hinblick auf Beiträge über Konflikte, die auch im Inland über ein besonderes Konfliktpotential verfügen würden und dadurch besonders geeignet seien, eine bestimmte Personengruppe Hass oder Gewalt auszusetzen, müssten Beiträge des Beschwerdegegners an einem besonders strengen Maßstab gemessen werden. Der inkriminierte Beitrag werde offenkundig diesem Maßstab nicht gerecht, wodurch gegen § 10 Abs. 2 ORF-G verstoßen worden sei.

Überhaupt sei dem Vorbringen des Beschwerdegegners zu entnehmen, dass es ihm an Verantwortungsbewusstsein für die Konsequenzen, die derartig einseitige Beiträge, wie das „WELTjournal“ vom 04.09.2024, mit sich brächten, fehle. Beiträge, in denen die Narrative der Terrororganisation Hamas wiedergegeben würden und die aus an sich seriösen Quellen, wie jenen des Beschwerdegegners, stammen würden, seien besonders gut für Propagandazwecke geeignet. Denn damit würde den Narrativen der Hamas die Glaubwürdigkeit des Beschwerdegegners

verliehen. Umgekehrt hätten derartige Beiträge aber nicht nur Auswirkungen auf bestimmte Personengruppen, sondern auch auf den Beschwerdegegner selbst, weil er damit seine eigene Glaubwürdigkeit untergrabe. In Zeiten, in denen der Beschwerdegegner ohnehin gehäuft das Ziel von Angriffen darstelle, spiele dieser mit dem „WELTjournal“ vom 04.09.2024 exakt jenen in die Hände, die ihn schwächen wollen. Die journalistischen Sorgfaltsverstöße einzelner Redakteure würden dann aufgegriffen, um den gesamten Beschwerdegegner in Misskredit zu bringen. Um sich vor solchen Angriffen zu schützen und um Glaubwürdigkeit zu beweisen, sei es daher die Pflicht des Beschwerdegegners, Verantwortung für die Konsequenzen zu übernehmen, die der beanstandete Beitrag für bestimmte Personengruppen in Österreich, aber auch den Beschwerdegegner selbst habe. Als Beweis legten die Beschwerdeführer einen Bericht des Beschwerdegegners über seine Marktanteile vor

Hinsichtlich des Wortes „Yahud“ sei auszuführen, dass das arabische Wort „Yahud“ entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners jedenfalls mit „Jude“ übersetzt und in der Alltagssprache nicht immer, aber häufig abwertend verwendet werde, vor allem im Kontext mit dem Gazakrieg. „Yahud“ werde unter anderem auch als Schimpfwort für (Nicht-)Juden und den Schlachtruf „Khaybar ya Yahud“ verwendet. Das Perfide am beanstandeten Beitrag sei aber, dass das arabische Wort „Yahud“ vom Beschwerdegegner mit „Israeli“ übersetzt wurde und damit der im Beitrag präsentierte Protagonist die Schuld für eine Katastrophe, wie die Explosion bei einem Flüchtlingskonvoi, nicht der israelischen Armee, sondern geschlossen den „Juden“ gebe. Durch die falsche Übersetzung werde vom Beschwerdegegner die wahre antisemitische Aussage bewusst verschleiert. Entlarvend für das fehlende Problembewusstsein des Beschwerdegegners sei dabei das Beweisanbot. Karim El-Gawhary sei bekannt dafür, die Narrative der Hamas zu verbreiten. Er habe etwa im ORF behauptet, dass es im arabischen Raum per se keinen Antisemitismus gebe, weil Araber Semiten seien. Dazu legten die Beschwerdeführer Beiträge akademischer Einrichtungen und einiger Medien vor.

Im Gegensatz zum Beschwerdegegner sei bei der „BBC“ sehr wohl ein Problembewusstsein vorhanden. Nachdem die „BBC“ einen Dokumentarfilm („Gaza: How to Survive a Warzone“) ausgestrahlt habe, in dem es um das Leben von Kindern im Gazastreifen gehe, habe sich herausgestellt, dass der 13-jährige Sprecher in der Dokumentation der Sohn eines Hamas-Funktionärs gewesen sei. Außerdem seien arabische Aussagen von Protagonisten falsch ins Englische übersetzt worden, um hetzerische Aussagen zu beschönigen. Eine Frau habe etwa die Invasion durch die „Juden“ beklagt. In der Übersetzung der „BBC“ aber habe sie die Invasion der „israelischen Armee“ beklagt. Die „BBC“ habe daraufhin Fehler eingeräumt, den Beitrag entfernt und eine Aufarbeitung angekündigt.

Dieselben Kritikpunkte trafen das „WELTjournal“ vom 04.09.2024. Wie in der „BBC“-Dokumentation würden Personen zu Wort kommen, deren Verhältnis zur Hamas nicht offengelegt werde und es würden Aussagen von Personen im Beitrag falsch übersetzt. Aber anstatt Fehler einzugestehen und den Beitrag zu entfernen, verteidige der Beschwerdegegner den Beitrag und die darin vorkommenden Personen immer noch. Indem sich der Beschwerdegegner hinter den Beitrag stelle, stelle er sich hinter die Verbreitung von Hamas-Narrativen und trage zu einer judenfeindlichen Stimmung in Österreich bei. Damit erreiche der Beschwerdegegner genau das Gegenteil von dem, was er sich zum Ziel gesetzt habe: die richtige Einordnung eines schwer durchschaubaren Konflikts. Sollte dem Beschwerdegegner tatsächlich an Aufklärung gelegen sein, müsste er schnellstmöglich Fehler eingestehen und den Beitrag entfernen. Dazu verwiesen die Beschwerdeführer auf einen Beitrag in „Der Standard“.

Diese Duplik wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 30.03.2025 übermittelt.

1.8. Weitere Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 01.04.2025

Zusätzlich zu den bereits vorgebrachten Vorwürfen hinsichtlich terrorismusfreundlicher Positionen von Dr. Abu-Sittah brachten die Beschwerdeführer hierzu ergänzend vor:

Dr. Ghassan Abu-Sittah sei am 17.10.2023 Teil einer Pressekonferenz der Hamas gewesen (wozu die Beschwerdeführer den Link zu einem entsprechenden Video übermittelten), in deren Rahmen er an der Seite von Hamas-Funktionären einen Raketenabschuss der IDF für eine Explosion vor dem „Al-Ahli“-Krankenhaus mit 500 Toten verantwortlich gemacht habe. Videos auf YouTube würden Dr. Abu-Sittah bei der inszenierten Pressekonferenz vom 17.10.2023, Seite an Seite mit Dr. Yousef Abu Al-Rish, Vize-Gesundheitsminister der Hamas in Gaza, zeigen. Beide seien in Arztkittel aufgetreten, was den Missbrauch des Gesundheitssektors durch die Hamas zum Zwecke der Propaganda unterstreiche.

Wenige Stunden nach der Pressekonferenz habe sich herausgestellt, dass es sich um eine Inszenierung handelte und in Wahrheit die Terrororganisation „Palästinensischer Islamischer Jihad“ (PIJ), die gemeinsam mit der Hamas das Massaker des 07.10.2023 geplant und durchgeführt habe, für das Unglück verantwortlich gewesen sei. Die Rakete sei Teil einer Salve gewesen, die von Gaza Richtung Israel abgefeuert worden sei, aber in Gaza, vor dem „Al-Ahli“-Krankenhaus, eingeschlagen sei. Der tatsächliche Hergang sei nicht nur von der IDF geschildert, sondern durch Analysen internationaler Experten und Medien bestätigt worden.

So sei das Wall Street Journal zu dem Ergebnis gekommen, dass die Explosion durch eine aus Gaza abgefeuerte Rakete verursacht worden sei: *„Palestinian Officials blamed Israel. But a visual analysis by the Wall Street Journal shows that the explosion was caused by a failed rocket launched from inside Gaza, where Hamas and Palestinian Islamic Jihad have been shooting rockets into Israel since the war began“*.

Die Washington Post habe über die falschen Behauptungen der Hamas, verbreitet via „Al-Jazeera“, berichtet: *„Videos analyzed by The Post reveal that rockets were launched from Gaza in the direction of the hospital 44 seconds before an explosion there. [...] The analysis of that and other Videos, in addition to expert review of imagery of the blast site, provides circumstantial evidence that could bolster the contention by Israel and the U.S. government that a stray rocket launched by a Palestinian armed group was responsible for the Oct. 17 explosion.“*

Gemäß Berichten des Beschwerdegegners sei auch die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch und der britische Geheimdienst zu dem Ergebnis gekommen, dass die Explosion mit hoher Wahrscheinlichkeit durch eine Rakete verursacht worden sei, die aus Gaza abgefeuert wurde.

Dr. Abu-Sittah sei sohin kein „Arzt aus der Zivilgesellschaft“. Vielmehr handele es sich um ein Sprachrohr der Hamas, der sich an der öffentlichen Verbreitung von Unwahrheiten beteilige. Diese Umstände seien bereits vor der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrages am 09.04.2024 öffentlich bekannt gewesen. Dennoch habe der Beschwerdegegner Dr. Abu-Sittah als zivile – vertrauensvolle – Stimme aus Gaza präsentiert und dabei stillschweigend übergangen, dass es sich um einen Hamas-freundlichen Akteur handeln würde.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 11.04.2025 übermittelt.

1.9. Säumnisbeschwerde

Mit Schreiben vom 07.01.2026 brachten die Beschwerdeführer bei der KommAustria eine Säumnisbeschwerde gemäß § 16 VwGVG ein.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt, soweit entscheidungswesentlich, fest:

2.1. Zur Erstbeschwerdeführerin

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Der Sprengel der Israelitischen Kultusgemeinde Wien umfasst die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland (vgl. § 1 der Statuten). Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft alle Juden im Sinne der traditionellen Halacha, die ihren Hauptwohnsitz im Sprengel haben, ihren Beitritt gegenüber der Kultusgemeinde selbst oder durch ihren gesetzlichen Vertreter erklärt haben und deren Aufnahme von der Kultusgemeinde bestätigt worden ist (vgl. § 4 der Statuten).

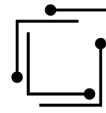
Zu den Aufgaben der israelitischen Kultusgemeinde Wien gehört den Statuten zufolge – unter anderem – im Rahmen der Gesetze für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen, die für diesen Zweck notwendigen Institutionen zu errichten, zu erhalten und zu fördern sowie sämtliche Interessen der Kultusgemeinde und ihrer Mitglieder in allen die Kultusgemeinde betreffenden Belangen nach innen und außen wahrzunehmen (vgl. § 10 der Statuten, „primäre Aufgaben“).

Festzuhalten ist, dass weder die Erstbeschwerdeführerin noch eines ihrer Mitglieder Gegenstand der inkriminierten Sendung ist.

2.2. Zur Beschwerdelegitimation des Zweitbeschwerdeführers

Der Zweitbeschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag. Es wurden 180 Unterschriften zu Unterstützungserklärungen vorgelegt, wovon in drei Fällen keine Zuordnung möglich war.

Von den verbleibenden 177 Unterschriften sind 96 von Personen geleistet worden, die den ORF-Beitrag entrichten, 78 stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Eine Unterschrift wurde von einer Person geleistet, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit ist, zwei Unterschriften wurden von Personen geleistet, in deren Haushalt eine andere Person von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit ist.



2.3. Zur beschwerdegegenständlichen Sendung

2.3.1. Zur Sendereihe „Weltjournal“

Die verfahrensgegenständliche Sendung mit dem Titel „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ wurde am 04.09.2024 von ca. 22:30 Uhr bis ca. 23:25 Uhr (Dauer ca. 55 Minuten) im Rahmen des Auslandsmagazins „WELTjournal“ im Fernsehprogramm „ORF 2“ des Beschwerdegegners ausgestrahlt und im Anschluss unter on.orf.at zum Abruf bereitgehalten.

Die Sendereihe „WELTjournal. Internationale Reportagen und Dokumentationen“ ist unter <https://on.orf.at/sendereihe/1328/weltjournal> abrufbar und wird wie folgt beschrieben: *„Das ORF-Auslandsmagazin WELTjournal zeigt spannende Ereignisse und Entwicklungen in einer globalisierten Welt und liefert Hintergrundinformation, Analyse und Einordnung. Das WELTjournal+ vertieft das Thema. Mittwoch ab 22.30h in ORF 2“.*

2.3.2. Zur Sendungsankündigung

Die offizielle Presseaussendung des Beschwerdegegners vom 03.09.2024, OTS-Nummer 0077, in der die verfahrensgegenständliche Sendung beschrieben wurde, lautete auszugsweise wie folgt: *„Das ‚WELTjournal‘ zeigt die israelischen Militärangriffe auf Gaza, die auf das Hamas-Massaker vom 7. Oktober in Israel folgten und bis heute andauern. Es ist ein schonungsloser Blick erzählt von palästinensischen Journalisten und Journalistinnen in Gaza, von Ärzten und Sanitätern - und aus der Sicht eines Kindes.“*

Die Sendungsankündigung in den Programmen des Beschwerdegegners im Vorfeld lautete wie folgt: *„Gaza-Streifen: eine schonungslose Reportage aus dem Inneren des Krieges. O-Ton: ‚More injuries are coming. This is obviously another child.‘ Palästinensische Journalistinnen, Ärzte und Kinder erzählen aus einer Hölle, die kein Ende findet. O-Ton: ‚All I see is destruction.‘“*

In der „Zeit im Bild 2“ unmittelbar vor der Ausstrahlung der verfahrensgegenständlichen Sendung wurde diese wie folgt angekündigt: *„Mehr als 40.000 Tote, mehr als 90.000 Verletzte, flächendeckende Zerstörung. Im ‚WELTjournal‘ berichten palästinensische Journalisten und Reporterinnen, Ärzte und Sanitäter - und Kinder, die ihre gesamte Familie verloren haben.“*

2.3.3. Zur Sendung „Gaza Krieg – Hölle auf Erden“

Thema der Sendung ist die Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung im Gazastreifen, insbesondere in Gaza-Stadt, nach dem Terroranschlag der Hamas am 07.10.2023 auf Israel und der daraus folgenden militärischen Eskalation im Gazastreifen.

Auf der Website des Beschwerdegegners erfolgte die Sendungsbeschreibung wie folgt:

„Mehr als 40.000 Tote, mehr als 90.000 Verletzte, flächendeckende Zerstörung – und kein Ende des israelischen Krieges im Gazastreifen in Sicht. Die Lage der Menschen in dem abgeriegelten Küstenstreifen ist katastrophal.“

Das WELTjournal zeigt die israelischen Militärangriffe auf Gaza, die auf das Hamas-Massaker vom 7. Oktober in Israel folgten und bis heute andauern. Es ist ein schonungsloser Blick, der dokumentiert, wie das Leben von Millionen Palästinensern entwurzelt und zerstört wurde.“

Erzählt von palästinensischen Journalisten und Journalistinnen in Gaza, von Ärzten und Sanitätern – und aus der Sicht eines Kindes: die fünfjährige Jewan hat ihre gesamte Familie verloren und wurde selbst schwer verletzt. Sie ist eines von geschätzten 17.000 sogenannten WCNSF. Das Kürzel entstand im Gaza-Krieg und bedeutet ‚Wounded Child No Surviving Family‘, ‚verwundetes Kind, keine überlebenden Angehörigen‘.

Es handelt sich bei der beschwerdegegenständlichen Sendung um eine zugekaufte, von der in London ansässigen internationalen Produktionsfirma „Basement Films“ hergestellte Produktion mit dem Titel „Kill-Zone – Inside Gaza“, die vom britischen Sender „Channel 4“ in Auftrag gegeben und in diesem Programm am 27.05.2024 erstausgestrahlt wurde. Regie führte die preisgekrönte britisch-libanesische Dokumentarfilmerin Vanessa Bowles.

Die Beschwerdegegner hat die entsprechenden Rechte für Österreich erworben und die Sendung vor der Ausstrahlung bearbeitet, aktualisiert, überprüft und kommentiert, dies schließt auch die deutsche Übersetzung der Sendung ein. Die Sendung wurde im Abspann als Produktion des Beschwerdegegners ausgewiesen (vgl. Abb. 34 bis 36).

2.3.4. Zum Sendungsinhalt

Die Sendung begleitet mehrere Personen bzw. Familien durch ihre Erlebnisse im Alltag in Gaza und berichtet über die Geschehnisse und das Leben in Gaza. Diese sind entweder als Protagonisten Teil der Sendung und oder dienen als Interviewpartner.

Nach folgendem Intro wird die Sendung wie folgt eingeleitet:



Abbildung 1: Signation Weltjournal



Abbildung 2: Insert Sendungstitel

„Gaza-Krieg - Hölle auf Erden. Flächendeckende Zerstörung, 40.000 Menschen getötet, 90.000 verletzt. Palästinensische Journalisten und Reporterinnen, Ärzte und Kinder erzählen.“

Sprecherin: *„Weite Teile des Gazastreifens liegen in Schutt und Asche. Das sind Bilder vom 17. August, als ein UNO-Konvoi durch Gaza Stadt fahren konnte. Nach einem Bericht der Weltbank vom Jänner sind 60% der Wohnhäuser in Gaza durch israelische Angriffe zerstört und 80% aller kommerziellen Einrichtungen. Nahezu alle der 2 Millionen Einwohner des Gazastreifens sind auf der Flucht.“*



Abbildung 3: Minute 00:34 – UN-Konvoi im zerstörten Gazastreifen

Kind: *„Wir wussten anfangs nicht, dass es Krieg gab. Wir hörten Luftangriffe und gingen nach draußen, um zu tanzen. Wir dachten, es sei ein Fest.“*



Abbildung 4: Minute 01:45 – Interview mit palästinensischem Kind im Krankenhaus

Sprecherin: „Gaza hat viele schmerzhaft Kriege erlebt, aber dieser ist wie kein anderer.“

Um ca. Minute 01:39 wird die Journalistin Hind Khoudary eingeblendet „Alles, was ich sehe, ist Zerstörung. Ich kann nicht glauben, dass das passiert.“



Abbildung 5: Minute 01:50 – Hind Khoudary



Abbildung 6: Minute 01:54 – Aufgereihte und eingepackte Leichen (mutmaßlich) von Palästinensern

Sprecherin: „Mehr als 40.000 Menschen wurden bisher getötet, weit mehr als 90.000 verletzt. Vor den Augen der Weltöffentlichkeit. Auf vielen dieser Leichensäcke steht ‚nicht identifiziert‘. Es ist einfach die schiere Bösartigkeit des Angriffs – das Ausmaß der Zerstörung. Die Auslöschung ganzer Nachbarschaften, das Töten ganzer Familien.“



Abbildung 7: Minute 02:00 – Verwundetes palästinensisches Kind

Sprecherin: „Dieser Film dokumentiert das Leben der Menschen angesichts der massiven israelischen Angriffe auf den Gazastreifen. Gefilmt von palästinensischen Journalisten und Reporterinnen in Gaza.“

Sprecher der israelischen Armee: „Die Hamas hat die Tore der Hölle im Gazastreifen geöffnet und wird dafür einen sehr hohen Preis zahlen.“

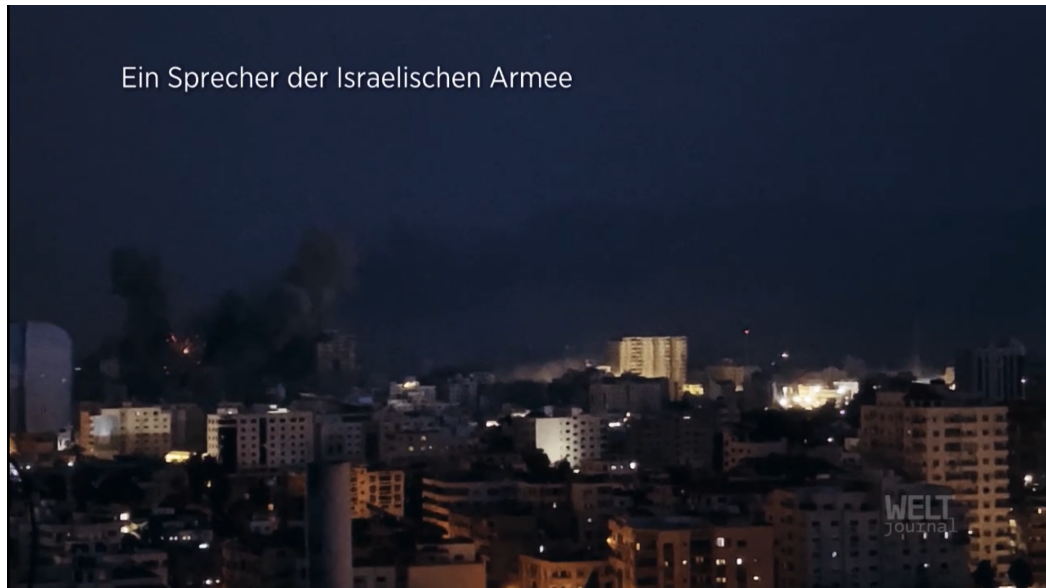


Abbildung 8: Minute 02:00 – Einspielung IDF-Stellungnahme im O-Ton



Abbildung 9: Minute 02:47 – Verletztes palästinensisches Kind

Sprecherin: „Gaza Stadt am 7. Oktober 2023, am Tag des beispiellosen Terrorangriffs der Hamas auf Israel“



Abbildung 10: Minute 02:54 – Luftaufnahme von Gaza-Stadt

Sprecherin: „Heftiges Raketenfeuer auf die israelische Besatzung.“



Abbildung 11: Minute 03:10 – Angriff der Hamas auf israelisches Gebiet

Sprecherin [über den arabischen O-Ton gelegt]: „Der Sprecher der israelischen Armee gab bekannt, dass drei israelische Siedlungen nahe der Grenze zum Gazastreifen unter der Kontrolle der Hamas stehen.“



Abbildung 12: Minute 03:21 – Zerstörung des Grenzzauns durch die Hamas (O-Ton: „Allahu Akhbar“)

Sprecherin: „Die Hamas feuerte innerhalb weniger Stunden mehr als 3.000 Raketen auf Israel ab. Der Grenzzaun, der den Gazastreifen von Israel trennt, wurde gestürmt. Bei dem Massaker wurden mehr als 1.000 Menschen getötet.“



Abbildung 13: Minute 03:38 – Ermordete Frauen und Männer (Nova- Musikfestival, Nähe Kibbuz Re'im)

Sprecherin: „252 Männer, Frauen und Kinder wurden als Geiseln nach Gaza verschleppt.“



Abbildung 14: Minute 03:41 – Verschleppung israelischer Geiseln durch die Hamas

Sprecherin: „Israel stand unter Schock. Die militärische Antwort erfolgte prompt.“

Sprecherin (unterlegt mit dem arabischen O-Ton): „Israelische Kampfflugzeuge haben mehrere Orte im Norden des Gazastreifens angegriffen.“

Nach Darstellung der Auswirkungen der Angriffe Israels (weinende Familienmitglieder, schwer verletzte Personen und Rauchwolken, die aus Gebäuden aufsteigen), führt die Sprecherin ab ca. Minute 03:11 der Sendung aus:

„Vom Israelischen Verteidigungsminister heißt es: Übersetzter Originalton (unterlegt mit dem O-Ton): Wir verfügen eine vollständige Blockade von Gaza, kein Strom, kein Wasser, kein Treibstoff. Wir bekämpfen menschliche Tiere und werden entsprechend handeln.“

Danach begleitet die Sendung Hind Khoudary und ihr Team, es werden Aufnahmen von ihr während einer Bombardierung gezeigt, während sie ausführt: „Was gestern passiert ist, ist schockierend. Für die Welt, für die Israelis, aber auch für die Palästinenser“.



Abbildung 15: Minute 04:56 – Vorstellung Hind Khoudary

Hind Khoudary: „Ich bin Hind El-Khoudary. Ich bin im Gazastreifen geboren und aufgewachsen. Ich habe das Haus verlassen. Keine Familie mehr, keine Brüder mehr, keine Neffen mehr, keine Mama mehr. Ich habe mich mit meinen Kollegen zusammengetan und wir wurden zu Beginn des Krieges ein Team.“

Sprecherin: „Hind ist Journalistin und berichtet aus Gaza für Nachrichtenagenturen auf der ganzen Welt. Der Al-Taba-Turm ist damals der Hauptsitz vieler Medienorganisationen in Gaza Stadt.“

Frage aus dem OFF an einen Jugendlichen im Al-Taba Turm: „Was möchtest du der Welt sagen?“

Jugendlicher: „Möge es einen Waffenstillstand geben und Gott das palästinensische Volk beschützen.“

Mitarbeiter von Hind Khoudary: „Welches palästinensische Volk? Es sind nicht mehr viele übrig.“

Während eines Bombardements von Gaza: „Hier ist die Kamera.“

Sprecherin: „Hind arbeitet mit dem Kameramann Ali Jadallah zusammen und mit anderen palästinensischen Reportern, deren Bilder und Berichte das Leben und Leiden im Krieg dokumentieren.“

Ali Jadallah: „Am 9. Oktober befanden wir uns auf einem Gebäude und filmten das Geschehen. Ich habe gesehen, wie Raketen in mein Haus einschlugen. Uns ging es nur darum, die Botschaft der Menschen im Gazastreifen zu verbreiten.“

Nachdem Hind Khoudary und ihr Team beim Verlassen des Turms begleitet und Aufnahmen des Bombardements von Gaza gezeigt wurden, beginnt die Sprecherin:

„Israel hat den Gazastreifen komplett abgeriegelt. Die Menschen auf der Flucht sind eingeschlossen. Inmitten des Chaos automatisierte Warnungen Israels auf den Handys der Einwohner, deren Häuser zu Zielscheiben werden. Beim Verdacht, ein Hamas-Mitglied könnte hier sein, werden ganze Gebäude bombardiert.“

Danach wird die automatisierte Warnung wiedergegeben (und in der darübergerlegten Tonspur übersetzt): *„Verlassen sie sofort ihr Haus. Wer sich in seiner Wohnung aufhält, tut dies auf eigene Gefahr. Sie riskieren, ihre Familie und sich selbst einer Gefahr auszusetzen.“*



Abbildung 16: Minute 07:56 – Alarmruf der israelischen Streitkräfte

Hind Khoudary: *„Es ist 02:15 Uhr in der Nacht und Dutzende Frauen und Kinder kamen in den Turm, in dem ich arbeitete. Sie sagten, sie hätten einen Anruf erhalten, das Gebäude, in dem sie wohnen, sofort zu verlassen. Das ist das erste Mal, dass ich so etwas berichte. Ich kann meine Gefühle nicht in Worte fassen. Jeder wartet darauf, dass das Gebäude bombardiert wird.“*

Sprecherin: *„Gaza wird unter Beschuss genommen. Allein in den ersten drei Wochen des Krieges werden mehr als 8.000 Menschen getötet, fast 70 Prozent von ihnen Kinder und Frauen. Von Seiten Israels heißt es, man habe nur die Hamas im Visier. Bis Ende des Monats fliegt Israel mehr als 12.000*

Luftangriffe im dicht besiedelten Gazastreifen. Zerstört werden auch Moscheen, Schulen und Wohngebäude.“



Abbildung 17: Minute 09:17 – Filmaufnahmen der Zerstörung

Nach Aufnahmen von der Zerstörung führt die Sprecherin aus: *„Menschen versuchen mit bloßen Händen, Kinder aus den Trümmern zu retten.“*

Danach werden Aufnahmen gezeigt, wie verletzte Kinder unter Trümmern feststecken bzw. verletzt weggetragen werden.

Sprecherin: *„Hind, Ali und ihre Kollegen berichten über einen Krieg in ihrer Heimat, dem sie selbst ausgesetzt sind.“*

Hind Khoudary: *„Mindestens 18 Menschen dieser palästinensischen Familie liegen immer noch unter den Trümmern, seit gestern 20:00 Uhr.“*

Mann: *„Womit haben meine Kinder und Neffen das verdient? Wir waren nie politisch oder Mitglied einer politischen Partei. Ich schwöre, wir haben damit nichts zu tun.“*

Sprecherin: *„Jeden Tag mehr Todesopfer. In Gaza werden Lebensmittel knapp. Die Versorgung mit dem Nötigsten wird zur Herausforderung Wasser zum Luxusgut.“*

Im Anschluss werden Hind Khoudary und ihre Kollegen begleitet, wie sie Wasser transportieren, über Brot scherzen und ihre Lebensmittelknappheit darstellen. Ab ca. Minute 11 wird erstmals der Sanitäter Yousef Hindi eingeblendet:



Abbildung 18: Minute 11:49 – Interview mit Yousef Hindi im Rettungswagen

Er fährt mit Blaulicht und Folgetonhorn mit einem Rettungswagen durch Gaza und sagt: *„Frauen und Kinder liegen unter den Trümmern.“*

Danach werden er und sein Team, welches Uniformen der Emergency Medical Services (EMS) trägt, bei der Bergung und Versorgung von Verschütteten begleitet, während im Hintergrund Luftangriffe zu hören sind.

Yousef Hindi führt aus: *„Das sind Israels Angriffsziele. [Trägt dabei ein Kind in seinen Rettungswagen, wo bereits die Mutter liegt] Die beiden wurden getroffen in ihrem Haus, wo sie dachten, sie sind in Sicherheit. Das ist die Mutter unter der Kleinen. Manchmal sind Kinder die einzigen Überlebenden, da sie kleine Körper haben. Sie passen zwischen Betontrümmer und Holzplatten, die sie vor dem Tod schützen. Wir weinen bei dem, was wir erleben. Ich wünsche Euch allen Frieden.“*



Abbildung 19: Minute 12:57 – Yousef Hindi im Rettungswagen

Danach wechselt die Berichterstattung.

Mann: „Wie viele wurden getötet?“

Yousef Hindi: „Wir haben sieben Leichen abgeliefert.“

Sprecherin: „‘Al-Shifa’ ist Gazas größtes Krankenhaus und überlebenswichtig für die Menschen hier. Die schiere Zahl an Verwundeten und schwer Verletzten ist kaum zu bewältigen.“

Im Hintergrund wird gezeigt, wie Personen in Zivilkleidung Körper in Richtung des Krankenhauses tragen.



Abbildung 20: Minute 13:43 – Hind Khoudary vor dem „Al Shifa“-Krankenhaus

Hind Khoudary vor dem „Al Shifa“-Krankenhaus: „*Test eins zwei drei, Test eins zwei drei. Wir sind jetzt im ‚Al-Shifa‘ Krankenhaus im Gaza-Streifen. Viele Verwundete werden gebracht. Hunderte Palästinenser versuchen, den Sanitätern zu helfen. Die Situation im ‚Al-Shifa‘-Krankenhaus ist verheerend. Ich sehe ein Mädchen mit einem Teddybären [ihre Stimme bricht vor Tränen]. Weitere Verletzte werden eingeliefert. Das ist offensichtlich ein weiteres Kind. Es wurde berichtet, dass die israelischen Streitkräfte in den letzten Stunden Wohnhäuser angegriffen haben. Dieses kleine Mädchen hat mir den Rest gegeben.*“

Danach werden Verletzte im Krankenhaus und deren Versorgung gezeigt.

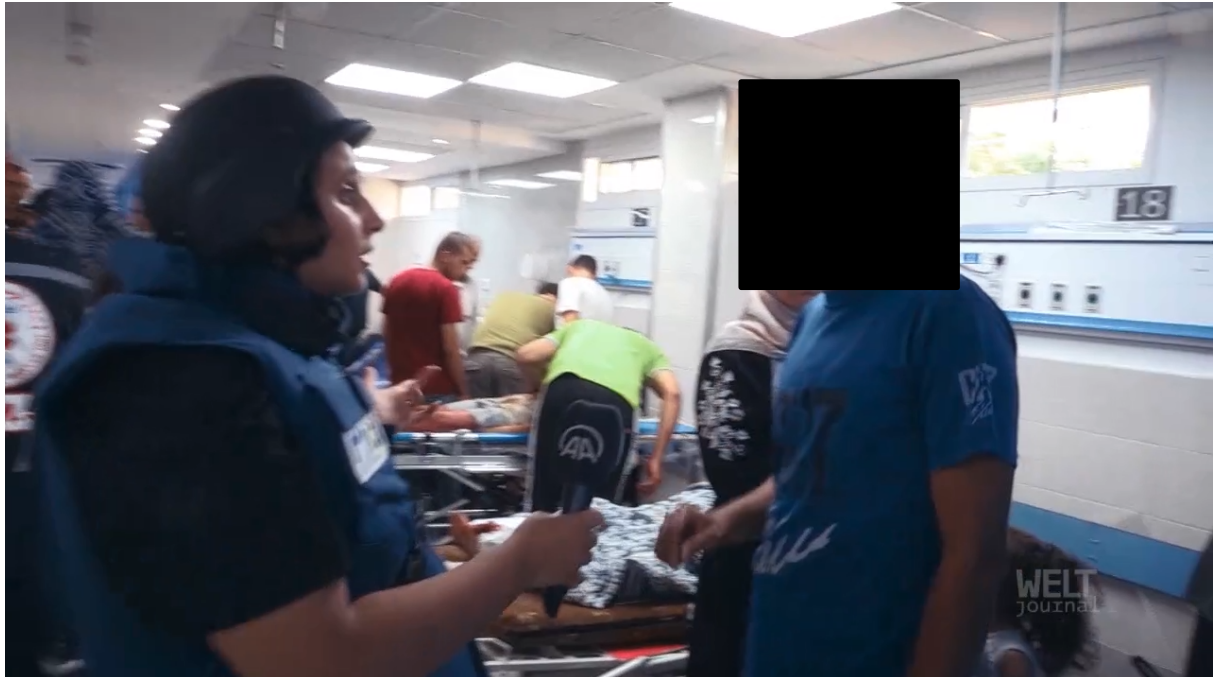


Abbildung 21: Minute 00:34 – Interview von Betroffenen durch Hind Khoudary im Krankenhaus

Hind Khoudary: „Wurde Ihr Haus angegriffen oder Ihre Nachbarn?“

Mann im Krankenhaus: „Direkt unser Haus.“

Hind Khoudary: „Haben Sie eine Warnung erhalten?“

Mann: „Nein, sie haben nichts gesagt.“

Hind Khoudary (während verletzte Kinder gefilmt werden aus dem OFF): „Das sind die Kinder, die, so sagen die Ärzte, durch die israelischen Luftangriffe verletzt wurden. Dieses Mädchen ist ohne Zuhause und sie wissen nicht, wer ihre Eltern sind.“

Sprecherin: „Es ist ein weit verbreitetes tragisches Phänomen im Gaza-Krieg, das eine neue Terminologie mit sich gebracht hat. Diese Kinder sind sogenannte WC-NSF, ein Kürzel für „Wounded Child-No Surviving Family“, verwundetes Kind, keine überlebenden Angehörigen.“

Danach wechselt der Fokus zu Dr. Ghassan Abu-Sittah, der während einer OP ausführt: „Während der zweiten Intifada verbrachte ich sechs Monate im ‚Al-Awda‘-Krankenhaus. Ich war gerade mal zwei Wochen verheiratet, als ich hierherkam.“

Person im Raum: „Zwei Wochen? Du hast es nicht genießen können.“

Dr. Abu-Sittah: „Ich habe bei allen Gaza-Kriegen gearbeitet, auch im Jemen, in Syrien, im Irak und im Mosul. Aber das ist der brutalste Krieg, den ich je erlebt habe.“

Danach findet ein Interview mit dem Arzt Dr. Ghassan Abu-Sittah statt, wobei er teilweise direkt in die Kamera spricht, und abwechselnd im Hintergrund Szenen aus dem Krankenhaus, von den Operationen oder die Zerstörung durch Bomben gezeigt werden.



Abbildung 22: Minute 15.58 – Dr. Abu-Sittah im Interview

Dr. Abu-Sittah: „Mein Name ist Ghassan Abu-Sittah, ich bin plastischer und rekonstruktiver Chirurg, ich lebe in Großbritannien. Ich kam Montag in der Früh hierher, kurz nach jenem Wochenende, als der Krieg begann. Wir haben rund um die Uhr Patienten bekommen und haben rund um die Uhr operiert, die Hälfte von ihnen waren Kinder, der Rest waren Frauen, Männer, ältere Männer, alles Zivilisten. Verbrennungen, Explosionsverletzungen, Sprengstoff, Granatsplitter, verheerende Verletzungen. Das ist ein fünfjähriges Mädchen, das unter Trümmern hervorgeholt wurde, die Mutter wurde bei demselben Angriff getötet und die Schwester, Schmutz in der Wunde. Wir brauchen Kochsalzlösung, dringend. In der zweiten Woche hatten wir über 100 Patienten mit Verbrennungen von mehr als 50 % der Körperoberfläche, der Feuerball, der diese Menschen umgeben hat. Es ist einfach die schiere Bösartigkeit des Angriffs, das Ausmaß der Zerstörung, ganze Nachbarschaften auszulöschen, ganze Familien zu töten. Wenn man aus dem Fenster schaut, kann man dabei zusehen, wie ein ganzes Viertel zerstört wird. Die Israelis haben 2000-Pfund-Bomben auf dieses Viertel abgeworfen. Shifa liegt an der Grenze zu Rimal, einem Mittelschichtviertel, in dem sich Universitäten und viele Büros von Nichtregierungsorganisationen befanden. Das war wirklich einer der ersten Orte, der völlig dem Erdboden gleichgemacht wurde. Die Straßen waren voll dieser 15 m tiefen Krater. Da wurde mir klar, dass das völlig anders ist.“

Sprecherin: „Großfamilien, die gemeinsam Schutz suchen, werden getötet. Mehrere Generationen sind mit einem Schlag ausgelöscht. Kameramann Ali ist zum Haus seiner Eltern geeilt, das gerade bombardiert wurde.“

Darauffolgend wird der Kameramann Ali Jadallah bei der Suche nach seiner Familie und der Bergung der Familienangehörigen zwischen Trümmern und Leichen begleitet, wobei ausgeführt wird, dass große Teile seiner Familie verstorben seien, auch wird über seine Familie erzählt.

Ab ca. Minute 22:44 führt die Sprecherin aus: „Mit Flugblättern aus der Luft ordnet Israel an, dass die mehr als eine Million Menschen aus dem Norden des Gazastreifens ihre Heimat verlassen und in den Süden gehen sollen.“

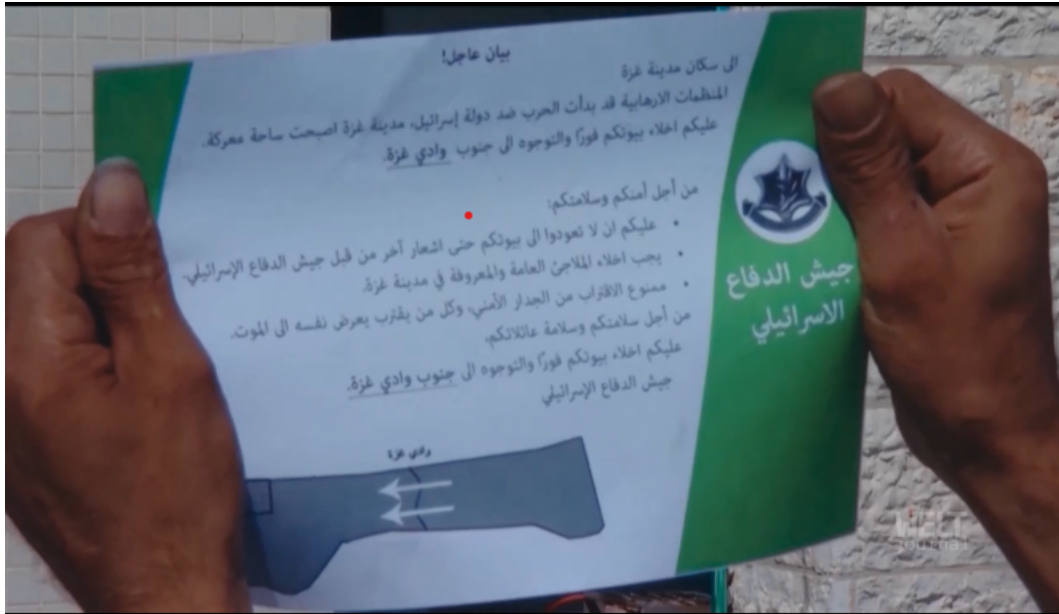


Abbildung 23: Minute 23:00 – Flugblätter mit Warnungen der israelischen Streitkräfte

Lautsprecherdurchsage im Hintergrund: „An die Bevölkerung im nördlichen Gazastreifen zu ihrer Sicherheit, Sie müssen in den humanitären Bereich im Süden gehen, in den Norden zurückzugehen ist verboten und sehr gefährlich, die israelischen Streitkräfte.“

Mann aus dem OFF: „Wohin gehst du?“

Mann: „Nach Diyar al-Balagh.“

Person aus dem OFF: „Warum, was ist passiert?“

Mann: „Die Israelis warfen Flugblätter ab, dass wir weggehen müssen.“

Sprecherin ab Minute 23:22: „Die Israelis sagen, dass sie angesichts der kommenden Militäreinsätze sichere Korridore und humanitäre Zonen im Süden geschaffen haben. Doch ein Konvoi auf dem Weg in eine sichere Zone wird angegriffen.“



Abbildung 24: Minute 23:39 – Angegriffener palästinensischer Konvoi

Mann aus dem OFF: „Überall liegen Leichen.“

Gezeigt werden Aufnahmen von Explosionen, die aus dem Inneren eines Rettungswagens aufgenommen werden.

Yousef Hindi führt aus dem Rettungswagen mit Blick zur Kamera aus: „*Sie haben alle Menschen angegriffen, die vom Norden in den Süden fliehen, sie haben uns jetzt angegriffen.*“

Danach wird gezeigt, wie der Krankenwagen auf ein Krankenhaus zufährt.

Yousef Hindi außerhalb des Rettungswagens weinend: „*Was für schreckliche Szenen wir gesehen haben.*“



Abbildung 25: Minute 24:04 – Yousef Hindi auf dem Straßenrand

Im Hintergrund ist der Originalton des weinenden Yousef Hindi zu hören, wobei in ca. Minute 24:08 das Wort „Yahud“ fällt, ohne dass dies übersetzt wird.

Danach führt Yousef Hindi weiters aus: *„Sie sagen den Leuten, sie sollen gehen, und dann greifen sie sie an.“*

Sprecherin: *„Allein an diesem Tag wurden 70 Menschen, die, wie angeordnet, vom Norden in den Süden zogen, auf der Flucht auf der Straße getötet. In den ersten Kriegswochen diente das ‚Al-Shifa‘-Krankenhaus in Gaza noch als Zufluchtsort für Kranke und 40.000 Vertriebene. Mittlerweile ist es durch israelische Angriffe zerstört.“*

Danach wechselt der Fokus der Sendung wieder zu Hind Khoudary, die sich in einem Krankenhaus befindet.

Hind Khoudary: *„Komplettes Chaos. Dies ist der zweite Stock der Abteilung und wie Sie sehen, nutzen hunderte Frauen und Kinder das Spital als Zufluchtsort.“*

Hind Khoudary: *„Warum seid ihr hier?“*

Frau: *„Es ist ein Krankenhaus, es sollte ein sicherer Aufenthaltsort sein.“*

Sprecherin: *„Aber auch Krankenhäuser sind nicht sicher. Israel ordnet die Evakuierung medizinischer Einrichtungen im Norden von Gaza an. Es wird behauptet, dass sich Hamas-Kämpfer in Krankenhäusern organisieren und, dass sich das Militär-Hauptquartier der Hamas in Bunkern direkt unter dem ‚Al-Shifa‘-Krankenhaus befindet.“*

Dr. Abu-Sittah: *„Wenn ein Krankenhaus voll ist mit schwer verletzten Patienten, ist eine Evakuierung nicht machbar und nicht akzeptabel. In der zweiten Nacht, in der die Israelis drohten, das Spital*

anzugreifen, bin ich ins ‚Al-Awda‘-Krankenhaus umgezogen. Ich war im Büro des ärztlichen Direktors, da erhielt er einen Anruf und sein Gesicht wurde blass. Es war ein israelischer Offizier, der ihm sagte, Sie haben zwei Stunden Zeit, um ‚Al-Awda‘ zu evakuieren, wir werden es angreifen. Wenn Sie nicht evakuieren, gehen die Verletzten auf Ihr Konto. Nachdem ich Gaza verlassen hatte, feuerten die Israelis eine Rakete in einen der Räume, in denen sich die Chirurgen befanden, und töteten drei Ärzte. Das ist seither fast jedem Krankenhaus passiert.“

Danach wird das Schicksal von zwei schwer verwundeten Kindern in Krankenhäusern, darunter dem „Al-Aqsa“-Krankenhaus in Zentralgaza, gezeigt.

Die Sprecherin führt ab ca. Minute 30:54 aus: *„Unterdessen gehen die Angriffe weiter. Die israelische Armee fordert die Menschen wiederholt auf, den Norden zu verlassen.“*

Eine Person verliest auf Englisch eine Mitteilung der israelischen Armee, während Bilder des Beschusses gezeigt werden: *„An die Einwohner von Nord-Gaza und Gaza-Stadt. Das Zeitfenster schließt sich. Ziehen Sie in den Süden zu Ihrer eigenen Sicherheit. Gehen Sie in den Süden. Dies ist keine bloße Vorsichtsmaßnahme, sondern eine dringende Aufforderung.“*

Hind Khoudary: *„Es gibt einen totalen Stromausfall. Dies könnte ein Versuch für eine Bodeninvasion sein. Das alles hat angefangen, nachdem die israelischen Streitkräfte behaupteten, dass sich unter dem ‚Al-Shifa‘-Krankenhaus Hamas-Tunnel befinden. Rund um das ‚Al-Shifa‘-Krankenhaus hat es Luftangriffe gegeben. Die Situation ist erschreckend.“*

Sprecherin, während Aufnahmen von Angriffen gezeigt werden: *„Israel unterbricht zeitweise die Internet- und Telefonverbindung für den gesamten Gazastreifen.“*



Abbildung 26: Minute 32:20 – Gaza-Stadt im November 2023

Danach werden Hind Khoudary und Ali Jadallah gezeigt, wie sie sich fertig machen, um Alis Mutter im Krankenhaus zu besuchen.

Sprecherin: „Treibstoff und Lebensmittel sind extrem knapp geworden. Viele Bäckereien wurden direkt von israelischen Luftschlägen getroffen.“

Hind Khoudary: „Es ist noch nicht einmal geöffnet und all diese Leute warten auf Brot.“



Abbildung 27: Minute 33:01 – Schlange vor der Bäckerei

Sprecherin: „Kameramann Ali und Reporterin Hind machen sich auf den Weg nach Shifa, um nach Alis verletzter Mutter zu sehen.“

Ali Jadallah aus dem OFF: „Wir besuchten meine Mutter jeden Tag, um Essen und Trinkwasser zu bringen. An diesem Tag stand ich mit meinen Kollegen vor den Toren von ‚Al-Shifa‘. Meine Schwester Dalia war bei mir.“

Sprecherin: „Dann, in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses, ein Angriff.“

Danach werden Aufnahmen von dem Angriff, der in der Bevölkerung folgenden Panik und der Verletzten und Verstorbenen gezeigt.

Ali Jadallah aus dem OFF: „Plötzlich ein Drohnenangriff, direkt auf einen Krankenwagen. Ich dachte nur an Dalia. Ich konnte sie nicht finden. Es gab so viele Menschen, die da getötet wurden.“

Danach fand er seine verletzte Schwester und sprach über das Schicksal seiner Familie.

Sprecherin ab ca. Minute 34:39: „Der palästinensische Rote Halbmond sagt, dass sein Krankenwagen Patienten transportiert habe. Israel sagt, es seien Terroristen im Wagen gewesen. Allein bei dem Angriff auf den Krankenwagen wurden 15 Menschen getötet und 60 verletzt.“



Abbildung 28: Minute 34:43 – Blutverschmierter Rettungswagen

Hind Khoudary: „Wir hätten nie gedacht, dass sie ein Krankenhaus angreifen. Warum? Einen Krankenwagen angreifen, warum?“

Sprecherin: „Israelische Bodentruppen rücken im November auf das ‚Al-Shifa‘ Krankenhaus vor. Raketen treffen es mehrfach, zahllose Menschen werden getötet.“

Mann aus dem OFF: „Sie haben es gestern zweimal getroffen und heute Morgen zweimal.“

Sprecherin: „Im Spital sind zu dieser Zeit rund 1500 Patienten und Personal. Auch Dutzende Frühchen sind hier.“

Danach werden Aufnahmen der Situation vor Ort gezeigt, unter anderem auch, wie etwas im Krankenhaus einschlägt.

Dr. Abu-Sittah: „Die israelische Armee ist höchstwahrscheinlich weniger als 24 Stunden vom ‚Al-Shifa‘-Krankenhaus entfernt.“

Sprecherin: „Die Menschen sind erschöpft und verzweifelt. Das ‚Al-Shifa‘, das größte Spital im Gazastreifen, muss evakuiert werden, bevor die israelische Armee kommt. Auch Hind und Ali bleibt keine andere Wahl als nach Süden zu ziehen.“

Danach wird die Flucht von einer Vielzahl von Menschen in den Süden von Gaza begleitet.

Hind Khoudary: „Alle sind wütend und sehr traurig darüber, dass sie gezwungen wurden, den nördlichen Teil des Gaza-Streifens zu verlassen.“

Sprecherin: „Zivilisten, die entlang der Salah al-Din-Road fliehen, eine von Israel als sicher ausgewiesene Route nach Süden, beschreiben, dass sie Tote am Straßenrand liegen sahen. Das

israelische Militär teilt Gaza in zwei Teile. Den Menschen wird verboten, in ihre Heimat, in den Norden, zurückzukehren.“

Hind Khoudary aus dem OFF: „*Wir sahen israelische Panzer, wir sahen israelische Soldaten und sie verspotteten uns.*“

Sprecherin: „*Viele werden unterwegs an Checkpoints festgehalten, entkleidet, gefesselt.*“



Abbildung 29: Minute 38:03 – Gefesselter und ausgezogener palästinensischer Mann vor IDF-Soldaten

Die israelische Armee erstürmt und besetzt das ‚Al-Shifa‘-Krankenhaus. Nach palästinensischen Angaben sterben Dutzende gestrandete Patienten. Die israelische Armee hatte wiederholt behauptet, dass sich das Hauptquartier der Hamas in einem Bunkerkomplex unterhalb von ‚Al-Shifa‘ befinde. Nach der Erstürmung des Spitals werden Fotos vorgelegt von Waffen und einem Tunnelabschnitt, der, Zitat, ‚ein eindeutiger Beweis dafür ist, dass das Krankenhaus für Terrorzwecke genutzt wurde‘. Ein Hamas-Hauptquartier in einem Bunkerkomplex wurde nicht gefunden.“

Stimme aus dem OFF: „*Alles ist zusammengebrochen. Dies ist unsere dunkelste Stunde. Shifa ist gefallen und im gesamten nördlichen Teil von Gaza gibt es nur noch das indonesische Krankenhaus im Norden.*“

Danach folgt ein Szenenwechsel ab Minute 39, begleitet wird eine Familie aus Zentral-Gaza. Es wird deren Lebenssituation in Deir al Balah im November 2023 dargestellt.

Sprecherin: „*Familie Badwan aus Zentralgaza kämpft mit zunehmenden Nöten und alle haben Angst.*“

Sprecher (hinterlegt mit O-Ton aus Radio): „*Der Plan, Palästinenser aus ihren Gebieten zu vertreiben oder in die Sinai-Wüste zu drängen.*“

Sprecherin: „Unter den Palästinensern in Gaza wird die Angst immer größer. Sie fürchten, dass Israels ultimatives Ziel darin besteht, sie aus dem Territorium zu vertreiben und ins dauerhafte Exil nach Ägypten zu zwingen.“

Es folgt ein Schnitt und ein Wechsel zum Europäische Krankenhaus in Khan Younis (ab ca. Minute 41:34).



Abbildung 30: Minute 41:34 – Europäisches Krankenhaus in Khan Younis

Sprecherin: „Das Europäische Krankenhaus in Khan Younis, eines der letzten funktionierenden Spitäler. Später muss auch dieses Krankenhaus evakuiert werden.“

Danach wird eines der Kinder, die bereits im Rahmen der Berichterstattung über das „Al-Shifa“-Krankenhaus Thema waren, gezeigt. Danach geht es um ein weiteres Waisenkind.

Sprecherin: „Die humanitäre Zone Deir al-Balagh in Zentral-Gaza ist im Dezember 2023 voller Menschen. Israelische Bodentruppen belagern die Stadt Khan Younis im Süden.“

Im Weiteren geht es um die Lage in Khan Younis und weitere Schicksale von Familien werden in das Zentrum der Berichterstattung gerückt, wobei eine Familie von Misshandlungen durch die israelische Armee berichtet.

Dabei werden zwei Waisenkinder interviewt (ca. Minute 45:46):

„Mein Name ist Achmed al-Saksouk. Ich bin elf Jahre“.

„Mein Name ist Heine al-Saksouk“.

„Sie ist meine Schwester. Wir bereiteten das Mittagessen vor und dann hörten wir eine Explosion. Dann brachen die Israelis die Türe auf und haben Mama und Papa erschossen.“

Im unterlegten, arabischen O-Ton von Achmed ist dabei das Wort „Yahud“ deutlich zu hören.

Im Weiteren sagt die Sprecherin: *„Die israelische Armee betont, die Misshandlung von Zivilisten stehe ihren Grundsätzen entgegen. Man greife ausschließlich aus militärischer Notwendigkeit an.“*

Es folgt ein Szenenwechsel und es wird über die Situation im Gaza-Streifen sechs Monate nach Kriegsbeginn berichtet.



Abbildung 31: Minute 46:58 – Gaza im April 2024

Sprecherin: *„Sechs Monate nach Beginn des Krieges liegen weite Teile des Gazastreifens in Schutt und Asche.“*

Ali Jadallah: *„Lass uns nach Khan Younis gehen. Ich bin direkt hinter dir. Die Zerstörungen hier sind schlimmer als auf der Salah al-Din Road.“*

Sprecherin: *„Sechs Monate nach Beginn des Krieges sind 33.000 Menschen getötet und 75.000 verletzt. Das ist Khan Younis nach dem Abzug der israelischen Armee.“*



Abbildung 32: Minute 47:28 – Luftaufnahme von Khan Younis nach der Zerstörung

Danach werden Ali Jadallah und Hind Khoudary mit der Kamera begleitet, wie sie sich die Zerstörung in Khan Younis anschauen und mit Menschen über deren Lage hier sprechen.

Ein Mann gibt Hind Khoudary eine Flasche Wasser und sie fragt, woher er diese hat.

Er antwortet (ca. Minute 48:30): *„Dort, in der Baracke der Israelis“*. Im unterlegten arabischen O-Ton des Mannes ist dabei das Wort *„Yahud“* deutlich hörbar.

Nach einem Schnitt geht es wieder um die verwundeten Kinder, wovon eines von einer entfernten Tante betreut wird, und ein anderes sich in Italien zur medizinischen Behandlung befindet. Auch gestreift werden die Schicksale von anderen Kindern, die nunmehr in Italien zur Behandlung sind.

Sprecherin ab ca. Minute 50:53: *„In Gaza gibt es kaum noch Nahrungsmittel. Die Grenzübergänge, über die vor dem 7. Oktober Lebensmittel geliefert wurden, werden von der israelischen Regierung stark eingeschränkt. Hilfslieferungen werden nicht durchgelassen.“*

Kinder: *„Da ist ein Hilfsflugzeug. Schau, Gott ist groß.“*



Abbildung 33: Minute 51:28 – Flugzeug, das Güter abwirft

Sprecherin: „Etwas Hilfe kommt von oben. Amerikanische Flugzeuge werfen Hilfsgüter ab. Ein Tropfen auf dem heißen Stein.“

Kind: „Sie haben Lebensmittel runtergeworfen. Ich rannte weg. Ich dachte, sie würden auf uns schießen.“

Sprecherin: „Deir El-Balach wird von Israel als humanitäres Gebiet eingestuft, aber trotzdem bombardiert. Von Seiten Israels heißt es, jeder Angriff basiere auf nachrichtendienstlichen Hinweisen auf terroristische Infrastruktur. Ende April wird Familie Badwan [Anm: eine der begleiteten Familien] mitten in der Nacht durch eine Explosion geweckt.“

Danach berichten die Familienmitglieder über ihre Erlebnisse aufgrund der Explosion und die Aufräumarbeiten in der Wohnung der Familie werden gezeigt. Die Kinder der Familie berichten auch über verstorbene Freundinnen und zeigen auf deren zerbombte Häuser.

Schließlich folgt der Abspann der Sendung, während Kinder durch Schutt gehen.

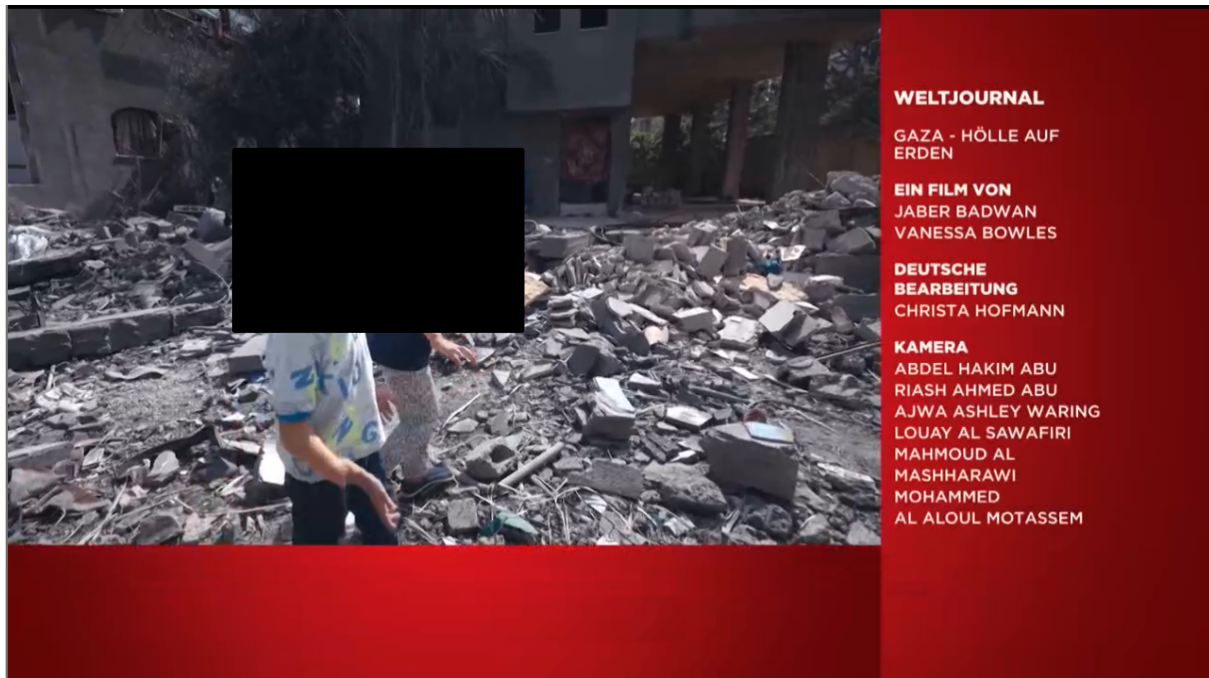
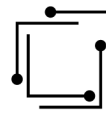


Abbildung 34: Abspann der Sendung

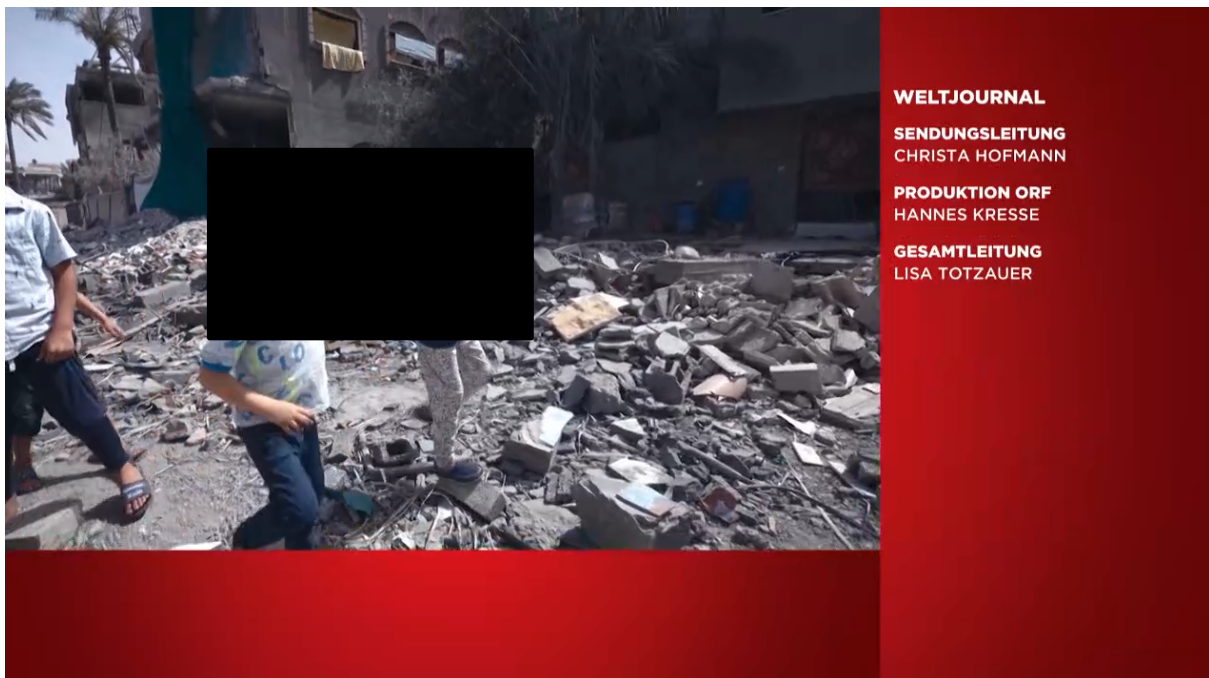


Abbildung 35: Abspann der Sendung

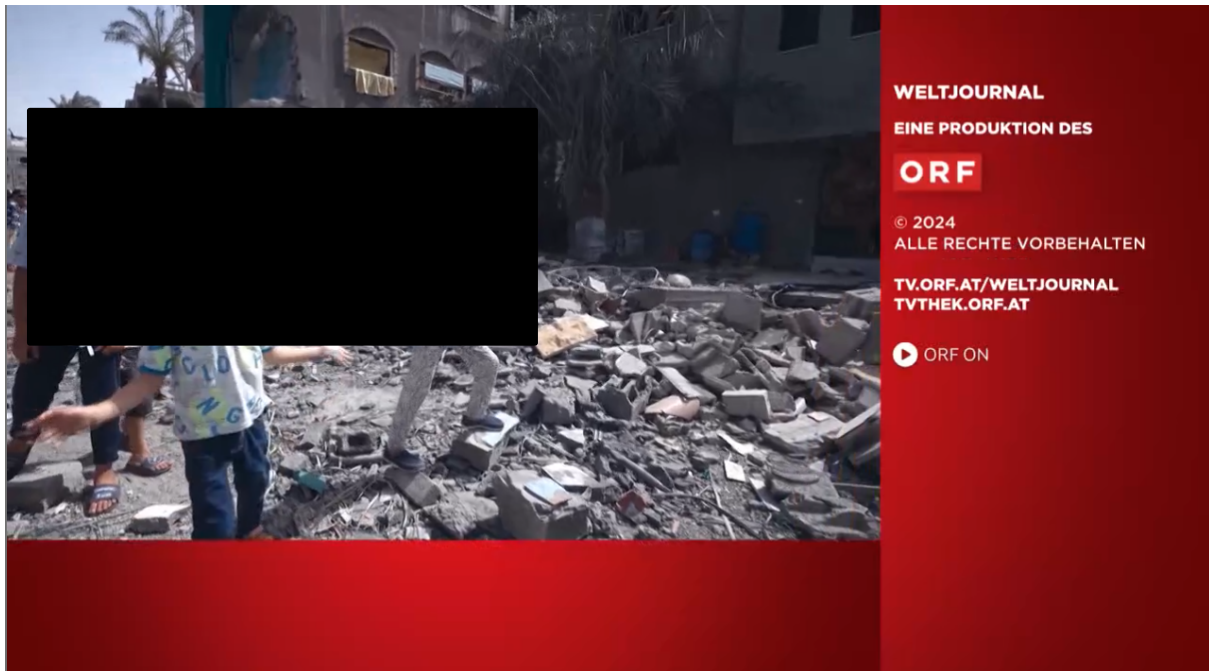


Abbildung 36: Abspann der Sendung

2.4. Zu Hind Khoudary

2.4.1. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Hinsichtlich der palästinensischen Journalistin Hind Khoudary (teilweise auch El-Khoudary bzw. Al-Khoudary genannt) verweist der Beschwerdegegner darauf, dass sie in Gaza geboren wurde und die American International School in Gaza besuchte. Sie habe für das UNO-Welternährungsprogramm in Gaza gearbeitet und sei als Reporterin und Korrespondentin für verschiedene Nachrichtenagenturen und internationale Medien, unter anderem für den arabischen Nachrichtensender „Al Jazeera“, die Nachrichtenagentur „Middle East Eye“ und das Online-Magazin „+972 Magazine“ mit Sitz in Israel und den palästinensischen Autonomiegebieten tätig gewesen. Darüber hinaus arbeite sie für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie die US-amerikanische NGO „The Intercept“. Ihre Posts auf Twitter und Instagram würden von etablierten Medien, darunter die „New York Times“, zitiert.

2.4.2. Ergänzende behördliche Feststellungen

Die auf den Angaben des Beschwerdegegners basierenden Feststellungen zu Hind Khoudary sind, soweit verfahrensgegenständlich, wie folgt zu ergänzen:

Hind Khoudary arbeitete über die vom Beschwerdegegner angegebenen Medien hinaus für „Al Jazeera English“ (seit dem 07.10.2023), die „Anadolu Agency“ und den Fernsehsender „Russia Today“ (RT). Sie hat keine förmliche Ausbildung im Bereich Journalismus, aber im Jahr 2015 ein diesbezügliches Mentoring-Programm absolviert.

Im März 2019 arbeitete Hind Khoudary freiberuflich für „Amnesty International“, wo sie Aufnahmen der Proteste des „Great March of Return protests“ (2018–2019 Gaza border protests) lieferte und über Verstöße der Hamas gegen Demonstranten berichtete. Sie wurde von der Hamas vorübergehend inhaftiert und aufgefordert, bestimmte Facebook-Posts zu entfernen.

Am 03.01.2019 wurde Hind Khoudary für die 396. Folge des YouTube-Kanals „Jung & Naiv“ mit dem Titel „*Wie lebt es sich in Gaza, Hind Khoudary?*“ interviewt. In diesem Interview kommen folgende Dialoge vor:

Interviewer (ca. Minute 12:32): „...*One question, when you talk to Israelis, they are afraid of Palestinians in Gaza. They think Palestinians hate Jews, they're antisemitic and they hate the state of Israel.*“

Hind Khoudary: „*We don't hate Jews, we hate Zionists. Like we all hate people who are harming all of these people, they are killing us, they are killing our children, they are imposing a lot of restrictions, they are killing us...*“

Kurz darauf kommt es zu folgendem Wortwechsel:

Interviewer (ca. Minute 13:39): „*But do you want like the state of Israel gone?*“

Hind Khoudary: „*Of course! This is our land....*“.

Im Jahr 2020 hatte Hind Khoudary einen Facebook-Beitrag über eine gemeinsame palästinensische und israelische Zoom-Konferenz des Gaza-Jugendkomitees verfasst, in welcher sie Hamas-Funktionäre markierte („taggte“). Daraufhin wurden sechs Mitglieder der Gruppe, darunter Gründer Rami Aman, von der Hamas verhaftet und wegen „Normalisierung“ (damit ist in diesem Kontext das Verhältnis zu Israel gemeint) angeklagt. Hind Khoudary bestritt, dass sie beabsichtigt hatte, dass die Mitglieder als mutmaßliche „Friedensaktivisten“ verhaftet würden, als sie über das Ereignis berichtete, und sagte zwar, sie unterstütze die Hamas nicht, sie sei aber auch nicht gegen Amans Verhaftung und habe die Beamten „als Protest gegen Normalisierungsaktivitäten“ markiert. Als Reaktion auf Hind Khoudarys Post entfernte Peter Bouckaert, ein ehemaliger Mitarbeiter der Nichtregierungsorganisation „Human Rights Watch“, Hind Khoudary von einer Facebook-Journalismus-Gruppe, die er moderierte.

Hind Khoudary lebte während der COVID-Pandemie in der Türkei und kehrte August 2023 nach Gaza zurück. Im November 2023 verließ sie Gaza-City aufgrund israelischer Evakuierungsanordnungen und ging in den Süden von Gaza. Im Dezember wurde ihr Zuhause durch israelische Luftangriffe zerstört, einige ihrer Freunde, Familienangehörige und Kollegen wurden getötet.

Hind Khoudary hat sich auf ihrem X(vormals Twitter)-Profil und Instagram über israelische Luftangriffe im Gazastreifen nach dem Hamas-Angriff auf Israel im Jahr 2023 und den Gaza-Krieg geäußert, und dadurch eine Vervielfachung von Followern auf Instagram (ca. 273.000) erlebt.https://de.wikipedia.org/wiki/Hind_Khoudary_-_cite_note-0-1 Sie beschreibt dabei ihr Alltagsleben und legt mutmaßliche israelische Kriegsverbrechen offen.

Exemplarisch seien an dieser Stelle folgende Auszüge aus ihrem X-Kanal „@Hind-Ghaza“ hervorgehoben:

Die Eigenbeschreibung von Hind Khoudary auf ihrem X-Kanal lautet:



Abbildung 37: Bio von Hind Khoudarys X-Account.

Am 05.11.2023 twitterte sie:



Abbildung 38: Tweet von Hind Khoudary vom 05.11.2023

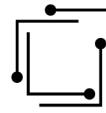
Hind Khoudary wurde zu ihrer Berichterstattung aus Gaza und den diesbezüglichen Herausforderungen interviewt und sagte: „To report and live the same exact thing is very overwhelming“.

Die „New York Times“ (NYT) zitiert Hind Khoudary unter Anderem wie folgt:

Am 02.11.2021 schrieb die NYT zum „Zoom“-Vorfall (siehe oben Lebenslauf) in einem Artikel mit dem Titel „Zoom Call With Israelis Lands a Gaza Peace Activist in Jail“:

„He came in for vituperative criticism online, and early Thursday morning, a freelance Gaza journalist, Hind Khoudary, posted angry denunciations on Facebook of Mr. Aman and others on the call, tagging three Hamas officials, including Mr. Al-Bozom, to ensure it got their attention.

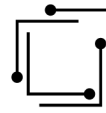
An arrest warrant was issued by the Hamas military prosecution, which handles accused collaborators with Israel, would-be suicide bombers and other serious security threats, Mr. Al-Bozom said. He did not identify or say how many other youth committee members had also been detained.”



Am 30.10.2023 schrieb die NYT in einem Artikel mit dem Titel „*You Think of Dying at Any Time*“: „*This is the most terrifying night I ever experienced in my life*’, a Gaza journalist, Hind Khoudary, posted on the platform X, formerly Twitter.”

Am 19.11.2023 schrieb die NYT in einem Artikel mit dem Titel „*The War in Gaza Is Also Unfolding on Instagram*“:

„*When Hind Khoudary left home early in the war to report on the wounded and dead arriving at a Gaza City hospital, she didn’t realize it would be for the last time. While she was on assignment, Israel ordered the evacuation of residents from northern Gaza and her family joined hundreds of thousands of Palestinians fleeing south. Ms. Khoudary, 28, stayed to document the war, but couldn’t return home after her neighborhood was bombed. Ms. Khoudary has lived through four of the five wars between Israel and Hamas in the past 16 years. This time, she became homeless — without an adequate supply of clothing. Reporting on mounting casualties consumed her, but after a week of stepping over smoky rubble and bloodied floors, she couldn’t ignore the smell of her socks. She was relieved when another journalist gave her new ones. ‘I felt as if he gave me an iPhone, a MacBook — something I would wish for Christmas,’ she said. A freelance reporter for Anadolu Agency, a Turkish news service, Ms. Khoudary has simultaneously been targeted by Hamas and scrutinized for posts critical of Israel in the past. She reports in fluent English and is often one of a few female reporters at the scene of attacks, documenting endless scenes of destruction. ‘There’s no front or back line in Gaza,’ she said. ‘It is all the front line.’ ‘We have all grown numb and we’ve all grown ‘alligator skin’ — it’s an airstrike? Oh, OK, an airstrike,’ she said. ‘We no longer have reactions.’ Ms. Khoudary describes what once stood where rubble is now: a salon, a children’s play area, a wedding hall. She shares videos of her wartime life: empty shelves, funerals, families seeking shelter. Ms. Khoudary and her team live off dates to avoid contaminated food and sleep in an office where she collapses on her backpack. Since Israel imposed a ‘complete siege,’ water has become scarce. ‘I am officially dehydrated,’ she wrote on the social media platform X on Nov. 4. Ms. Khoudary remains separated from her family — her husband, mother, three brothers and 5-year-old nephew. But she is determined to keep followers informed. ‘People want to listen. People want to read,’ she said. ‘Now, I feel a great responsibility.’ Ms. Khoudary has been in the spotlight before. In 2019, Hamas detained her and accused her of spying for speaking to protesters arrested during demonstrations against the rising cost of living. The next year, she appeared in The New York Times for a Facebook post rebuking Palestinian activists for befriending Israelis over Zoom, and tagging Hamas officials. Critics accused her of endangering the activists’ lives. She removed the post, denied support for Hamas and reminded critics that she had been jailed by them. But she doubled down on her political stance: normalizing with the enemy was a sin,’ she said on Facebook. Now, Ms. Khoudary has become prominent for documenting the uncertainties she and others face in a brutal war. On Nov. 3, as she was standing outside a hospital, an explosion rocked the densely populated area. Videos showed at least a half-dozen bodies lying in pools of blood, and screaming children. Israel’s military said it targeted an ambulance ‘being used by a Hamas terrorist cell,’ a claim that couldn’t be verified independently. ‘Physically, I’m perfect. But psychologically, I am not,’ she said by telephone, her voice cracking. Ms. Khoudary and Mr. Azaiza have lost many friends in this war, including the photojournalist Roshdi Sarraj, who was killed at home on Oct. 22. Their colleagues’ families have not been spared, either. Al Jazeera Arabic’s bureau chief in Gaza, Wael al-Dahdouh, lost his wife, son, daughter and grandson in an attack. After a strike on their home, Mohammed Alaloul, a cameraman for Anadolu, wept over the bodies of his four children, four siblings and three nephews. On Friday, Ms. Khoudary said on Instagram that she and other journalists had fled Gaza City in fear for their lives, joining the droves of Palestinians fleeing to the*



south by foot amid shelling and explosions as Israeli forces drew closer to the center of the city. Ms. Khoudary can't fathom how she and colleagues will process the personal scale of this war once they put their phones and cameras down. 'We are speechless and numb,' she said. 'We think that our souls are turned off.'" (Hervorhebung hinzugefügt)

2.5. Zu Dr. Ghassan Abu-Sittah

2.5.1. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Dr. Ghassan Abu-Sittah ist ein britisch-palästinensischer plastischer und rekonstruktiver Chirurg, u.a. spezialisiert auf traumabedingte Verletzungen, und absolvierte mehrere Einsätze in Kriegs- und Krisengebieten, wie (neben dem Gazastreifen) dem Irak, Syrien, Libanon und dem Jemen. Er war im Oktober und November 2023 im Rahmen eines Einsatzes der internationalen Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ im „Al-Shifa“-Krankenhaus und „Al-Ahli“-Krankenhaus als Chirurg tätig. Er gab nach seiner Rückkehr aus Gaza eine Vielzahl von Interviews über seine Erfahrungen und Erlebnisse in Gaza.

Dr. Abu-Sittah ist seit März 2024 Rektor der Universität von Glasgow in Schottland.

2.5.2. Ergänzende behördliche Feststellungen

Die auf den Angaben des Beschwerdegegners basierenden Feststellungen zu Dr. Ghassan Abu-Sittah sind, soweit verfahrensgegenständlich, wie folgt zu ergänzen:

Dr. Abu-Sittah ist palästinensischer Abstammung, seine Familie übersiedelte in den 1980er Jahren schließlich in das Vereinigte Königreich, wo Dr. Abu-Sittah an der Universität von Glasgow Medizin studierte.

Im Jänner 2011 ging er nach Beirut, um dort tätig zu sein, und leistete von dort auch Hilfe im Gaza-Streifen. Zu dieser Zeit entwickelte er Interesse für palästinensische Politik und schrieb Kommentare für Lokalzeitungen. 2020 kehrte er nach London zurück.

Nach Kriegsbeginn kehrte er am 09.10.2023 in den Gaza-Streifen zurück, wo er im Rahmen der Nichtregierungsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ medizinische Hilfe leistete. Danach gab er einige Interviews zu seinen diesbezüglichen Erfahrungen. Der Zeitschrift „Vogue Arabia“ teilte er mit, dass er im Rahmen von „Ärzte ohne Grenzen“ in den „Al-Shifa“- und „Al-Ahli Arab“-Krankenhäusern tätig war und dort Opfer des Konflikts operiert hatte. Er war im „Al-Ahli Arab“-Krankenhaus in der Nacht des Angriffs auf dieses, der mehrere hunderte Todesopfer forderte.

Am 17.10.2023 sprach er dazu auf einer Pressekonferenz über den Raketenabschuss auf das Krankenhaus in Gaza mit 500 Toten. An seiner Seite im Rahmen der Pressekonferenz war der Vize-Gesundheitsminister der Hamas-Regierung in Gaza.

Dr. Abu-Sittah führte bei der Pressekonferenz unter Anderem aus:



Abbildung 40: Video der Pressekonferenz am 17.10.2023 mit Dr. Abu-Sittah und dem Gesundheitsminister vor dem „Al-Ahli Baptist“-Spital

„This morning when I drove into the hospital, I noted how full the hospital courtyard was with families who had sought refuge inside the hospital, thinking it would be a safe haven. It's these very same families who are now either dead or critically wounded a result of this attack. This is a war crime, that the world has seen coming. Israel has been warning the entire world, that it was going to attack Palestinian hospitals and it did exactly that. Every western politician who has declared unconditional support for Israel's war efforts on the Palestinian people has the blood of these children on their hands. That unconditional support is what led us to this massacre. The impunity that Israel believes it has from its Western allies is what has led to this massacre. No other country feels the impunity to target hospitals and get away with it. What happened today is a war crime. And if the Israelis get away with it again, then more war crimes will be committed, and more hospitals will be targeted.“

Die IDF bzw. Israel bestritten, dass dieser Angriff von ihnen zu verantworten sei.

Dr. Abu-Sittah kehrte im November desselben Jahres nach Großbritannien zurück, da mangels Ausstattung keine Operationen mehr durchgeführt werden konnten. Er gab später zu Protokoll, dass die von ihm behandelten Personen an den Folgen des Kontakts mit weißem Phosphor litten, obwohl die IDF deren Einsatz abgestritten hatte. Im Jänner 2024 reiste er nach Den Haag, um mit Ermittlern des Internationalen Strafgerichtshofs zu einer diesbezüglichen zeugenschaftlichen Einvernahme zusammenzutreffen. Weiters gab er Zeugenaussagen zu Südafrikas Genozid-Vorwurf gegen Israel sowie anderer verwandter Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof ab.

Dr. Abu-Sittah verglich einer Zeitungsmeldung zufolge die israelische Führung mit der Psychose der Deutschen in den 30er und 40er Jahren und bezeichnete die unterstützenden westlichen Verbündeten Israels wie die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Deutschland, Frankreich, Australien und Kanada als „Achse des Genozids“. Ihm wurde verschiedentlich die Einreise in europäische Länder verweigert, weil ein einjähriges deutsches Einreiseverbot Schengenweit wirkte. Nach Ergreifung von Rechtsmitteln wurde das Einreiseverbot von einem Potsdamer

Verwaltungsgericht am 14.05.2024 aufgehoben. Am 06.11.2025 bestätigte das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein Urteil des Verwaltungsgerichtes von Berlin aus dem Juli dieses Jahres, dass nämlich das politische Betätigungsverbot für Dr. Abu-Sittah rechtswidrig war. Anfang des Jahres 2025 wurde Dr. Abu-Sittah von der britischen Ärztekammer vom Vorwurf des Antisemitismus freigesprochen.

2.6. Zum Angriff auf den Flüchtlingskonvoi

Am 13.10.2023 fand ein Angriff auf einen Flüchtlingskonvoi statt, welcher sich auf israelische Aufforderung hin vom nördlichen Gaza-Streifen in Richtung Süden auf einer Evakuierungsrouten bewegte. Das palästinensische Gesundheitsministerium verwies auf 70 Tote.

Die Verantwortung für diesen Angriff konnte nicht abschließend geklärt werden. Die IDF bestritten in einer Stellungnahme ihres Sprechers eine Beteiligung an dem Vorfall, dies ergebe sich schon daraus, dass es ihren Interessen, dass Palästinenser den Norden verlassen, zuwiderlaufe. Wenn es tatsächlich die IDF gewesen sei – was er, der Sprecher, nicht annehme –, sei es nicht mit Absicht gewesen.

2.7. Zur Übersetzung des Wortes „Yahud“

Das arabische Wort „Yahud“ (alternativ beispielsweise auch „Yehud“) bezeichnet auf Deutsch das Wort „Jude“.

2.8. Zur Übersetzung der Aussage des israelischen Verteidigungsministers

Bei dem um ca. Minute 3:11 ausgestrahlten Zitat des damaligen israelischen Verteidigungsministers Yoav Gallant, das wenige Stunden nach dem Terrorangriff der Hamas am 07.10.2023 fiel („*Wir verfügen eine vollständige Blockade von Gaza, kein Strom, kein Wasser, kein Treibstoff. Wir bekämpfen menschliche Tiere und werden entsprechend handeln.*“) handelt es sich um die deutsche Übersetzung des auch auf Englisch veröffentlichten Originalzitats, welche in dieser Fassung auf von anderen deutschsprachigen Medien entsprechend übersetzt und verwendet wurde.

Das (vollständige) Originalzitat von Yoav Gallant wurde auf X wie folgt getwittert und unterscheidet sich von der deutschen Übersetzung nur insofern als in dieser die Passage „...everything is closed“ keinen Niederschlag findet.



Abbildung 41: Screenshot des Twitter-Accounts von „The Spot“

2.9. Zum „Al-Shifa“-Krankenhaus

2.9.1. Darstellungen der IDF

Am 22.11.2023 veröffentlichten die IDF unter dem Titel „*Inside Hamas tunnels under Al Shifa hospital in Gaza*“ auf ihrem eigenen YouTube Kanal „Israel Defense Forces“ ein Video, in dem sich das unter dem „Al-Shifa“ befindliche Tunnelsystem, das auch über einen Ausgang in das Freie verfügt, ebenso über einen Zugang in ein Klassenzimmer.



Inside Hamas' tunnels under Al Shifa Hospital in Gaza



shiezoli

420.000 Abonnenten

Abonnieren

41.579



Teilen

Clip



2.802.651 Aufrufe 22.11.2023

Abbildung 42: Screenshot eines Videos der IDF



Abbildung 43: Screenshot eines Videos der IDF



Abbildung 44: Screenshot eines Videos der IDF

Am 24.11.2023 veröffentlichten die IDF unter dem Titel „*The Shifa Hospital: A Hamas Terrorist Hub*“ auf ihrem eigenen YouTube-Kanal „Israel Defense Forces“ ein Video folgenden Inhalts:



Abbildung 45: Screenshot eines Videos der IDF



Abbildung 46: Screenshot eines Videos der IDF

“The Shifa Hospital, located in Gaza City, is the biggest hospital in Gaza. It is also where Hamas terrorists operate, command terrorist forces and manage rocket launches from afar. [IDF-Sprecher Jonathan Conricus]: ‘Let’s have a look at what we found: inside the same cabinet that houses medical equipment, there’s insignia, military insignia. Knife, and as always, an AK-47. These weapons have absolutely no business being inside a hospital. The only reason they’re here is because Hamas put them here.’ From underneath the hospital Hamas uses an extensive network of terrorist tunnels, with the entrances placed inside the active hospital wards. Hamas wages wars from hospitals precisely because they know the IDF distinguishes between terrorists and civilians. Israel targets terrorists, Hamas targets civilians. Hamas stripped the hospital of its protected status when it transformed it into a terrorist hub. Hospitals are meant for the sick and wounded, and for the protection of innocent civilians who seek refuge. Not for the protection of terrorists.”

Am 01.04.2024 veröffentlichte die IDF unter dem Titel „IDF Operation at Shifa: A Recap?“ auf ihrem YouTube Kanal „Israel Defense Forces“ ein Video folgenden Inhalts:



IDF Operation at Shifa: A Recap



Israel Defense Forces ✓
1,47 Mio. Abonnenten

Abonnieren

2934



Teilen



40.612 Aufrufe 01.04.2024

Abbildung 47: Screenshot eines Videos der IDF



Abbildung 48: Screenshot eines Videos der IDF



Abbildung 49: Screenshot eines Videos der IDF



Abbildung 50: Screenshot eines Videos der IDF

„The largest hospital in Gaza, the Shifa hospital, was taken over as a Hamas command and control center, shielding themselves behind patients and medical teams. Based on new intelligence the Hamas and the Islamic Jihad had returned to the Shifa hospital, a precise IDF operation was started, before which troops were instructed to act cautiously to take all measures necessary to avoid harm to patients, civilians, medical teams and medical equipment. During the two weeks operations, our teams arrested and eliminated hundreds of Hamas and Islamic Jihad operatives, having also located enormous amounts of armament and weapons, a number of which was located in the MRI and maternity ward.“ Anschließend wird beschrieben, dass die IDF gleichzeitig mit der Durchforschung des Krankenhauses dieses mit humanitärer Hilfe, einschließlich Essen und medizinischen Behelfen, versorgt hat. Beendet wird das Video mit der Aussage, dass sich die Hamas nicht scheut, sich hinter Kranken und Verwundeten zu verstecken.

2.9.2. Mediale Rezeption

Übereinstimmende Medienberichte kommen unter anderem auf der Grundlage der von der IDF vorgelegten Beweise oder über die Geolokalisierung der ausgegrabenen Tunnel zum Schluss, dass

insgesamt kein unabhängig überprüfbarer Nachweis dafür erbracht werden konnte, dass das „Al-Shifa“-Krankenhaus als militärische Kommandozentrale der Hamas fungiert habe.

„Fox News“ und die „BBC“ konnten in Begleitung der IDF die Örtlichkeiten des „Al-Shifa“-Krankenhauses in Begleitung der IDF besichtigen, jedoch die Umstände der in den unter 2.9.1. gezeigten Videos sowie die Behauptung, es handle sich um das Hauptquartier der Hamas, aufgrund der Gegebenheiten nicht bestätigen.

2.10. Zum Berichterstattungsverbot im Gaza-Streifen

Fest steht, dass die israelischen Behörden zum Zeitpunkt der Dreharbeiten der beschwerdegegenständlichen Sendung der ausländischen Presse den Zugang zum Gaza-Streifen bzw. dieser eigene Recherchen, das heißt ohne Begleitung durch die IDF, verwehrten, begründet wurde dies mit Sicherheitsbedenken.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin beruhen auf den Angaben in der Beschwerde und einer Einsichtnahme durch die KommAustria in deren Website (<https://www.ikg-wien.at/rechtliches>), ihren dort abrufbaren Statuten in der Fassung vom 18.03.2024 (<https://ikg-wien.s3.eu-central-1.amazonaws.com/ikg-wien/assets/floNSDnS/statut-ikg-wien-idf-18-3-2024.pdf>) sowie dem Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 57/1890 idF BGBl. I Nr. 166/2020. Dass weder die Erstbeschwerdeführerin noch eines ihrer Mitglieder Gegenstand der verfahrensgegenständlichen Sendung sind, ergibt sich aus der behördlichen Einsichtnahme in die Sendung, wurde aber von den Beschwerdeführern auch nicht behauptet.

Die Feststellungen hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers sowie zu den vorgelegten Unterstützungserklärungen beruhen auf dessen Angaben sowie der Stellungnahme der OBS vom 18.11.2024.

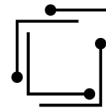
Die Beschreibung der Sendereihe „WELTJournal“ des Beschwerdegegners ist unter <https://tv.orf.at/weltjournal/index.html> abrufbar.

Die Feststellungen zur Sendungsankündigung beruhen auf der behördlichen Einsichtnahme in die Presseausendung des Beschwerdegegners vom 03.09.2024, OTS-Nummer 0077, den vorgelegten Aufzeichnungen sowie dem insoweit übereinstimmenden Vorbringen der Beschwerdeführer und des Beschwerdegegners.

Die Beschreibung der verfahrensgegenständlichen Sendung auf der Website des Beschwerdegegners ist unter <https://tv.orf.at/program/orf2/weltjourna1458.html> abrufbar.

Die Feststellung, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Sendung um eine Produktion von „Channel 4“ handelt, ergibt sich aus der glaubwürdigen Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 29.11.2024.

Die Feststellungen zum Ablauf und Inhalt der Sendung beruhen auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen der Sendung, in die die KommAustria Einsicht genommen hat.



Die Feststellungen zu Hind Khoudary beruhen auf folgenden Umständen:

Die Feststellungen zu den Recherchegrundlagen betreffend Hind Khoudary beruhen auf den Angaben des vom Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom 29.11.2024 und entsprechen dem unter https://de.wikipedia.org/wiki/Hind_Khoudary abrufbaren Wikipedia-Eintrag.

Die ergänzenden, verfahrenswesentlichen Feststellungen zu Hind Khoudary beruhen einerseits auf dem Vorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Beschwerdeführer, andererseits auf einer behördlichen Einsichtnahme (zusätzlich) in den englischen Wikipedia-Eintrag, abrufbar unter https://en.wikipedia.org/wiki/Hind_Khoudary, abgerufen am 26.01.2026 sowie den dort angeführten Referenzen, wo sich auch Belege für die Vorhalte der Beschwerdeführer finden.

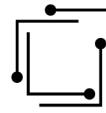
Die Feststellungen zu ihren Aussagen im Format „Jung und Naiv“ ergeben sich aus einer behördlichen Einsichtnahme in die unter <https://www.youtube.com/watch?v=rODEey7ly30> abrufbare Sendung, dies am 26.01.2026.

Die Feststellungen dazu, dass es im Gefolge des „Taggings“ eines Palästinensers durch Hind Khoudary auf Facebook zur Verhaftung desselben kam, beruhen auf dem Vorbringen der Beschwerdeführer und den dazu vorgelegten Beiträgen von „France24“ „*Row in Gaza over arrests for Zoom chat with Israelis*“ vom 14.04.2020, abrufbar unter <https://www.france24.com/en/20200414-row-in-gaza-over-arrests-for-zoom-chat-with-israelis>, dem Beitrag der „New York Times“ „*Zoom Call With Israelis Lands a Gaza Peace Activist in Jail*“ vom 10.04.2020, aktualisiert am 02.11.2021, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/2020/04/10/world/middleeast/rami-aman-palestinian-activist-arrested.html>, und dem Beitrag von „The Times of Israel“ „*Arrest of Gazans by Hamas for Zoom chat with Israelis sparks free speech row*“ vom 15.04.2020, abrufbar unter <https://www.timesofisrael.com/arrest-of-gazans-by-hamas-for-zoom-chat-with-israelis-sparks-free-speech-row/>, dies zuletzt am 20.01.2026.

Die Feststellungen zu ihrer Aussage „*To report and live the same exact thing is very overwhelming.*“ gründen sich auf eine unter <https://time.com/6343715/israel-hamas-war-journalists-gaza/> abrufbare Reportage des „Time“-Magazins, in die die Behörde am 26.01.2026 Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zu ihren Tweets gründen sich auf eine behördliche Einsichtnahme am 21.01.2026 in ihren unter x.com/Hind_Gaza abrufbaren X-Kanal.

Die Feststellungen zu den sie betreffenden „New York Times“-Artikeln beruhen hinsichtlich des Artikels mit dem Titel „*Zoom Call With Israelis Lands a Gaza Peace Activist in Jail*“ auf dem unter <https://www.nytimes.com/2020/04/10/world/middleeast/rami-aman-palestinian-activist-arrested.html> abrufbaren Beitrag vom 10.04.2020, aktualisiert am 02.11.2021, hinsichtlich des Artikels mit dem Titel „*You Think of Dying at Any Time*“ auf dem unter <https://www.nytimes.com/2023/10/28/world/middleeast/gaza-israel-airstrikes-palestinians.html> abrufbaren Beitrag vom 30.10.2023 sowie hinsichtlich des Artikels mit dem Titel „*The War in Gaza Is Also Unfolding on Instagram*“ auf dem unter <https://www.nytimes.com/2023/11/09/world/middleeast/israel-gaza-war-instagram.html> abrufbaren Beitrag vom 19.11.2023.



Die Feststellungen zu Dr. Ghassan Abu-Sittah beruhen auf folgenden Umständen:

Die Feststellungen zu den Recherchegrundlagen des Beschwerdegegners beruhen auf den vom Beschwerdegegner angeführten Quellen und den Angaben in dessen Stellungnahme vom 29.11.2024.

Die ergänzenden behördlichen Feststellungen zur Biographie von Dr. Abu-Sittah, den Umständen seines Einreiseverbots in Deutschland sowie dem Verfahren vor der britischen Ärztekammer beruhen auf einer Einsichtnahme in die unter <https://www.glasgowunisc.org/representation/rector/> abrufbare Website der „University of Glasgow“, den unter https://www.gla.ac.uk/media/Media_1066946_smxx.docx abrufbaren Lebenslauf, zuletzt abgerufen am 27.01.2026, sowie in die in die deutschen und englischen Wikipedia-Einträge, abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Ghassan_Abu-Sittah und https://en.wikipedia.org/wiki/Ghassan_Abu-Sittah sowie den dort angeführten Referenzen, zuletzt abgerufen am 27.01.2026.

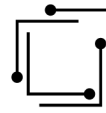
Die Feststellungen zu seinem gemeinsamen Auftritt mit dem Vize-Gesundheitsminister ergeben sich aus einer behördlichen Einsichtnahme in die Pressekonferenz, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=6nnlagqrM4Y>, am 27.01.2026.

Dass die IDF den Vorwurf, dass sie für den Anschlag auf das Krankenhaus verantwortlich sei, bestritt, beruht auf den hierzu von den Beschwerdeführern vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zu seinen Aussagen zur „Achse des Genozids“ beruht auf einem Artikel der „Times“ vom 19.04.2024, abrufbar unter <https://www.thetimes.com/uk/scotland/article/glasgow-university-ghassed-abu-sittah-new-rector-j5rf0hr39>, in welchen die Behörde am 27.01.2026 Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zum Angriff auf den Flüchtlingskonvoi ergeben sich aus einer behördlichen Einsichtnahme am 26.01.2026 in die von den Beschwerdeführern vorgelegten Beiträge von „BBC Verify“ vom 16.10.2023, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-67114281>, welche keine eindeutigen Hinweise liefern konnte, wer bzw. wer nicht für den Angriff verantwortlich gewesen sei, sowie der „Sun“ vom 15.10.2023, in der der Sprecher der IDF, Jonathan Conricus, darlegt, warum davon ausgegangen werden kann, dass der Angriff nicht von der IDF kam (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=BpU-G3ciC4M>).

Die Feststellung, wonach der arabische Ausdruck „Yahud“ auf Deutsch mit „Juden“ übersetzt wird, ergibt sich aus einer diesbezüglichen behördlichen Einsichtnahme in die Wörterbücher „Pons“ (<https://en.pons.com/text-translation/arabic-german?q=yahud>) und „Langenscheidt“ (<https://de.langenscheidt.com/deutsch-arabisch/jude>) am 27.01.2026. Vor diesem Hintergrund konnte von der Einvernahme des beantragten Zeugen Karim El-Gawhary abgesehen werden.

Die Feststellungen zum Aussagegehalt und zum Gesamtkontext des Zitats des damaligen Verteidigungsministers Yoav Gallant ergeben sich aus dem Artikel der „Jüdische Allgemeine“ vom 09.10.2023, in dem der eigene Tweet des Ministers von eben diesem Tag abgebildet ist, und in deren Webseite unter <https://www.juedische-allgemeine.de/israel/gazastreifen-abgeriegelt-alle-lieferungen-eingestellt/> die Behörde am 26.01.2026 Einsicht genommen hat. Dieses Zitat entspricht in seiner (auszugsweisen) deutschen Übersetzung jenen Berichten, die der Beschwerdegegner vorgelegt hat, und die in „der Zeit“ online vom 18.11.2023 (<https://www.zeit.de/2023/48/bewohner-gazastreifen-hamas-israel-meinung>), sowie in „Spiegel“



online (<https://www.spiegel.de/ausland/israel-nach-dem-hamas-angriff-das-verwundete-land-a-77bf76d1-2464-41a8-9f8c-086f907489e0>) vom 13.10.2023 abrufbar sind.

Die Feststellungen zu den von der IDF vorgelegten Beweismitteln bzw. Behauptungen zur Frage, ob sich die Kommandozentrale der Hamas unter dem Al-Shifa Krankenhaus befand, beruhen auf einer am 26.01.2026 durchgeführten behördlichen Einsichtnahme in die unter <https://www.youtube.com/watch?v=U7JD0teLx4U>, <https://www.youtube.com/watch?v=Pn3iKOIUaDo>, sowie <https://www.youtube.com/watch?v=gu9ur1YTHKw> abrufbaren Beiträge der IDF auf deren offiziellem YouTube-Kanal „Israel Defence Forces“. Die Feststellungen zum Befund der „BBC“ zu dieser Frage gründet sich auf eine behördliche Einsichtnahme am 26.01.2026 in die unter <https://www.youtube.com/watch?v=NIbtJhl1flw> abrufbare Sendung von „BBC Verify“ vom 18.11.2023. Die Feststellungen zur medialen Rezeption darüber, ob Beweise dafür gefunden wurden, dass sich die Kommandozentrale der Hamas unter dem „Al-Shifa“ Krankenhaus befand, ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Artikeln der „Washington Post“ vom 15.11.2023, abrufbar unter <https://www.washingtonpost.com/world/2023/11/15/israel-gaza-al-shifa-hospital-raid-case/> und vom 21.12.2023, abrufbar unter <https://www.washingtonpost.com/world/2023/12/21/al-shifa-hospital-gaza-hamas-israel/>, auf einem Beitrag von „Amnesty International“ vom 27.11.2023, abrufbar unter <https://www.amnesty.org.au/israel-opt-israels-raid-of-al-shifa-hospital-is-a-devastating-attack-on-human-rights-in-gaza-crisis/>, einem Briefing von Amnesty International vom 23.11.2023, nunmehr abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20231214013202/https://www.amnesty.org.uk/files/2023-11/Amnesty%20International%20briefing%20-%20Israel%20Gaza%20crisis%202023%20Nov%202023.pdf>, und dem Artikel der „Associated Press“ vom 23.11.2023, abrufbar unter <https://apnews.com/article/israel-palestinians-war-gaza-shifa-tunnels-hamas-c71ebee136e018fd5a3572a54040f73e>.

Die Feststellungen zum Berichterstattungsverbot für internationale Journalisten bzw. der Ermöglichung einer Berichterstattung nur in Begleitung der IDF im Gaza-Streifen seit Oktober 2023 ergibt sich aus der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 29.11.2024, der die Beschwerdeführer nicht dem Grunde nach widersprochen haben.

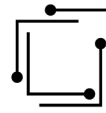
Im Übrigen konnte von der beantragten Einvernahme der Sendungsverantwortlichen des Beschwerdegegners als „Quelle“ vorliegend abgesehen werden, da der Beschwerdegegner seine Recherchetätigkeit und deren Ergebnis schlüssig darlegen konnte.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde.

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde die KommAustria.



Gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Die Beschwerde nach dem ORF-G wurde am 16.10.2024 eingebracht, die sechsmonatige Entscheidungsfrist der Behörde ist somit abgelaufen. Die Säumnisbeschwerde langte am 07.01.2026 bei der KommAustria ein, die Frist zur Nachholung des Bescheides ist somit noch offen, womit eine Zuständigkeit der KommAustria – wie erwähnt – gegeben ist.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

[...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

[...].“

„Inhaltliche Grundsätze

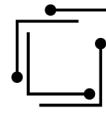
§ 10. (1) *[...]*

(2) Die Sendungen und das Onlineangebot dürfen nicht zu Hass oder Gewalt gegen eine Personengruppe oder eine einzelne Person dieser Gruppe auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufstacheln und keine Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c StGB) enthalten.

[...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]



(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(8) -(10) [...].“

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. (1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Zahl der jährlich für die Erwirtschaftung von Einnahmen des ORF und seiner Tochtergesellschaften aus kommerzieller Kommunikation herangezogenen und verrechneten Ad-Impressions auf dem vom ORF oder seinen Tochtergesellschaft eingesetzten Adserver darf im Jahr 2024 den Wert von 2,76 Mrd, im Jahr 2025 den Wert von 2,9 Mrd und ab dem Jahr 2026 den Wert von 3 Mrd nicht überschreiten und die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in keinem Geschäftsjahr die Höhe von 5 vH der Gesamteinnahmen aus dem ORF-Beitrag (§ 31) im vorangegangenen Kalenderjahr übersteigen. Die Zahl der Ad-Impressions ist zu protokollieren und halbjährlich aktualisiert zu veröffentlichen.“

„Rechtsaufsicht

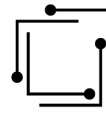
§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

2. auf Antrag

- a. des Bundes oder eines Landes;
- b. des Publikumsrates;
- c. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates;
- d. des Vereins für Konsumenteninformation oder einer gesetzlichen Interessenvertretung, soweit in einem audiovisuellen Mediendienst oder im Online-Angebot eine Verletzung der Bestimmungen der § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 erster Satz, 5 und 6, § 14 Abs. 1, und 5 vorletzter und letzter Satz, oder der §§ 15, 16 und 17 Abs. 1 bis 3 behauptet wird;
- e. soweit eine Verletzung der in lit. d genannten Bestimmungen in Fernsehprogrammen behauptet wird, auch einer der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der



Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11.6.1998 S. 51, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/123/EG, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern

1. *die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und*
2. *der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung die Antragstellung rechtfertigt.*

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...].“

„Entscheidung

§ 37. *(1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.3. Beschwerde Voraussetzungen

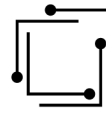
4.3.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die verfahrensgegenständliche Sendung wurde am 04.09.2024 um 22:30 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 2“ erstmals in Österreich ausgestrahlt und im Anschluss auf on.orf.at zum Abruf bereitgehalten.

Die Beschwerde wurde von den Beschwerdeführern am 16.10.2024 bei der KommAustria eingebracht und ist daher rechtzeitig.

4.3.2. Beschwerdelegitimation der Erstbeschwerdeführerin

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.



Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen).

Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen, und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993).

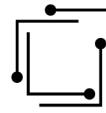
Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt. Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer bestimmten Person oder beleidigende Äußerungen (vgl. BKS vom 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013 und BKS vom 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007).

Im zitierten Bescheid vom 11.12.2013 führt der BKS Folgendes aus: *„Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G könnten aber ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des ‚Geschädigten‘ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Bereits aus diesem Grund scheide eine Schädigung des Berufungswerbers aus, da er weder namentlich genannt, noch sonst irgendwie ein Bezug auf ihn hergestellt werde.“* [Hervorhebungen hinzugefügt]

Die Erstbeschwerdeführerin bringt zur unmittelbaren Schädigung vor, dass sie nach der Ausstrahlung der verfahrensgegenständlichen Sendung einen Anstieg an antisemitischen Hasspostings, Schmierereien und Graffitis verzeichnet habe und erhöhte Objektschutzkosten entstanden seien. Darüber hinaus sei die Erstbeschwerdeführerin, nachgereiht der Israelitischen Religionsgesellschaft (IRG), eine zentrale Institution des Judentums in Österreich. Antisemitische An- und Übergriffe seien dementsprechend als generelle Angriffe gegen Juden auch als Angriffe gegen die Erstbeschwerdeführerin als eine der zentralen jüdischen Organisationen und Repräsentantin des Judentums zu werten.

Zunächst ist festzuhalten, dass die KommAustria nicht verkennt, dass es statutenmäßige Aufgabe der Erstbeschwerdeführerin ist, die Interessen der Kultusgemeinde und ihrer Mitglieder (das sind Personen jüdischen Glaubens mit Hauptwohnsitz in Wien, in Niederösterreich oder im Burgenland) zu vertreten.

Vom Standpunkt des ORF-Gesetzes her ist jedoch festzuhalten, dass dieses in § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G nur einem sehr eingeschränkten, abschließenden Katalog von Konstellationen vorsieht, in denen die Beschwerdelegitimation einzelner – natürlicher oder juristischer – Personen anerkannt wird. Insbesondere bezüglich § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und der hierzu ergangenen Judikatur erließ, dass bewusst strengere Anforderungen an die Beschwerdelegitimation im Vergleich zu den Übrigen im ORF-G vorgesehenen Tatbeständen gestellt werden sollten. Erforderlich ist hierfür ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der vorgebrachten Schädigung und dem Gegenstand der Beschwerde (im vorliegenden Fall: der verfahrensgegenständlichen Sendung).



In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es unbestritten blieb, dass sich die inkriminierte Sendung nicht mit der Erstbeschwerdeführerin selbst beschäftigt, und dass sie weder erwähnt wird, noch Thema in der inkriminierten Sendung ist. Gegenstand der Sendung ist vielmehr die Situation der palästinensischen Zivilbevölkerung im Gazastreifen, insbesondere in Gaza-Stadt, seit dem Terroranschlag der Hamas am 07.10.2023 auf Israel und der daraus folgenden militärischen Eskalation im Gazastreifen. Am Rande wird auch die Haltung Israels bzw. der IDF behandelt, dies im Wesentlichen durch die Wiedergabe von Zitaten oder offiziellen Stellungnahmen.

Die geforderte Individualisierung bzw. unmittelbare Betroffenheit der Erstbeschwerdeführerin im Sinne einer Thematisierung im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Sendung ist insofern zu verneinen. Demzufolge kann keine Betroffenheit der Erstbeschwerdeführerin und – damit verbunden – eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und der dazu entstandenen Rechtsprechung abgeleitet werden.

Mit dem ausdrücklichen Erfordernis einer unmittelbaren Schädigung schließt der Gesetzgeber jene Konstellationen aus, in denen der aus der behaupteten Rechtsverletzung entstehende Schaden unmittelbar bei einem Dritten eintritt („Erstschädigung“) und die beim Beschwerdeführer behauptetermaßen eingetretene Schädigung lediglich eine weitere Folge dieser Erstschädigung darstellt („Folgeschädigung“) (KommAustria 23.01.2013, KOA 12.017/12-001).

Auch eine bloß mittelbare Identifizierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ reicht zur Begründung einer Beschwerdelegitimation im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G grundsätzlich nicht aus (vgl. KommAustria 18.11.2021, KOA 12.075/21-006, hinsichtlich der fehlenden Beschwerdelegitimation von Angehörigen, die nicht in der Sendung vorkommen).

Diese Judikatur wurde jüngst durch das Erkenntnis des BVwG vom 10.11.2025, W282 2269376-1/11E, bestätigt, in welchem die Beschwerdelegitimation des Flughafens Wien hinsichtlich eines Berichts des Beschwerdegegners über eine Greenpeace-Studie zu den schädlichen Auswirkungen von Kurzstreckenflügen mangels unmittelbarer Schädigung und Individualisierbarkeit verneint wurde, da der Flughafen weder genannt noch ein sonstiger unmittelbarer Bezug in der verfahrensgegenständlichen Sendung hergestellt worden war, und bestenfalls mittelbare Schäden vorliegen würden.

Vor diesem Hintergrund kann die KommAustria auch die Relevanz des von der Erstbeschwerdeführerin zitierten Erkenntnisses des VfGH vom 27.02.1989, B1414/88, welches über eine Beschwerde der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) erging, nicht erkennen. Darin hielt der VfGH fest, dass nicht ausgeschlossen sei, dass breite Teile der Öffentlichkeit die im Rahmen der Sendung angesprochene „Elektrizitätswirtschaft“ weithin mit der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft), dies in Anbetracht ihrer damals bestehenden Monopolstellung, gleichsetzen, die gesetzlich den gegenwärtigen und künftigen Strombedarf zu ermitteln hatte.

Im vorliegenden Fall kann die KommAustria, entgegen des Vorbringens der Erstbeschwerdeführerin, keine Gleichsetzung dergestalt erkennen, dass für das durchschnittliche Publikum die Erstbeschwerdeführerin als Vertreterin der jüdischen Bevölkerung in Österreich mit „Israel“ oder mit „Juden“ gleichgesetzt wird, sodass ihr die Kriegshandlungen der Israelischen Armee im Gazastreifen zugeschrieben würden. Es ist dem Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang beizupflichten, wenn er – überspitzt – meint, kein Zuseher würde bei den im

Rahmen der beschwerdegegenständlichen Sendung stehenden Kriegshandlungen an ein Mitglied der Erstbeschwerdeführerin denken. Es ist daher aus diesem Erkenntnis für die Beschwerdelegitimation der Erstbeschwerdeführerin nichts zu gewinnen.

Darüber hinaus ist auch darauf zu verweisen, dass seitens der Beschwerdeführer nicht dargelegt werden konnte, dass die – schärfstens zu verurteilenden – antisemitischen Hasspostings, Sachbeschädigungen und die in Folge temporär erhöhten Objektschutzkosten unmittelbar auf die beschwerdegegenständliche Sendung zurückzuführen sind. Vielmehr kommen, wie auch vom Beschwerdegegner ausgeführt, mehrere Ursachen in Betracht, wie etwa der hohe Anstieg des Antisemitismus, die zeitliche Nähe der Sendung zum Jahrestag des Oktoberattentats in München oder etwa der herannahende Jahrestag des Terroranschlags der Hamas auf Israel.

Eine weitergehende Interpretation des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G würde darüber hinaus auf eine Verbandsklagebefugnis hinauslaufen, die das Gesetz – von den Antragsrechten des § 36 Abs. 1 Z 2 ORF-G abgesehen – allerdings nicht vorsieht.

Die Erstbeschwerdeführerin stützte ihre Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur gelangt die KommAustria daher zum Ergebnis, dass die von der Erstbeschwerdeführerin geltend gemachte Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G mangels der geforderten unmittelbaren Schädigung gegenständlich nicht in Betracht kommt.

Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin war daher mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.).

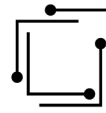
4.3.3. Zur Beschwerdelegitimation des Zweitbeschwerdeführers

Der Zweitbeschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu eine Liste mit 180 Unterschriften vorgelegt, wovon laut Auskunft der OBS 177 Personen entweder den ORF-Beitrag entrichten, von diesem befreit sind oder mit einer Person, die den ORF-Beitrag entrichtet oder von diesem befreit ist, im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Punkt 2.2.).

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Zweitbeschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag und seine Beschwerde wird von mehr als 120 weiteren, den ORF-Beitrag entrichtenden oder von diesem befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Somit ist die Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G hinsichtlich des Zweitbeschwerdeführers erfüllt.



4.4. Zu den vorgebrachten Verletzungen des ORF-G

4.4.1. Maßgebliche Judikatur

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Der VfGH beurteilt die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist (idS VfGH 01.03.2005, 2002/04/0194-7). Demnach ist es bei der Beurteilung der Objektivität im Sinne der dabei gebotenen Gesamtbetrachtung stets erforderlich, den Gesamtzusammenhang in Betracht zu ziehen, der das Thema der Sendung bestimmt.

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VfGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G.

Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. RFK 22.08.1989, RfR 1990, 38). § 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die „journalistische“ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Begriff der Objektivität ist gemäß § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen.

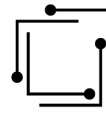
Gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G hat der Beschwerdegegner bei der Gestaltung einer Sendung für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen; weiters für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben

vertretenen Meinungen sowie für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.968/0008-BKS/2009).

Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Der Gesetzauftrag zur Objektivität kann nur das Bemühen bedeuten, die günstigere Behandlung eines Standpunktes oder die Bevorzugung einer Version von Ereignissen im Bereich widersprüchlicher Themen des öffentlichen Interesses zu vermeiden und jede Information nicht nur nach ihrer Richtigkeit, sondern auch nach ihrem Nachrichtenwert zu beurteilen. Das Objektivitätsgebot realisiert sich dabei insbesondere auch über eine entsprechende journalistisch und sachlich begründete Auswahl des Kreises der Interviewten und der objektiven Interviewführung, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass dem Rundfunkveranstalter prinzipiell ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewten Personen ausgewählt werden. Maßstab ist dabei jedoch vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Sendung (BKS 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006). Zudem kommt dem Beschwerdegegner im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein weiter Beurteilungsspielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden in solchen Informationssendungen zusammenzusetzen sind (vgl. VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008).

Der Rechtsprechung zufolge erfordert die Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft, bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Der BKS hat zu § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G ausgeführt: *„§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die ‚journalistische‘ Tätigkeit nach dem ORF-G. [...] Auf Grund der ‚Pflichten und Verantwortung‘, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche ‚Informationen und Ideen‘ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als ‚public watchdog‘ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu*



handeln'. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine ‚gebundene Freiheit‘ als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224).“ (BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013)

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Dem Beschwerdegegner kommt nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ein erheblicher, aus dem BVG-Rundfunk erfließender Gestaltungsspielraum bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei jenen Sendungen zu, die er selbst gestaltet (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Gemäß § 18 Abs. 1 ORF-G finden die Regelungen des ORF-G auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag uneingeschränkt Anwendung.

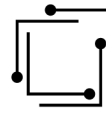
4.4.2. Zur Sendung im Allgemeinen

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich aus Sicht der KommAustria bei der verfahrensgegenständlichen Sendung um eine Reportage im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G handelt. Thema der Sendung ist die Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung im Gazastreifen, insbesondere in Gaza-Stadt, nach dem Terroranschlag der Hamas am 07.10.2023 auf Israel und der daraus folgenden militärischen Eskalation im Gazastreifen.

Die Sendung wurde vom Beschwerdegegner zugekauft, was, wie ebenso festzuhalten ist, weder an seiner redaktionellen Verantwortung für die Ausstrahlung bzw. zur Verfügungstellung der Sendung im Rahmen eines seiner Programme noch daran etwas ändert, dass er sich allfällige Rechtsverletzungen in Hinblick auf die Grundsätze der Objektivität zurechnen lassen muss. Darüber hinaus wurde die Sendung durch die Sendungsverantwortliche zur Übersetzung gebracht, bearbeitet und überprüft, und wurde auch als Produktion des Beschwerdegegners ausgewiesen (wie auf Abbildungen 34 bis 36 ersichtlich).

Als Perspektive der Sendung bzw. des zugrundeliegenden Konfliktes wird jene der Bevölkerung von Gaza gewählt, und darauf hingewiesen, dass die Aufnahmen von palästinensischen Journalisten stammen. Bereits durch die einleitende Aussage *„Palästinensische Journalisten und Reporterinnen, Ärzte und Kinder erzählen“* und kurz danach durch die Aussage *„Dieser Film dokumentiert das Leben der Menschen angesichts der massiven israelischen Angriffe auf den Gazastreifen. Gefilmt von palästinensischen Journalisten und Reporterinnen in Gaza.“* wird sowohl das Thema der Sendung abgesteckt als auch klar offengelegt, dass die Gestaltung der Sendung in Ton und Bild von palästinensischen Journalisten erfolgt, ebenso in den Sendungsankündigungen.

Dieser Themenwahl und hier insbesondere der Darstellung des Leids der palästinischen Bevölkerung, die auch Deckung im Titel der verfahrensgegenständlichen Sendung findet, ist aus Sicht des ORF-Gesetzes und speziell des Objektivitätsgebots gemäß der eingangs zitierten Judikatur zunächst nicht entgegenzutreten. Der Beschwerdegegner kommt damit seinem in § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G normierten umfassenden Informationsauftrag ebenso wie der Vorgabe des § 10 Abs. 6 ORF-G, dass nämlich die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen ist, nach.



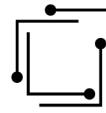
Es obliegt dem Beschwerdegegner, aufgrund der oben zitierten Judikatur des VfGH, Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens selbst vorzunehmen, wobei wie erwähnt der Titel der Sendung auch den Rahmen des Berichteten absteckt: Thema der verfahrensgegenständlichen Sendung ist die Situation der betroffenen palästinensischen Bevölkerung im Gaza-Streifen, was – über seinen Auftrag zur Berichterstattung hinaus – im Rahmen seiner journalistischen Freiheit nicht zu beanstanden ist. Nichts anderes als das Gezeigte wird der durchschnittliche Zuseher erwarten, wenn er sich eine Reportage mit dem Namen „Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“ ansieht.

In dieser Hinsicht ist dem Beschwerdegegner, insbesondere vor dem Hintergrund seines in § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G normierten umfassenden Informationsauftrags, aus dem sogar eine Verpflichtung des Beschwerdegegners abgeleitet werden kann bzw. muss, über dieses Thema zu berichten, beizupflichten. Vor diesem Hintergrund verkennt die KommAustria keineswegs das Problem des Beschwerdegegners, hinsichtlich einer bedeutenden Krisenregion, aus der Journalisten nicht, jedenfalls nicht unabhängig, berichten zu dürfen, seinem Programm- und Informationsauftrag nachzukommen, dies auch in Hinblick auf dessen (und jene seiner Mitarbeiter) in Art. 10 EMRK verbürgten Rechte. Dabei hat er auch die Vorgabe des § 10 Abs. 6 ORF-G, dass nämlich die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen sind, zu berücksichtigen.

Der Beschwerdegegner bringt in seiner Stellungnahme vom 29.11.2024 hierzu vor, dass seit Kriegsbeginn die israelischen Behörden internationalen Journalisten den unabhängigen Zugang zum Gazastreifen verwehren würden. Diesbezüglich sei eine entsprechende Beschwerde der Vereinigung der Auslandspresse in Israel beim Obersten Gerichtshof in Jerusalem eingebracht worden. Aufgrund dieser Einschränkung seien internationale Medien wie auch der Beschwerdegegner bei der Berichterstattung über die Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung auf externe, unabhängige Quellen bzw. auf unabhängige Produktionsfirmen, die mit palästinensischen Journalisten im Gazastreifen zusammenarbeiten, angewiesen. Die Reportage biete einen äußerst seltenen Einblick in das enorme Ausmaß der Zerstörungen und die schwierigen Lebensbedingungen der Menschen im Gazastreifen angesichts der fortdauernden Luftangriffe. Auch gebe es nur sehr wenige Dokumentationen auf dem Markt, die im Gazastreifen selbst gedreht worden seien und die Sichtweise der Palästinenser thematisieren würden. Der Redaktion des Beschwerdegegners wären konkret nur drei derartige Produktionen bekannt.

Es ist dem Beschwerdegegner daher zuzugestehen, dass er im vorliegenden Fall – wollte er seinem umfassenden Auftrag zur Berichterstattung nachkommen, als Teil dessen dieser geopolitisch bedeutsame Konflikt zu sehen ist – vor besondere Herausforderungen bei der Beschaffung entsprechenden Fernseh- und Recherchematerials zur Berichterstattung gestellt war. Die Beschaffung einer von einem britischen öffentlich-rechtlichen Sender in Auftrag gegebenen und ebendort ausgestrahlten Reportage, welche von einer anerkannten und preisgekrönten Regisseurin gestaltet wurde, ist insbesondere auch vor diesem Hintergrund nicht grundsätzlich zu beanstanden.

Der Beschwerdegegner wies in seiner Stellungnahme auf weitere Sendungen des Formats „WELTjournal“, welche sich seit Ausbruch des Kriegs mit dem Thema beschäftigt haben, hin. Insbesondere wurde hier die Sendung vom 04.09.2024 hervorgehoben, welche an die beschwerdegegenständliche Sendung angeschlossen und sich mit der Spaltung der amerikanisch-jüdischen Gesellschaft beschäftigte. Die KommAustria geht in diesem Zusammenhang und vor dem



Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH (bspw. VfSlg. 10948/1986), wonach – wenngleich auch auf den Sendungstyp abzustellen ist – grundsätzlich jede Darbietung des Beschwerdegegners dem Objektivitätsgebot unterliegt, davon aus, dass die bloße Beleuchtung eines anderen, nachgelagerten Aspekts des Konflikts (nämlich: Auswirkungen auf die jüdische Diaspora in den USA), und selbst die allgemeine Berichterstattung über diesen, den Beschwerdegegner nicht vom Objektivitätsgebot in Bezug auf eine konkrete Darbietung, entbindet. Der VfGH hielt in diesem Zusammenhang etwa fest, dass es nicht ausreichend sei, dass der Beschwerdegegner im Anschluss an eine – wie im zugrundeliegenden Fall gegenständlich – Sachanalyse eine Diskussionssendung veranstaltet, in der die Teilnehmer allfälligen Unrichtigkeiten der gezeigten Dokumentation entgegentreten können. Eine gegenteilige Rechtsauffassung liefe auch darauf hinaus, dem Beschwerdegegner – hypothetisch – einen „Freibrief“ für allenfalls unrichtige und nach dem Maßstab journalistischer Sorgfalt unzureichend recherchierte Sachanalysen und in einer nachfolgenden Sendung eine Möglichkeit zur Gegendarstellung zu geben (vgl. VfGH 26.06.2014, 2013/03/0161).

Vor diesem Hintergrund hat sich die weitere Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf die verfahrensgegenständliche, von den Beschwerdeführern konkret beanstandete Sendung zu beschränken.

Dem diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers, es handle sich bei der Sendung um eine klar antisemitische Betrachtungsweise des aktuellen Konflikts, die antisemitische Narrative befeuere – wofür keine Belege erbracht wurden (zur Frage der Schädigung der Erstbeschwerdeführerin vgl. die Ausführungen unter 4.3.2.) – und der Bezug habenden Geschehnisse, die die Situation im Gaza-Streifen nur aus Sicht der dortigen Bevölkerung, des dortigen Spitalpersonals und der dortigen Journalisten wiedergebe, was im Ergebnis eine Objektivitätsverletzung darstelle, kann daher aus Sicht der KommAustria nicht beigetreten werden.

In diesem Zusammenhang deutet der Zweitbeschwerdeführer an, dass die Angebote des Beschwerdegegners aufgrund ihrer hohen Tagesreichweite und hohen Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung besonders gut für Missbrauch zu Propagandazwecken geeignet seien und dass bereits kleinste Fehler zu Hass oder Gewalt gegen eine Personengruppe anstacheln bzw. zur Anstachelung gegen eine Personengruppe missbraucht werden könnten; dies stelle eine Verletzung von § 10 Abs. 2 ORF-G dar.

Das Vorliegen von Rechtsverletzungen in Hinblick auf die § 4 Abs. 5 Z 1 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G, noch dazu vor dem Hintergrund eines zweifelsohne gegebenen Informationsauftrags, indiziert jedenfalls (noch) nicht, dass zu Hass gegenüber einer Gruppe aufgestachelt wird oder dass eine solche Gefahr bestünde, auch nicht in Zusammenhang mit den hohen Reichweiten des Beschwerdegegners. Würde man diesem Gedanken des Zweitbeschwerdeführers folgen, wäre die Darstellung unterschiedlicher Positionen von Konfliktparteien bzw. des Leids der Einen mit den allgemeinen Programmgrundsätzen nicht vereinbar.

Durch das nicht weiter substantiierte Vorbringen des Zweitbeschwerdeführers wird somit keine Verletzung von § 10 Abs. 2 ORF-G aufgezeigt. Inwiefern und wodurch die vorliegende Sendung dazu geeignet wäre, zu Hass oder Gewalt gegenüber einer Gruppe von Personen aufzustacheln – dies im Sinne einer Handlung, die dazu dient, ein bestimmtes Verhalten zu steuern – wird nicht dargelegt und ist auch für die KommAustria nicht erkennbar.

4.4.3. Zum Terroranschlag der Hamas am 07.10.2023

Der Zweitbeschwerdeführer bringt hinsichtlich des terroristischen Angriffs der Hamas auf Israel am 07.10.2023 im Wesentlichen vor, dass dieser der Auslöser für den sendungsgegenständlichen Krieg gewesen sei, jedoch lediglich eine Randnotiz in der verfahrensgegenständlichen Sendung darstelle. Darüber hinaus würden die Taten der Hamas und deren Beschuss Israels im Rahmen der Sendung nicht erwähnt, weswegen ein verzerrter Eindruck entstehe.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass am Anfang der Sendung (vgl. dazu die Feststellungen unter 2.3. ab ca. Minute 03:00, Abbildung 10) in Wort und Bild die Ursache für das Entstehen des Konflikts dargestellt wird, nämlich der *„beispiellose Terrorangriff der Hamas auf Israel“*. Dazu werden im negativen Sinn eindrucksvolle Bilder der Zerstörung des Grenzzauns zu Israel durch die Hamas unter den Rufen *„Allah-u-Akbar“*, junge Tote beim Supernova-Festival nahe des Kibbuz Re'im in der Regionalverwaltung Eschkol sowie die Entführung von Geiseln durch die Hamas gezeigt. Es wird der Schock vermittelt, den dieser Terrorangriff in Israel erzeugt hat, ebenso, dass innerhalb weniger Stunden mehr als 3.000 Raketen auf Israel abgefeuert wurden. Berichtet wird auch, dass bei dem Massaker mehr als 1.000 Menschen getötet wurden und 252 Menschen, darunter Frauen und Kinder, nach Gaza verschleppt wurden. Ferner wird in der verfahrensgegenständlichen Sendung zweifelsfrei festgehalten, was Ursache und was Wirkung des Konflikts war bzw. ist (*„Die militärische Antwort erfolgte prompt.“*). Damit wird aus Sicht der KommAustria die Ursache des Leids der palästinensischen Bevölkerung in Gaza mit den wesentlichen Fakten des 07.10.2023 kontextualisiert.

Vor diesem Hintergrund kann die KommAustria nicht erkennen, dass die Ereignisse des 07.10.2023 insofern eine Randnotiz darstellen als sie klar als Ursache benannt werden. Weiters ist wie oben ausgeführt darauf zu verweisen, dass der Wahl des Themas der Berichterstattung, nämlich das Leid von Zivilisten aus einem Gebiet, in dem seit dem Zeitpunkt des terroristischen Angriffs der Hamas unbestrittener Weise ein Berichterstattungsverbot besteht, nichts entgegensteht. Das diesbezügliche Vorbringen des Zweitbeschwerdeführers geht daher ins Leere.

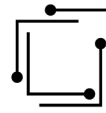
4.4.4. Zur Darstellung der Journalistin Hind Khoudary

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass Hind Khoudary vorliegend zwar nicht, wie in der Beschwerde maßgeblich vorgebracht, als Sendungsgestalterin fungiert, sondern eine zentrale Protagonistin der Sendung darstellt. Im Grunde führt sie bei der Besichtigung der Zerstörung und des Leids durch Gaza, dies unter besonderer Betonung ihrer Rolle als Journalistin. Sie wird im Rahmen der Sendung folgendermaßen präsentiert:

Hind Khoudary: *„Ich bin Hind El-Khoudary. Ich bin im Gazastreifen geboren und aufgewachsen. Ich habe das Haus verlassen. Keine Familie mehr, keine Brüder mehr, keine Neffen mehr, keine Mama mehr. Ich habe mich mit meinen Kollegen zusammengetan und wir wurden zu Beginn des Krieges ein Team.“*

Sprecherin: *„Hind ist Journalistin und berichtet aus Gaza für Nachrichtenagenturen auf der ganzen Welt. Der Al-Taba-Turm ist damals der Hauptsitz vieler Medienorganisationen in Gaza-Stadt.“*

Spätestens durch diese Vorstellung, die die umfangreiche Erfahrung von Hind Khoudary als Journalistin betont (*„...berichtet aus Gaza für Nachrichtenagenturen auf der ganzen Welt...“*), geht der durchschnittliche Zuschauer einerseits davon aus, dass es sich um einen journalistischen



„Vollprofi“ handelt, und andererseits, dass ihre Schilderungen einer gewissen Ausgewogenheit und journalistischen Grundsätzen verpflichtet sind. Jedenfalls entsteht der Eindruck, sie sei Gestaltende der Handlung, und es kommt ihr bzw. ihrer Darstellung durch den Beschwerdegegner eine zentrale Bedeutung im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Sendung zu.

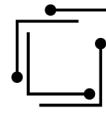
Der Zweitbeschwerdeführer brachte in seinen Stellungnahmen im Kern vor, dass Hind Khoudary der Hamas nahestehende und unter anderem Friedensaktivisten bei der Hamas denunziert habe. Eine sorgfältige Recherche des Beschwerdegegners hätte ergeben müssen, dass dies zur Befangenheit und Parteinahme führe, und der Beschwerdegegner auf die Hamas-Nähe hinweisen hätte müssen.

Nun steht dem Auftritt einer Protagonistin, die die Auswirkungen des Krieges aus erster Hand erlebt hat, in der Sendung selbst dann nichts entgegen, wenn sie der Hamas nahesteht bzw. mit dieser sympathisiert, sofern dies hinreichend offengelegt bzw. kontextualisiert wird. In der Sendung wird allerdings der Eindruck vermittelt, es handle es sich bei Hind Khoudary um eine „neutrale“ Journalistin.

Hier ist dem Zweitbeschwerdeführer zuzustimmen, dass innerhalb dieses an sich zulässigen Rahmens Verzerrungen dadurch entstanden sind, dass nicht alle Umstände betreffend dieser Hauptprotagonistin offengelegt wurden und sie nicht hinreichend kontextualisiert wurde. Den Feststellungen zufolge bestehen – wie von dem Zweitbeschwerdeführer vorgebracht – begründete Hinweise, dass es sich bei Hind Khoudary nicht bloß um eine „palästinensische Journalistin“ handelt, sondern um eine Hamas-Sympathisantin, die dem Staat Israel das Existenzrecht abspricht (vgl. hier insbesondere die Feststellungen zu ihrem Lebenslauf unter Punkt 2.4.).

Der Beschwerdegegner bringt zum Interview „Jung & Naiv“ vom 03.01.2019 vor, es sei nicht richtig, wie vom Zweitbeschwerdeführer vorgebracht, dass sie *„die Zerstörung Israels und die Vertreibung der Juden und Jüdinnen“* gefordert habe. Eine objektive Analyse des Gesprächs zeige vielmehr, dass Frau Khoudary den Wunsch geäußert habe, die Angriffe auf den Gazastreifen mögen beendet werden. Eine Forderung nach Zerstörung Israels sei daraus nicht ableitbar. Anhand der entsprechenden Feststellungen (vgl. 2.4.) ist diese Darstellung allerdings nicht nachvollziehbar. So antwortet sie auf die Frage: *“...One question when you talk to Israelis, they are afraid of Palestinians in Gaza. They think Palestinians hate Jews, they’re antisemitic and they hate the state of Israel.”*, wie folgt: *“We don’t hate Jews, we hate Zionists. Like we all hate people who are harming all these people, they are killing us, they are killing our children, they are imposing a lot of restrictions, they are killing us...”*. Auch die Frage des Interviewers, ob sie die Auslöschung des Staates Israel wolle, beantwortet sie eindeutig mit *“Of course! This is our land...”*. Die Auslegung des Interviews durch den Beschwerdegegner, Hind Khoudary habe „objektiv“ lediglich den Wunsch geäußert, die Angriffe Gazas mögen aufhören, ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar.

Weiters bringt der Beschwerdegegner als Ergebnis seiner Recherche zur Person Hind Khoudarys vor, ihre Posts und Tweets würden in der „New York Times“ zitiert. Auch hier ist dem Zweitbeschwerdeführer beizupflichten, dass es nicht „erklärlich“ sei, warum dies im Zusammenhang mit Hind Khoudary ausschließlich positiv erwähnt werde, sei doch die einschlägige Berichterstattung durchwachsen. Einerseits zitiere die „New York Times“ den in Sachverhalt (vgl. 4.2.) dargestellten Zwischenfall, wonach Hind Khoudary durch das „Taggen“ (also Markieren, Identifizieren) einen Palästinenser, der sich für den Frieden einsetzte, nicht nur in Gefahr, sondern tatsächlich kurzzeitig ins Gefängnis brachte. Zweitens schreibt die „New York Times“ vom



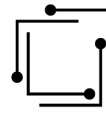
19.11.2023, also nach dem Überfall der Hamas auf Israel am 07.10.2023: „*But she doubled down on her political stance: ‚normalizing with the enemy was a sin,‘ she said on Facebook.*”

Die Zweitbeschwerdeführer führen als weiteren Beweis der Parteilichkeit von Hind Khoudary (vgl. 1.5.2.) ihre Aktivitäten in sozialen Netzwerken an. Hierzu hat die Behörde in ihr Konto bei „X“ stichprobenartig Einsicht genommen (vgl. die Feststellungen zu den Tweets unter 4.2.). Zum einen lautet einer ihrer Tweets, nämlich jener vom 05.11.2023, im vollen Wortlaut wie folgt: „*Palestinian fighters are fighting back, we hear alot of live ammunition and fire exchange. These fighters are defending the ground invasion. They are not terrorists. They are freedom fighters.*” In diesem Zusammenhang tut sich der Beschwerdegegner erneut keinen Gefallen, wenn er in geradezu zynischer Weise vorbringt, der Tweet beziehe sich lediglich auf den Widerstand gegen die israelische Bodeninvasion und sei auch in diesem Kontext zu verstehen. Dass hier – jedenfalls auch – auf die Hamas Bezug genommen wird, ergibt sich schon daraus, dass es sich um einen bewaffneten Widerstand („*fire exchange*“) handelt. Weiters verwies der Beschwerdegegner im Rahmen seiner Stellungnahmen im Wesentlichen darauf, dass die vom Zweitbeschwerdeführer angeführten Quellen nicht unparteiisch seien und daher die Unabhängigkeit und Professionalität von Hind Khoudary nicht in Frage stellen zu vermögen. Die von der Behörde erhobenen ergänzenden Sachverhaltsfeststellungen ergeben jedoch im Wesentlichen kein anderes Bild als jenes, das vom Zweitbeschwerdeführer vertreten wird.

Aus Sicht der Behörde erscheint es dementsprechend nicht überzogen, wenn aus den oben zitierten, öffentlichen Aussagen von Hind Khoudary, wie der Zweitbeschwerdeführer vorbringt, zumindest von einer Sympathie zur Hamas gesprochen werden kann, jedenfalls aber von einer starken Israel-Feindlichkeit. Auf die hier beachtliche Judikatur wurde bereits hingewiesen: Objektiv berichtet, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. RFK 22.08.1989, RfR 1990, 38). Genau dies hat der Beschwerdegegner nach Ansicht der KommAustria jedoch unterlassen.

Dies gilt auch unbeschadet dessen, dass keine isolierte Aussage von Hind Khoudary im Rahmen der Sendung vom Zweitbeschwerdeführer beanstandet wurde, damit für den Zuseher der Kontext des Gesehenen klargestellt wird. Es handelt sich nämlich gegenständlich um eine Reportage, und es ist Hind Khoudary, die durch Gaza führt und das Schicksal von Familien bzw. Verwaisten darstellt. Hinzuzügen ist, dass Hind Khoudary auch gar nicht vorgibt, neutral aufzutreten. Im Rahmen eines Interviews etwa gab sie ihr Selbstverständnis preis: „*To report and live the same exact thing is very overwhelming*“, ihren X-Kanal stellt sie unter die Devise „*I tweet what I see & feel*“.

Zusammenfassend ist aus Sicht der KommAustria festzuhalten, dass der Beschwerdegegner dadurch, dass der die dargelegten biografischen Umstände hinsichtlich der Hauptprotagonistin der von ihm verantworteten Sendung nicht thematisiert bzw. kontextualisiert hat, eine wesentliche Auslassung begangen hat, die zu einer Verzerrung der Darstellung im Sinne der Judikatur und damit zu einer Objektivitätsverletzung geführt hat. Eine Bezugnahme auf die persönliche Haltung Hind Khoudarys, insbesondere hinsichtlich ihrer öffentlich geäußerten Sympathie für die Hamas und ihrer Ablehnung des Staates Israel, hätte dazu geführt, dem Zuschauer eine korrekte Einordnung ihrer Sichtweise zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass der Beschwerdegegner sie in seiner Stellungnahme als Journalistin, die als Reporterin und Korrespondentin für verschiedene Nachrichtenagenturen arbeitet, darstellt. Vielmehr geht jedoch aus ihrer Vita (vgl. 2.4.) hervor, dass



sie nicht primär als Journalistin herangebildet wurde, sondern durch ihre spezifischen örtlichen und sozialen Kenntnisse über besondere Erfahrungen, Einblicke und Kenntnisse verfügt.

Der Zweitbeschwerdeführer zeigte damit zutreffend eine Verletzung des Objektivitätsgebots gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 10 Abs. 5 ORF-G auf.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang neuerlich auf das Spannungsfeld zu verweisen, in dem sich der Beschwerdegegner bei der Berichterstattung über den Gaza-Konflikt befindet bzw. befand, da sich die Quellenlage – insbesondere für unabhängige Journalisten – als ausgesprochen schwierig darstellt. Gerade aber diese prekäre Situation und die komplexen Zusammenhänge in dieser Region hätten eine möglichst sorgfältige und präzise Darstellung der wenigen bekannten Umstände erfordert, dies mit dem Ziel, ein möglichst vollständiges Bild der Wirklichkeit zu zeichnen.

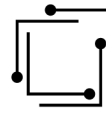
Es war daher hinsichtlich der Nichterwähnung von biografischen Fakten bei der Vorstellung der durch die Sendung führenden Protagonistin Hind Khoudary, insbesondere hinsichtlich ihrer öffentlich geäußerten Sympathie für die Hamas und ihrer den Staat Israel ablehnenden Haltung, womit für den Zuseher ein verzerrter Eindruck entstanden ist, eine Verletzung von § 4 Abs. 5 Z 1 und § 10 Abs. 5 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt I.2.a.).

4.4.5. Zur Darstellung der Person Dr. Ghassan Abu-Sittah

Dr. Ghassan Abu-Sittah berichtete in der verfahrensgegenständlichen Sendung über seine persönlichen Erfahrungen im Rahmen seiner Arbeit als Chirurg im „Al-Shifa“-Krankenhaus und im Gaza-Streifen generell. Seine Eigenschaft als Arzt, Spezialist für traumatische Kriegswunden und Augenzeuge blieb im Verfahren insofern auch unbestritten.

Der Zweitbeschwerdeführer brachte im Kern vor, dass Dr. Ghassan Abu-Sittah Hamas-nahe sei und dies zum Ausdruck gebracht werden hätte müssen. Die KommAustria erkennt diesbezüglich zwar nicht, dass seine radikale Ausdrucksweise in den vom Zweitbeschwerdeführer vorgelegten Interviews darauf hindeutet, dass er dem Staat Israel gegenüber feindlich eingestellt ist. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen konnte jedoch nicht zweifelsfrei auf eine Hamas-Nähe, die von ihm selbst im Übrigen bestritten wird, geschlossen werden. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass alle gegen ihn in Europa angestregten Verfahren in Hinblick auf seine Gesinnung zu seinen Gunsten entschieden wurden. Gleiches gilt für die Tatsache, dass er gemeinsam mit dem palästinensischen Gesundheitsministerium eine Pressekonferenz über den Verlauf des Angriffs auf das „Al-Ahli“-Krankenhaus abgehalten hat. Bloß aufgrund der Tatsache, dass sich ein Arzt gemeinsam mit den lokalen Gesundheitsbehörden, seien sie auch – aufgrund der politischen Gegebenheiten – von der Hamas, zu seinem Tätigkeitsbereich äußert, kann nicht zwangsläufig auf seine Gesinnung geschlossen werden.

Die Erörterung dieser Frage ist jedoch aus zwei Gesichtspunkten heraus nach Auffassung der KommAustria in gegenständlichem Zusammenhang nicht von Belang: Zum einen sind die Vorfälle um das „Al-Ahli“ Krankenhaus nicht verfahrensgegenständlich, da sie nicht Gegenstand der Sendung waren. Zum anderen wird der inhaltlichen Richtigkeit der Aussagen von Dr. Abu-Sittah in der Sendung nicht entgegengetreten. Dieser tritt aus Sicht des Durchschnittszusehers als – unbestrittenermaßen – ausgewiesener medizinischer Experte, der in vielen Konfliktherden des Nahen Ostens entsprechende Erfahrungen sammeln konnte, auf. Hierzu ist wiederum auf die Ausführungen hinsichtlich des Titels der Sendung („Gaza-Krieg – Hölle auf Erden“) zu verweisen, wonach dieser den Gegenstand der Sendung absteckt. Als Chirurg, der auf die Behandlung von



Traumata aufgrund von Kriegsverletzungen spezialisiert ist, liegt es auch in Anbetracht der verfahrensgegenständlichen Bilder schwerster Verwundungen, insbesondere bei Kindern, in der Natur der Sache, dass seine Berichte für den Zuseher emotional belastend sind.

Den Feststellungen zufolge wurde zwar eine allfällige Hamas-Nähe öfter – auch unter Berücksichtigung seiner pointierten Aussagen – thematisiert, vor allem ist er aber in der Fachwelt unbestrittener Experte für diese Art von Verletzungen, und wurde als solcher sowohl vom Internationalen Gerichtshof wie dem Internationalen Strafgerichtshof in mit dem verfahrensgegenständlichen Krieg in Zusammenhang stehenden Verfahren als Zeuge vernommen. Ebenso wird er in der Sendung des Beschwerdegegners als jemand, der wie beschrieben an die Abgabe sachverständiger Aussagen gewöhnt ist, als Experte für die zur Schau gestellten Verletzungen herangezogen, was aus rundfunkrechtlicher Sicht nicht weiter zu beanstanden ist.

Im Unterschied zur Person Hind Khoudary ist seine politische Gesinnung für die Darbietung nicht weiter von Belang, da die ihm zugedachte Rolle jene des (medizinischen) Begutachters und Experten ist, wenngleich er auch – als Augenzeuge – von den Angriffen auf palästinensische Krankenhäuser berichtet, wogegen ebenfalls nichts einzuwenden ist.

Der Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers in Hinblick auf eine Verletzung des Objektivitätsgebots in Zusammenhang mit der Darstellung der Person des Dr. Ghassan Abu-Sittah in der verfahrensgegenständlichen Reportage war aus den genannten Gründen der Erfolg zu versagen.

4.4.6. Zur Verwendung des Begriffs „Siedlungen“

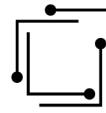
Kurz nach Beginn der Sendung führt eine Sprecherin [über den arabischen O-Ton gelegt] aus: *„Der Sprecher der israelischen Armee gab bekannt, dass drei israelische Siedlungen nahe der Grenze zum Gazastreifen unter der Kontrolle der Hamas stehen.“*

Hierbei handelt es sich um die deutsche Übersetzung einer Presseaufnahme, wobei im Hintergrund der arabische Originalton zu hören ist. Es ist im Kontext der Berichterstattung für den durchschnittlich verständigen Zuseher zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um Siedlungen – im landläufigen Sinn – in Israel handelt bzw. handeln muss, was sich schon daraus ergibt, dass über die Besetzung dieser „Siedlungen“ durch die Hamas unmittelbar nach der Bezugnahme auf den Angriff der Hamas auf Israel berichtet wird. Im Übrigen wird in der gesamten Sendung nicht auf die Problematik der Siedlungspolitik Israels eingegangen.

Aus diesen Erwägungen heraus vermag die KommAustria nicht zu erkennen, inwiefern diese wörtlich korrekte Übersetzung durch den Beschwerdegegner, die auch dem entspricht, was sich der Durchschnittszuseher unter diesem Begriff gemeinhin vorstellt, zu beanstanden wäre. Sohin ergibt sich aus dieser Passage bzw. der Übersetzung hier keine verzerrte Darstellung, die eine Verletzung des Objektivitätsgebots nahelegen würde.

4.4.7. Zum Überfall auf den Flüchtlingskonvoi und der Übersetzung des Wortes „Yahud“

Der Zweitbeschwerdeführer brachte in der Beschwerde vor, dass in der verfahrensgegenständlichen Sendung über einen Flüchtlingskonvoi berichtet werde, der auf dem Weg in eine sichere Zone im Süden des Gazastreifens angegriffen wurde. Zu sehen sei der in der Sendung als Sanitäter ausgewiesene Yousef Hindi, der aufgebracht sage, dass *„sie uns“* angegriffen



hätten. Wer gemeint sei, werde nicht erklärt, aus den Umständen ergebe sich jedoch, dass diese Aussage im Zusammenhang mit dem Bericht über die davor ausgesprochene Warnung der israelischen Armee vor Angriffen im Norden des Gazastreifens auf Israel bzw. die israelische Armee beziehe.

Weiters inkriminierte der Zweitbeschwerdeführer, dass nach der Aussage von Yousef Hindi noch einmal ein Bezug zwischen dem Angriff und Israel bzw. der israelischen Armee hergestellt werde. Der interviewte Sanitäter spreche in seiner Aussage in Bezug auf den Konvoi auch mehrfach das arabische Wort „Yahud“, also das arabische Wort für „Jude“ aus. Damit werde die Schuld an diesem Angriff nicht nur fälschlicherweise den israelischen Streitkräften, sondern pauschal allen Juden zugeschrieben. Dass „Juden“ allgemein die Verantwortung für Leid im Gazastreifen vorgeworfen werde, werde zumindest von arabischsprachigen Sehern des „WELTjournals“ so verstanden. Dies befeue Antisemitismus und Feindseligkeit gegen Juden per se.

Die gegenständliche Passage in der verfahrensgegenständlichen Sendung lautet wie folgt:

Ab ca. Minute 22:44 führt die Sprecherin aus: *„Mit Flugblättern aus der Luft ordnet Israel an, dass die mehr als eine Million Menschen aus dem Norden des Gazastreifens ihre Heimat verlassen und in den Süden gehen sollen.“*

Die Lautsprecherdurchsage im Hintergrund besagt: *„An die Bevölkerung im nördlichen Gazastreifen zu ihrer Sicherheit, sie müssen in den humanitären Bereich im Süden gehen, in den Norden zurückzugehen ist verboten und sehr gefährlich. Die israelischen Streitkräfte.“*

Mann aus dem OFF: *„Wohin gehst du?“*

Mann: *„Nach Diyar al-Balagh.“*

Person dem OFF: *„Warum, was ist passiert?“*

Mann: *„Die Israelis warfen Flugblätter ab, dass wir weggehen müssen.“*

Sprecherin: *„Die Israelis sagen, dass sie angesichts der kommenden Militäreinsätze sichere Korridore und humanitäre Zonen im Süden geschaffen haben. Doch ein Konvoi auf dem Weg in eine sichere Zone wird angegriffen.“*

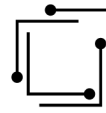
Stimme aus dem OFF: *„Überall liegen Leichen.“*

Gezeigt werden Aufnahmen von Explosionen, die aus dem Inneren eines Rettungswagens aufgenommen werden.

Yousef Hindi führt aus dem Rettungswagen mit Blick zur Kamera aus: *„Sie haben alle Menschen angegriffen, die vom Norden in den Süden fliehen, sie haben uns jetzt angegriffen.“*

Danach wird gezeigt, wie der Krankenwagen auf ein Krankenhaus zufährt.

Yousef Hindi außerhalb des Rettungswagens weinend: *„Was für schreckliche Szenen wir gesehen haben.“*



Im Hintergrund ist der arabische Originalton zu hören, wobei in ca. Minute 24:08 das Wort „Yahud“ fällt, ohne dass dies übersetzt wird.

Danach wird gezeigt, wie der Krankenwagen auf ein Krankenhaus zufährt.

Danach führt Yousef Hindi weiters aus: *„Sie sagen den Leuten, sie sollen gehen, und dann greifen sie sie an.“*

Sprecherin: *„Allein an diesem Tag wurden 70 Menschen, die, wie angeordnet, vom Norden in den Süden zogen, auf der Flucht auf der Straße getötet. In den ersten Kriegswochen diente das ‚Al-Shifa‘-Krankenhaus in Gaza noch als Zufluchtsort für Kranke und 40.000 Vertriebene. Mittlerweile ist es durch israelische Angriffe zerstört.“*

In Hinblick auf den Angriff auf den Flüchtlingskonvoi am 13.10.2023 ist Folgendes auszuführen:

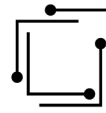
Durch die Sendungsgestaltung wird im vorliegenden Fall der Eindruck erweckt, dass die israelischen Streitkräfte bzw. Israel für den Angriff auf den Konvoi jedenfalls verantwortlich sind, insbesondere durch die Aussage der Sprecherin: *„Die Israelis sagen, dass sie angesichts der kommenden Militäreinsätze sichere Korridore und humanitäre Zonen im Süden geschaffen haben. Doch ein Konvoi auf dem Weg in eine sichere Zone wird angegriffen.“* Weiter verstärkt wird dieser Eindruck durch das im arabischen Originalton noch hörbare „Yahud“ von Yousef Hindi, das allerdings nicht übersetzt wird.

Aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Recherchegrundlagen ergibt sich nach Ansicht der KommAustria kein entsprechendes Substrat für eine gesicherte Annahme dahingehend, dass (wie in der Sendung durch Schnitt, Moderation bzw. Kommentar der Sprecherin insinuiert wird) Israel bzw. das israelische Militär für den Anschlag auf den Flüchtlingskonvoi am 13.10.2023 verantwortlich ist (vgl. hierzu auch die Feststellungen zu 2.6 hinsichtlich des Sprechers der IDF, der Zweifel an einer Involvierung des israelischen Militärs äußert und der in der Beweiswürdigung angeführte Artikel von „BBC Verify“ vom 16.10.2023).

Aufgrund des mangelnden Sachsubstrats ergibt sich aus Sicht der KommAustria daher gegenständlich eine verzerrte Darstellung und ist in gegenständlichem Zusammenhang eine Verletzung von § 4 Abs. 5 Z 1 und § 10 Abs. 5 ORF-G („Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen“) festzustellen.

Der Verwendung des Begriffs „Yahud“ im Originalton der Aufnahme ist insofern nicht entgegenzutreten als dies der aufgenommenen Realität entspricht, selbst wenn davon ausgegangen werden kann, dass er gegenständlich negativ konnotiert ist (dazu näher unten). Es ist dem Beschwerdegegner – in gewisser Hinsicht – beizupflichten, wenn er vorbringt, dass kein Zuschauer annehmen würde, dass „alle Juden“ für einen im Gaza-Streifen allenfalls begangenen Angriff verantwortlich seien – wobei hier die Maßfigur des durchschnittlich verständigen Zuschauers heranzuziehen ist.

Problematisch erscheint hingegen, dass an anderer Stelle der Reportage – wie offenkundig auch in der englischen Originalfassung – von Proponenten der Sendung das Wort „Yahud“ verwendet wird, jedoch mit „Israeli(s)“ übersetzt wird (vgl. die Feststellungen unter 2.3. ca. Minute 45 und 48). Besonders dass beim Interview eines Waisenkindes, das beschreibt, wie die IDF die Tür zur



Wohnung aufgestoßen und die Eltern erschossen hat, das deutlich zu hörende Wort „Yahud“ mit „Israelis“ übersetzt wird, lässt erkennen, dass die Produzenten der Sendung offenbar einen Bedarf gesehen haben, diese Wortwahl zu entschärfen, und sich hierzu einer unrichtigen Übersetzung bedienen (nämlich „Israeli“ statt „Jude“, vgl. dazu Feststellungen unter 2.9.). Dies spricht dafür – und ist auch bei Einsichtnahme in die Sendung ohne Kenntnisse der arabischen Sprache erkennbar – dass der Begriff, im Gegensatz zum Vorbringen des Beschwerdegegners, negativ konnotiert ist. Damit kommt es zu einer Verzerrung im „positiven“ (bzw. positiv gemeinten) Sinn. Statt die in der Sendung offengelegten Feindseligkeiten – gerade in Anbetracht der Sensibilität der Ausstrahlung vor einem österreichischen Publikum – zu kontextualisieren, wird, in mindestens zwei Fällen, zwei Personen ein falsches Wort in den Mund gelegt. Dabei ist unbeachtlich, ob es in dem Sprachraum der Handlung umgangssprachlich gebräuchlich ist, vielmehr wird durch den Beschwerdegegner eine Interpretation über tatsächlich Gesagtes (und wohl Gemeintes) gelegt. Hinzu kommt noch eine weitere Unrichtigkeit der Übersetzung dahingehend, dass nämlich der Begriff „Israeli“ auch Staatsbürger anderer Glaubensgemeinschaften als das Judentum erfassen kann.

Hier ist dem Zweitbeschwerdeführer nicht entgegenzutreten, wenn er dazu vermerkt, dass damit der „wahre Antisemitismus verschleiert wird“ und dass es Aufgabe des Beschwerdegegners gewesen wäre, den Gebrauch des Wortes „Yahud“ zu kontextualisieren.

Es war daher hinsichtlich der mehrfach angedeuteten, aber nicht entsprechend substantiierten Verantwortlichkeit Israels bzw. der israelischen Streitkräfte für den Anschlag auf den Flüchtlingskonvoi am 13.10.2023, sowie den in den Feststellungen festgehaltenen Falschübersetzungen des arabischen Wortes „Yahud“ mit „Israeli(s)“ infolge der dadurch bewirkten Verzerrung eine Verletzung des Objektivitätsgebots gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und § 10 Abs. 5 ORF-G spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 2.b. und 2.c.).

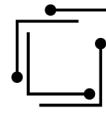
4.4.8. Zur Wiedergabe der Aussagen des israelischen Verteidigungsministers in Bezug auf die Blockade von Gaza

Ab ca. Minute 3:11 wird ein Zitat des ehemaligen israelischen Verteidigungsministers Yoav Gallant, das wenige Stunden nach dem Terrorangriff der Hamas getätigt wurde, wiedergegeben, das von der Sprecherin mit dem Hinweis, dass diese Aussage von diesem stamme, versehen wurde. Das Zitat lautet: *„Wir verfügen eine vollständige Blockade von Gaza, kein Strom, kein Wasser, kein Treibstoff. Wir bekämpfen menschliche Tiere und werden entsprechend handeln.“*

Der Zweitbeschwerdeführer moniert ein Fehlen des Kontextes für die Aussage des Verteidigungsministers, die vor dem Hintergrund der grausamen Verbrechen der Hamas gefallen seien. Weiters bezieht er sich auf eine angebliche Fehlübersetzung aus dem israelischen Original (er habe nur von Gaza-Stadt und nicht von Gaza insgesamt gesprochen).

Betreffend die in der Reportage ausgestrahlte Aussage verweist der Beschwerdegegner hingegen darauf, dass es sich um eine wörtliche Übersetzung handle, die in zahllosen deutschsprachigen Medien in ebendiesem Wortlaut verwendet wurde, und verweist hierzu auf Quellen verschiedener Qualitätsmedien (vgl. dazu Punkt 2.8.).

Maßgeblich ist jedoch, dass das Originalzitat in seinem gesamten Kontext auffindbar, wie in den Feststellungen (vgl. 2.8.) festgehalten ist. Aus dieser zweifelsfreien Beweislage ergibt sich, dass eine fehlerhafte Übersetzung oder eine durch den Beschwerdegegner zu verantwortende Verzerrung der Aussage nicht zu erkennen ist.



Insofern der Zweitbeschwerdeführer hierzu vorbringt, dass das Zitat u.a. verzerrend sei, weil der Minister ein kleineres Gebiet als den gesamten Gaza-Streifen gemeint habe, ist daraus insofern nichts daraus zu gewinnen, als im zitierten Original tatsächlich auf den Gaza-Streifen Bezug genommen wird.

Eine Verletzung des Objektivitätsgebots durch die Ausstrahlung des Zitates von Ex-Verteidigungsminister Gallant ist somit nicht erkennbar, der Beschwerde war daher in dieser Hinsicht nicht stattzugeben.

4.4.9. Zum „Al Shifa“ Krankenhaus

Die verfahrensgegenständliche Sendung führt zur Nutzung des „Al-Shifa“-Krankenhauses folgendes aus:

„Die israelische Armee erstürmt und besetzt das ‚Al-Shifa‘-Krankenhaus. Nach palästinensischen Angaben sterben Dutzende gestrandeter Patienten. Die israelische Armee hatte wiederholt behauptet, dass sich das Hauptquartier der Hamas in einem Bunkerkomplex unterhalb von ‚Al-Shifa‘ befinde. Nach der Erstürmung des Spitals werden Fotos vorgelegt von Waffen und einem Tunnelabschnitt, der, Zitat, ein eindeutiger Beweis dafür ist, dass das Krankenhaus für Terrorzwecke genutzt wurde. Ein Hamas-Hauptquartier in einem Bunkerkomplex wurde nicht gefunden.“

Die Aussagen finden in den vorgelegten Recherchegrundlagen des Beschwerdegegners hierzu Deckung: Aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Quellen lässt sich das in der Sendung wiedergegebene Zitat nämlich ableiten. Für die KommAustria ist somit nicht ersichtlich, inwiefern die – durchaus knappe – Ausführung, dass zwar Fotos von Waffenfunden und Tunnelabschnitten vorgelegt wurden, welche – wie in der Sendung erwähnt wurde – nach Angaben der israelischen Armee Beweise dafür seien, dass das Krankenhaus Terrorzwecken (und somit nicht ausschließlich zivilen Zwecken) gedient hätte, jedoch kein Hamas-Hauptquartier gefunden worden sei, verzerrend sein soll. Die Sendung legt in diesem Punkt offen, dass die Angaben der israelischen Armee und Dritter auseinanderklaffen; aus den vom Beschwerdegegner zitierten Quellen ergeht jedoch übereinstimmend, dass kein Hauptquartier der Hamas gefunden wurde bzw. zumindest keine klaren Beweise dafür bis zur Veröffentlichung der Sendung vorgelegt wurden. Weiters wird gegenständlich tatsächengemäß ausgesagt, dass das „Al-Shifa“-Krankenhaus eine wichtige Rolle in der Sicherstellung der medizinischen Versorgung der in Gaza verbliebenen Bevölkerung erfüllt hat.

Für die KommAustria, die in die vom Zweitbeschwerdeführer vorgelegten Videos der IDF Einsicht genommen hat (vgl. 2.9.1.) ist daher auch das Vorbringen des Zweitbeschwerdeführers, dass die militärische Nutzung des „Al-Shifa“-Krankenhauses nicht (bzw. nicht ausreichend) beleuchtet und in der Sendung thematisiert wurde, nicht nachvollziehbar. Einerseits wird in der Sendung nicht ausgeschlossen, dass das Spital von der Hamas zu militärischen Zwecken genutzt wurde/wird, andererseits liegt es auch im Sinne des für die Sendung abgesteckten Rahmens des Berichts über die Zustände in Gaza nahe, sich mit der medizinischen Versorgung und dem generellen Niedergang der Gesundheitsversorgung ebendort auseinanderzusetzen, ohne sich in der vom Zweitbeschwerdeführer verlangten Tiefe (und über den Schwerpunkt und Blickwinkel der Sendung hinaus) mit der militärischen Nutzung des Krankenhauses auseinanderzusetzen. Überdies findet eine solche Auseinandersetzung in der zitierten Gestaltungsfreiheit des Beschwerdegegners Deckung.

In Bezug auf die Darstellung der Gesundheitsversorgung im Gaza-Streifen im Allgemeinen und der Rolle des „Al-Shifa“-Krankenhauses im Besonderen war somit keine Verletzung des Objektivitätsgebots festzustellen.

4.5. Zur Veröffentlichung der Entscheidung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm bzw. Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des Beschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung am selben Werktag in jenem Zeitraum, in dem die Rechtsverletzungen stattgefunden haben, sowie die Bereitstellung der diese Veröffentlichung enthaltenden Sendung unter <https://on.orf.at> für denselben Zeitraum wie für jene Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (siehe Spruchpunkt 4.).

Das darüberhinausgehende Veröffentlichungsbegehren war abzuweisen, da die beantragten Veröffentlichungen über den „tunlichst gleichen Veröffentlichungswert“, welcher nach dem oben Gesagten zu erzielen ist, weit hinausschießen würden (Spruchpunkt 5.).

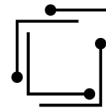
Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnungen stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204) (Spruchpunkt 6.).

4.6. Zur Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens

Wird der Bescheid innerhalb der Nachfrist von der säumigen Behörde nachgeholt, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG einzustellen.

Die Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens ist nach der Systematik des § 16 VwGVG von der Verwaltungsbehörde vorzunehmen, weil § 16 Abs. 2 VwGVG die Vorlage der Beschwerde unter Anschluss der Akten (nur) für den Fall vorsieht, dass die Bescheiderlassung von der Behörde nicht nachgeholt wird.

Diese Entscheidung der Behörde, das Verfahren einzustellen, enthält dabei zwar keinen Abspruch über die Berechtigung und Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde im Sinne des § 8 VwGVG, weil



Voraussetzung für die Einstellung gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG ausschließlich der Tatbestand der Bescheiderlassung ist. Es handelt sich jedoch um die Entscheidung der Behörde, im Säumnisbeschwerdeverfahren wegen Erreichung des Rechtsschutzzieles keine weiteren Schritte zu setzen. Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung für den Rechtsschutzsuchenden im Säumnisbeschwerdeverfahren kommt eine formlose Einstellung nicht in Betracht (vgl. zuletzt VwGH 17.02.2021, Ra 2020/13/0088 mit Hinweis auf VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001).

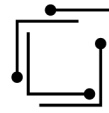
Da die begehrte Entscheidung nunmehr nachgeholt wurde, war das Säumnisbeschwerdeverfahren spruchgemäß einzustellen (Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.760.065-27-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 20.02.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)